

Masterarbeit
im berufsbegleitenden Fernstudium Archivwissenschaft
an der
Fachhochschule Potsdam
Fachbereich Informationswissenschaft

Veränderungen des Archivrechts unter den Herausforderungen der digitalen Langzeitarchivierung.
Vergleichende Betrachtung der Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder

Dagmar Hemmie (Matr.-Nr. 11595)

Alter Teichweg 82

22081 Hamburg

DagmarHemmie@web.de

Erstgutachterin: Frau Prof. Karin Schwarz

Zweitgutachter: Dr. Michael Scholz

Hamburg, 25.8.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Entwicklung der Archivgesetzgebung in Deutschland – historischer Abriss	5
2.1.	Die Entstehung der Archivgesetze	10
2.2.	Die Generalrevisionen in Nordrhein-Westfalen und Hessen:	12
3.	Bisherige und aktuelle archivrechtliche Regelungs- und Diskussionsschwerpunkte	14
3.1.	Anbietungspflicht	14
3.2.	Bewertung und Übernahme	17
3.3.	Fehlende und unklare Definitionen	18
3.4.	Zugangsregelung	20
3.5.	Schutzfristen und deren Verkürzung	22
4.	Zwischenfazit: Würdigung und archivfachliche Diskussion	27
5.	Neue Herausforderungen	28
5.1.	Definition des Begriffs „Unterlagen“	28
5.2.	Beratung, Zusammenarbeit mit Behörden	29
5.3.	Archivreife? Neudefinition von Zugangszeitpunkt und Archiveignung laufend geführter elektronischer Unterlagen	33
5.4.	Authentizität und rechtliche Beweiskraft elektronischer Unterlagen	35
5.5.	Verwahrung und Sicherung des (digitalen) Archivguts	40
5.6.	Regelungsbedarfe bei dem Zugang zu digitalem Archivgut	41
6.	Lösung in aktuellen Archivrechtsnovellen	43
6.1.	Unterlagenbegriff	43
6.2.	Authentizität und Integrität	44
6.3.	Beratungskompetenz der Archive	45
6.4.	Anbietungspflicht, Übergabe von Datenbanken	46
6.5.	Nutzung, Bereitstellung von digitalen Findmitteln und Archivgut im Netz	47
7.	Exkurs auf das internationale Archivrecht am Beispiel Skandinaviens (Dänemark, Schweden)	48
7.1.	Dänemark	49
7.2.	Schweden	51
8.	Resumée	52

9.	Blick in die Zukunft	53
10.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	54
10.1.	Rechtsquellen:	54
10.1.1.	Archivgesetze (s. Anhang).....	54
10.1.2.	Benutzungsordnungen	54
10.1.3.	Sonstige Gesetze und andere Verwaltungsvorschriften	55
10.1.4.	Dänemark und Schweden	55
10.2.	Literatur:.....	56
11.	Anlage.....	65
11.1.	Archivgesetze chronologisch	65
11.2.	Normenübersicht.....	65

1. Einleitung

„Obwohl die Archivgesetze des Bundes und der Länder vergleichsweise jungen Datums sind, scheint eine Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen des Archivwesens unausweichlich“
(Schoch 2006)¹

Zweimal war das „Archivrecht“ Hauptthema des bundesweiten Archivtages, 1989 auf dem 60. Deutschen Archivtag in Lübeck und 2011 in Bremen. 1989 ging es um Erarbeitung von Archivgesetzen im Spannungsfeld zwischen Forschungsfreiheit und Datenschutz mit dem Ziel, zeitnahe Forschung unter Wahrung der berechtigten Interessen Betroffener zu gewährleisten, 2011 um neue Impulse aus Richtung der Informationsfreiheitsgesetzgebung und aktuelle Novellierungsvorhaben der deutschen Archivgesetze.

Die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Archive unterliegen in den letzten Jahrzehnten einem extrem schnellen Veränderungsprozess. Nicht nur werden genuin öffentliche Aufgaben zunehmend privatisiert oder teilprivatisiert, was sich auf die Dokumentations- und Anbieterpflichten der Archive auswirkt. Zudem wirft die Einführung elektronischer Systeme in den Verwaltungen nicht nur die Frage der Transparenz und Legalität des Verwaltungshandelns auf, die Archive sind in verstärktem Maße gezwungen, zur Sicherstellung einer späteren Archivierungsfähigkeit frühzeitig in den Schriftgutbildungsprozess und die Einführung technischer Systeme einzugreifen. Und nicht zuletzt durch jüngere Informationsfreiheitsgesetzgebung stehen die Archive unter verstärktem Transparenz- und Freigabedruck.

So beziehen Reformüberlegungen zum Archivrecht vor allem aus zwei Richtungen ihre Impulse: Aus einer übergeordneten Transparenzdiskussion und den Auswirkungen einer zunehmenden Digitalisierung.

Durch die Digitalisierung entstehen völlig neue Nutzungs- und Informationsmöglichkeiten, welche sich heute weder in ihrer Entwicklung noch in ihren Auswirkungen auf das Archivwesen heute vollständig oder gar abschließen beurteilen lassen. Viele der neuen Herausforderungen sind hauptsächlich technischer Natur. Sie können und sollten daher keinesfalls Bestandteil archivgesetzlicher Regelung sein. Den technischen Wandel können Archivare nur bedingt beeinflussen. Im Bereich der Archivgutnutzung stößt die Archivgesetzgebung an die Grenzen und Probleme des Datenschutzes und des Urheberrechts.² Gleichwohl können und müssen Archivgesetze rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, die eine Verortung der Archive, deren Aufgabendefinition und alltäglichen Routinen auch im digitalen Zeitalter ermöglichen und bestmöglich unterstützen.

Es gilt, die Herausforderungen der Digitalisierung positiv aufzugreifen und die archivrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung aller berechtigten Belange zwischen Datenschutz und Datennutz zeitgemäß weiterzuentwickeln.

Welche Grenzen und Möglichkeiten bieten sich der Archivgesetzgebung? Was hat Archivrecht bisher zu leisten vermocht und was könnte und müsste es – eigentlich – im Hinblick auf die Modernisierung der Verwaltungen, auf die Herausforderungen der Digitalen Langzeitarchivierung und der zunehmenden Verfügbarkeit von Informationen im Internet leisten? Ist mit den aktuellen Neuregelungen des Archivrechts (schon) eine wesentliche Antwort auf diese zukünftige Herausforderung gegeben, oder brauchen wir statt einer „Reform des Archivrechts 1.1“ eine viel weiterreichende „Revolution des Archivrechts 2.0“?

Diese Diskussion möchte die vorliegende Arbeit aufgreifen. In einem ersten Block soll die Entwicklung der Archivgesetzgebung in Deutschland, deren bisherigen positiven und gelungenen Aspekte, aber auch vorhandene Lücken und Probleme angesprochen werden. Nachfolgend werden die Hauptfelder der aktuellen Herausforderungen und Lösungsansätze in aktuellen Archivrechtsnovellen beleuchtet und nach einem Blick auf das Archivwesen und die Regelungspraxis der nördlichen Nachbarländer auf ihre Zukunftsfähigkeit diskutiert.

¹ Schoch, Friedrich: Modernisierung des Archivrechts in Deutschland. In: Die Verwaltung 39 (2006), H. 4, S. 463–491, hier S. 490 (im folgenden Schoch 2006).

² Der umfassende Komplex des Urheberrechts alleine wäre eine größere Abhandlung wert. Aus diesem Grunde kann hier nur auf die Problematik verwiesen, aber keine detaillierte Analyse erfolgen.

Der Wortlaut einzelner Gesetzespassagen wird im nachfolgenden Text zur besseren Kennzeichnung *kursiv* wiedergegeben. Hinsichtlich der vielfältigen, oft synonym gebrauchten aber durchaus unterschiedlich zu verstehenden Wörter „elektronische Unterlagen“, „elektronische Daten“, „digitale Unterlagen/Objekte/Daten“ richtet sich die Arbeit nach der jeweiligen in den betreffenden Regelungen getroffenen Wortwahl, favorisiert jedoch den letzteren Komplex dort, wo es um den Bereich der digitalen Langzeitarchivierung geht.

2. Entwicklung der Archivgesetzgebung in Deutschland – historischer Abriss

„Tout citoyen ... pourra demander dans tous les depots, aux jour et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment“
(Art. 37 des franz. Archivgesetzes vom 7. Messidor des Jahres II)

Schon bald nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde in der Bundesrepublik die bis dato wenig gefruchteten Diskussionen darüber wieder aufgegriffen, auf welcher rechtlichen Grundlage archivische Arbeit und die Nutzung von Archivgut erfolgen sollte.³ Während es jedoch beispielsweise im Frankreich schon mit dem Revolutionsgesetz vom 25.6.1794, dem „Grundgesetz des modernen Archivwesens“⁴ und auch in den benachbarten Niederlanden ab 1918⁵ erste archivgesetzliche Regelungen gab, blieb die Tätigkeit der (bundes-)deutschen Archive bis Ende der 1980er Jahre weitgehend ohne gesetzliche Grundlage.⁶ Oldenhage konstatiert 1977: „Im Vergleich zu der Situation in der großen Mehrheit der ausländischen Staaten muß das Archivrecht in der Bundesrepublik als unterentwickelt angesehen werden.“⁷ Als einzige archivrelevante gesetzlich Rechtsnorm existierte damals das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6.8.1955, in welchem die §§ 10-15 jedoch nur auf privates Archivgut, nicht jedoch auf dasjenige in öffentlicher Hand Bezug nahmen.⁸

Als das Bundesarchiv in Koblenz am 3.6.1952 seine Tätigkeit aufnahm, beruhte sein Auftrag ausschließlich auf einem nichtöffentlichen Beschluss der Bundesregierung vom 24.3.1950⁹ und einem Rundschreiben des Bundes-

³ Ebner, Peter: Die Archivgesetze der deutschen Bundesländer und ihre Bedeutung für die Diskussion in Österreich. Diplomarbeit. Betreut von Martin Polaschek. Graz. Universität, Rechtswissenschaften, 2003, S. 9; Oldenhage, Klaus: Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In: Boberach, Heinz; Booms, Hans (Hg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Boppard am Rhein: Boldt, 1977 (= Schriften des Bundesarchivs, 25), S. 187–207, hier S. 191; Reimann, Norbert: Kulturgutschutz und Hegemonie. Die Bemühungen der staatlichen Archive um ein Archivalienschutzgesetz in Deutschland 1921 bis 1972. Münster, 2003, S. 24-27.

⁴ Franz, Eckardt: Einführung in die Archivkunde. 8. Aufl. Darmstadt, 2010, S. 11; vgl. auch S. 38-39; Polley, Rainer: Die historische Entwicklung der Schutzfristendiskussion mit Gedanken zur Dogmatik und Reform des Archivbenutzungsrechts. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 43–60, hier S. 56 (im folgenden Polley 2012); Manegold, Batholomäus: Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 31–49, hier S. 32 (im folgenden Manegold 2012).

⁵ Niederländisches Archivgesetz vom 17.6.1918 (Siehe Brennecke, A.: Archivkunde. Bd. 1 ND der Ausg. 1953. München, 1988, S. 216).

⁶ Nadler, Adreas: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Dissertation. Bonn. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, 1995, S. 1.

⁷ Oldenhage 1977 S. 190.

⁸ Oldenhage 1977 S. 190; Nadler S. 5; Neuheuser, Hanns Peter: Sichern - eine neue archivische Kernaufgabe nach dem 2010 novellierten Archivgesetz von Nordrhein-Westfalen. In: ABI-Technik 31 (2011), H. 3, S. 150–165, hier S. 158; Reimann S. 26.

⁹ Abgedruckt in: Archivar 22 (1954) Sp. 29-31. Darin werden Regelungen hinsichtlich der Organisation, der Aufgaben und des Zuständigkeitsbereiches des Bundesarchives getroffen. Vgl. Booms, Hans: Das Bundesarchiv. Ein Zentralarchiv 25 Jahre nach der Gründung. In: Boberach, Heinz; Booms, Hans (Hg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Boppard am Rhein: Boldt, 1977 (= Schriften des Bundesarchivs, 25), S. 11–49, hier S. 31; Nadler S. 5, 15; Oldenhage 1977 S. 203; Manegold, Batholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5

ministers des Inneren betreffend die Abgabe älteren Schriftguts an das Bundesarchiv vom 29.7.1952.¹⁰ 1954 erhielt das Bundesarchiv eine erste Benutzungsordnung. Hans Booms kritisierte in seinem Rückblick auf 25 Jahre Bundesarchiv 1977 überaus deutlich, dass die fehlende gesetzliche Grundlage der Arbeit des Bundesarchivs enge Grenzen setze und einen erheblichen, unnötigen Kraftaufwand erfordere, beispielsweise bei der aufgrund mangelnder Anbietungspflicht regelmäßig neu zu leistenden Überzeugungsarbeit hinsichtlich der Anbietung von behördlichen Unterlagen.¹¹

Insgesamt beruhten der Umgang mit öffentlichem Archivgut und seine Nutzung in der frühen Bundesrepublik – anders als in DDR, in der mit Einsetzen einer einheitlichen Archivgesetzgebung 1950 ein durchstrukturiertes, zentralisiertes Archivwesen geschaffen wurde – weitgehend auf untergesetzlichen Bestimmungen, die keinen Rechtsnormcharakter besaßen, u.a. Verordnungen, Kabinettsbeschlüsse, ministerielle Erlasse und verwaltungsinterne Richtlinien.¹² Archive wurden dabei als der verlängerte Arm oder Annex der staatlichen Verwaltung betrachtet.¹³ Diese Regelungen erschienen lange Zeit durchaus ausreichend. Noch 1981 ging beispielsweise die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg davon aus, kein eigenes Archivgesetz nötig zu haben.¹⁴ Selbst während der späteren Archivgesetzgebungsphase herrschte teilweise die Auffassung vor, dass die Übernahme und Benutzung von Archivgut ausreichend durch Erlasse geregelt und der Ermessensverwaltung zu überlassen sei.¹⁵ Als 1988 in Schleswig-Holstein über den Entwurf eines Landesarchivgesetzes debattiert wurde, hinterfragte der Syndikus der IHK Lübeck Pratje sehr kritisch, „warum [denn] etwas per Gesetz geregelt werden muß, was bisher auch ohne ein solches Gesetz recht gut funktionierte“ und warnte vor den horrenden Kosten eines Archivgesetzes für den Steuerzahler.¹⁶

So wurde schließlich ein Änderungsbedarf bzw. die Notwendigkeit gesetzgeberischer Initiative von außen an die Archive herangetragen.¹⁷

Abs. 3 GG. Berlin: Duncker & Humblot, 2002 (= Schriften zum Öffentlichen Recht, 874), S. 131 (im folgenden Manegold 2002); Manegold 2012 S. 33.

¹⁰ Abgedruckt in: *Archivar* 22 (1954) Sp. 31-32.

¹¹ Booms 1977 S. 31-32.

¹² In Schleswig-Holstein beispielsweise regelte ein Runderlass des Ministeriums des Inneren vom 28.2.1948 die Aktenabgabe und -übernahme durch das Landesarchiv in Schleswig (Brauchen wir ein Schleswig-Holsteinisches Archivgesetz S. 12). In Hamburg richteten sich Behörden und Archive nach dem Erlaß über die Ablieferung von Schriftgut hamburgischer Gerichte, Behörden und Ämter an das Staatsarchiv (Ablieferungsordnung) vom 25.9.1951 (Abgedr. in: *Archivar* 1951, H. 4, Sp. 151f.; vgl. Roden, Günter von: *Archivverordnungen und -richtlinien im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik. Verordnungen und Richtlinien zum staatlichen Archivwesen und zur landschaftlichen Archivpflege von 1945-1953*. In: *Archivar* 22 (1954), Sp. 29-50, hier Sp. 48). In Baden-Württemberg erließ die Landesregierung 1955 eine erste Anordnung, in der auch die Ablieferung von Schriftgut (Anbietung/Übernahme) genauer geregelt war. 1974 folgte als erste Ausnahme der bisherigen untergesetzlichen Regelungen ein Landesgesetz zur Gliederung der Archivverwaltung vom 19.9.1974 (GBl. 1974 S. 497; Franz S. 40). Vgl. Polley, Rainer: *Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen. Das deutsche Modell*. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 58 (2003), S. 15–18, hier S. 15 (im folgenden Polley 2003a); Manegold 2002 S. 130; *Brauchen wir ein Schleswig-Holsteinisches Archivgesetz? Dokumentation der Vortragsveranstaltung vom 25. Februar 1988*. Hg.: Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kiel, 1988 (= Arbeitspapiere, 24), S. 46; Schreckenbach, Hans-Joachim: *Archivrecht in den fünf neuen Ländern. Eine historische und vergleichende Betrachtung*. In: Beck, Friedrich; Neitmann, Klaus (Hg.): *Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag*. Weimar: Böhlau, 1997 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 34), S. 303–326, hier S. 304 (im folgenden Schreckenbach 2007); Schreckenbach, Hans-Joachim: *Erläuterungen zum Brandenburgischen Archivgesetz*. In: *Brandenburgische Archive* 3 (1994), S. 6-14, hier S. 6 (im folgenden Schreckenbach 1994). Zu der archivgesetzlichen Entwicklung in der DDR siehe ausführlich Schreckenbach 1997 S. 305ff.

¹³ Vgl. Schoch 2006 S. 474.

¹⁴ *Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Mit einer Einführung in das Landesarchivgesetz von Gregor Richter*. Unter Mitarbeit von Hermann Bannasch, Andreas Maisch und Gregor Richter. Stuttgart: Kohlhammer, 1990 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 1), S. 234; Ebner S. 10.

¹⁵ Schoch 2006 S. 474; Nadler S. 8; Manegold 2012 S. 31.

¹⁶ *Brauchen wir ein Schleswig-Holsteinisches Archivgesetz* S. 36. Vgl. Witt, Reimer: *Schleswig-Holsteinische Archivgesetzgebung*. In: *Archivar* 41 (1988), H. 3, Sp. 413-414, hier Sp. 414.

¹⁷ Polley 2003a S. 16.

Begrenzung der archivischen Handlungsmöglichkeiten durch verstärkte Gesetzgebungstätigkeit, Entstehung der Datenschutzgesetze:

Durch eine allgemein verstärkte Gesetzgebungstätigkeit wurden erhebliche Schranken für die Archive geschaffen, denen im Sinne einer gesicherten Aufgabendefinition der Archive und deren Erfüllung für die Zukunft dringend begegnet werden musste. Als eine Reaktion auf die technische Entwicklung der Datenverarbeitung wurden ab Anfang der 1970er Jahre nach dem Vorbild Hessens (1970) erst auf Landesebene, 1977 auch auf Bundesebene umfassende Datenschutzgesetze erlassen.¹⁸ Inhaltlich verfolgten die Datenschutzgesetze das Ziel, personenbezogene Daten vor unberechtigtem, unkontrolliertem Zugriff zu schützen. Das Amt eines Datenschutzbeauftragten wurde geschaffen. Aus dem engen Zweckbindungsprinzip des Datenschutzes ergab sich, dass jede weitere Datenverarbeitung über den ursprünglichen Zweck hinaus, d.h. jede Übergabe oder auch das „bloße“ Aufbewahren oder Archivieren personenbezogener Daten als unzulässig gelten konnte.¹⁹

Die Nichtberücksichtigung der Archive bei der Datenschutzgesetzgebung der 1970er Jahre verdeutlichte die dringende Notwendigkeit eigenständiger Archivgesetze und gab Anstoß für eine Archivrechtsdiskussion.²⁰

Das Volkszählungsurteil von 1983 und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung:

Einschneidend und grundlegend für die Beförderung der Gesetzgebungsdebatte war schließlich das sogenannte Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983.²¹ Es fixierte die weitreichende Befugnis und den Verfassungsrang eines „Rechts auf informationelle Selbstbestimmung“ gem. Art 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde).²² Das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ beinhaltet die Befugnis jedes Einzelnen, selbst zu entscheiden, wann und in welchen Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden sowie, ob personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, oder weitergegeben werden.²³ Eine Einschränkung dieses Rechtes war nach dem Bundesverfassungsurteil nur (noch) bei Vorliegen eines überwiegenden Allgemeininteresses und auf der Basis einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage möglich.²⁴

Spätestens seit dem Volkszählungsurteil reichte eine untergesetzliche Regelung zur Archivierung als taugliche Arbeitsgrundlage nicht mehr aus. Das Volkszählungsurteil war nach Polley als „Verbot zu werten, die Vorlage

¹⁸ Bund: Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I Nr. 7 S. 201). Auf Länderebene: Hessisches Datenschutzgesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 625) (heute gültige Fassung vom 7. Januar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und der Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen vom 20. Mai 2011 GVBl. I S. 208); Gesetz gegen missbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz – LdatG) Rheinland-Pfalz vom 24. Januar 1974 (GVBl. 1974 S. 31f.); Gesetz zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz – BremDSG) vom 23. Dezember 1977 (BremGBL. S. 393); Bayerisches Datenschutzgesetz vom 28. April 1978 (BayRS 204-1-I); Saarländisches Datenschutzgesetz vom 17. Mai 1978 (Amtsbl. S. 581); Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 26. Mai 1978 (GVBl. Nr. 30 S. 421); Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 1978 (GVBl. S. 156); Berliner Datenschutzgesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. S. 1317); Datenschutzgesetz NRW vom 19. Dezember 1978 (GV NRW S. 640); Baden-Württembergisches Datenschutzgesetz vom 4. Dezember 1979 (GBL. S. 534); Hamburgisches Datenschutzgesetz vom 31. März 1981 (GVBl. S. 71); Thüringer Datenschutzgesetz vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 516); Gesetz zur informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches DSG) vom 11. Dezember 1991 (GVBl. S. 401); Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 20. Januar 1992 (GVBl. 1992 S. 2); Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG-LSA) vom 12. März 1992 (GVBl. S. 152); Gesetz zum Schutz des Bürgers beim Umgang mit seinen Daten (DSGMV) vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 487). Für die jeweil aktuell gültigen Fassungen siehe www.datenschutz.de/recht/fundament/ldsg/. Vgl. Manegold 2002 S. 131.

¹⁹ Manegold 2002 S. 58-59; Hollmann, Michael: Archive und Erinnerung. In: Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel, 2013 (= Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs), S. 4–13, hier S. 10-11.

²⁰ Nadler S. 7.

²¹ BVerfGE 65,1. Vgl. Manegold 2012 S. 31

²² Nadler S. 9, 58, 64; Manegold 2002 S. 56; Archive in Baden-Württemberg S. 233; Ebner S. 11; Polley (2003a) S. 16; Brüdegam, Julia: Festsetzung von Schutzfristen. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 61–90, hier S. 61-62.

²³ Manegold 2002 S. 56-57.

²⁴ Nadler S. 65; Brüdegam S. 62; Schreckenbach 1997 S. 304.

von Akten mit Bezug auf lebende Personen weiter zuzulassen“.²⁵ Die Verabschiedung von Archivgesetzen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene unter Einbeziehung weitreichender datenschutzrechtlicher Vorkehrungen war danach eine zwingende Notwendigkeit, um überhaupt (noch) auf legalem Wege personenbezogene Daten übernehmen und für eine zukünftige Benutzung bereitstellen zu können.²⁶ Es musste ein Rahmen gefunden werden, um die konkurrierenden Verfassungsprinzipien der informationellen Selbstbestimmung einerseits und der Forschungsfreiheit andererseits in Ausgleich zu bringen.²⁷

Die Entstehung der Archivgesetze des Bundes und der Länder ist daher sowohl in ihrer zeitlichen Einordnung als auch in inhaltlicher Hinsicht als Reaktion auf das Volkszählungsurteil und als Spezifikation der Datenschutzgesetzgebung der 1970er Jahre zu verstehen.²⁸

Die archivfachliche Diskussion:

Die 53. Sitzung der Archivreferentenkonferenz vom 13.3.1973 wie eindringlich auf die Notwendigkeit archivgesetzlicher Regelungen hin.²⁹ 1973 hatte das Bundesarchiv dem Innenministerium ein erstes Memorandum für ein eigenes Archivgesetz vorgelegt.³⁰ Auch auf Länderebene lag beispielsweise in Nordrhein-Westfalen 1972 ein erster Entwurf für ein Archivgesetz vor.³¹ Wenn es auch an einer konkreten Umsetzung dieser ersten Gesetzesentwürfe mangelte, so zeitigten sie dennoch einen Erfolg, wie Schmitz konstatiert: „Stimmten sie doch die Beteiligten auf die Problematik ein und bereiteten diese so schon früh für die sehr bald unter veränderten Rahmenbedingungen zwingend notwendig gewordene Problemlösung vor.“³²

Die archivfachliche Diskussion speiste sich zum einen aus verwaltungsökonomischen Überlegungen, zum anderen auch aus dem Gedanken des Kulturgüterschutzes sowie den Begrenzungen des Datenschutzes und einer daraus notwendigen Abwägung von Forschungsfreiheit einerseits gegenüber Persönlichkeitsschutzinteressen andererseits heraus.

Es wurde deutlich, dass verwaltungsinterne Vorschriften alleine nicht mehr ausreichend waren, um den vielfältigen Aufgaben und Anforderungen an die Archive gerecht zu werden.³³ Allein der Kräfteverschleiß aufgrund täglich aufs Neue zu erbringender Überzeugungsarbeit ohne rechtliche Absicherung führe dazu, so Oldenhage 1977, dass das Bundesarchiv wesentliche Kernaufgaben nicht mehr lösen könne.³⁴ So seien es vor allem ökonomische Gründe und Gesichtspunkte der Verwaltungsrationalisierung, die nach einer gesetzlichen Basis der archivischen Tätigkeit riefen.³⁵ Als weiteren Punkt strich Oldenhage heraus: Das Urteil des Bundesverfassungs-

²⁵ Polley 2003a S. 16.

²⁶ Ebner S. 11; Taddey, Gerhard: Der 60. Deutsche Archivtag 1989 in Lübeck. Vorträge, Berichte, Referate. Die Aufgaben der Archive im Wandel. Neues Archivrecht - neuartiges Archivgut. In: *Archivar* 43 (1990), H. 1, Sp. 5-28, hier Sp. 10; Schoch 2006 S. 464; Schreckenbach 1997 S. 304; Schreckenbach 1994 S. 6.; Oldenhage, Klaus: Brauchen wir Archivgesetze? In: *Archivar* 33 (1980), H. 2, Sp. 165-168, hier 166 (im folgenden Oldenhage 1980).

²⁷ *Archivrecht in Baden-Württemberg* S. 231.

²⁸ Schoch 2006 S. 464; Wiech, Martina: Die digitale Herausforderung im Spiegel der aktuellen deutschen Archivgesetzgebung. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 80 (2014), S. 4–8, hier S. 4 (im folgenden Wiech 2014); Polley, Rainer (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums.* Marburg, 1991 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 18), S. 279; Polley, Rainer: Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (1988), H. 33, S. 2026–2027, hier S. 2026 (im folgenden Polley 1988). Siehe hierzu auch die einschlägige Begründung des Landesarchivgesetzes NRW (LArchG NRW) von 1989: „Das Gesetz [LArchG NRW] dient der Rückgewinnung der Rechtssicherheit im Bereich der öffentlichen Archive, die infolge der Datenschutzgesetzgebung und des verstärkten Persönlichkeitsrechts, insbesondere ihrer beider Konkretisierung in dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz festgestellten Recht jedes einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung, in zunehmendem Maße verloren zu gehen drohte.“ (Schmitz, Hans: *Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck.* In: *Archivar* 43 (1990), H. 2, Sp. 227-242, hier Sp. 231-232).

²⁹ Manegold 2002 S. 133.

³⁰ Manegold 2002 S. 133.

³¹ *Archivrecht in Baden-Württemberg* S. 234; Schmitz Sp. 228; Reimann S. 27.

³² Schmitz Sp. 229.

³³ Oldenhage 1977 S. 204.

³⁴ Oldenhage 1977 S. 204.

³⁵ Oldenhage 1977 S. 204, 207.

gerichts vom 29. Mai 1973 zur Wissenschaftsfreiheit (Schutz der Wissenschaft vor Eingriffen des Staates) mache eine Abwägung der Nutzungsrechte gegenüber persönlichen Schutzrechten notwendig!³⁶

Drei wichtige Bereiche seien nach Oldenhage 1977 dringend archivrechtlich zu regeln:

- Schutz des Archivguts vor Vernichtung und Zersplitterung (Kulturgüterschutz),
- Fixierung eines Nutzungsanspruches von Archivgut (Rechtsgüterabwägung Wissenschaftsfreiheit vs. Persönlichkeitsschutz),
- Stellung der Archive innerhalb der Verwaltung.³⁷

Eine gesetzliche Regelung des Archivwesens dürfe aus den genannten Gründen nicht länger hinausgeschoben werden.³⁸

Die Referate des 53. Deutschen Archivtages 1979 in Bonn standen ganz unter dem Thema „Brauchen wir Archivgesetze?“³⁹ Dies wurde größtenteils kraftvoll bejaht. Oldenhage unterstrich noch einmal den notwendigen Schutz von Unterlagen vor unkontrollierter Vernichtung, die dringend gebotene Rechtsgüterabwägung des Rechts auf Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG gegenüber dem Persönlichkeitsschutz Betroffener und die rechtliche Absicherung der Stellung der Archive.⁴⁰ Wilhelm Steinmüller ging in seinem nachfolgenden Referat besonders auf die datenschutzrechtliche Problematik (s.o.) ein. Nach Steinmüller neige der Bundesdatenschutzbeauftragte zu der Auffassung, „daß alle in Archiven vorhandenen Dateien dort rechtswidrig verwaltet werden, da die erforderliche gesetzliche Ermächtigung mindestens im Falle des Bundesarchivs fehle.“⁴¹ Er wies auf die Notlage in Bayern hin, wo nach dem dortigen Landesdatenschutzgesetz die Abgabe und Benutzung personenbezogener Daten an Archive bzw. in Archiven ohne gesetzliche Grundlage verboten sei.⁴²

Die Archive mussten danach – zu Recht – befürchten, ohne eine hinreichende eigene gesetzliche Grundlage schnell für ihr Tun zur Rechenschaft gezogen werden zu können.⁴³ Gravierender noch als eventuell eintretende Nutzungseinschränkungen oder ungerechtfertigt erteilte Nutzungsbefugnisse war jedoch die Gefahr, dass es zu Abgabeverweigerungen seitens der Verwaltung oder auch flächendeckenden, gravierenden Datenlöschungen käme, so dass ein wichtiger Teil der historischen Überlieferung gar nicht erst die Archive gelangte.⁴⁴ Tatsächlich, so später Schmitz, sei es vor Entstehung der Archivgesetze zu Abgabeverweigerungen der Sozialverwaltung und -gerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen gekommen.⁴⁵

Steinmüller plädierte angesichts der Probleme für ein bereichsspezifisches Archivdatengesetz, welches Regelungen zu den folgenden Punkten enthalten sollte: 1. Regeln bezüglich der Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten, 2. Aufgabendefinition des Archivs, 3. gesetzliche Abgabepflicht für öffentliche Stellen, 4. Anpassung des Datenschutzrechts an Archivrecht, Def. von Betroffenenrechten, 5. Sicherung eines allgemeinen Dateneinsichtsrechts.⁴⁶

Seit der 50. Archivreferentenkonferenz am 19.3.1980 „stand die Frage der Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen für den Archivbereich als Reaktion auf die Datenschutzgesetzgebung regelmäßig auf der Tagesordnung.“⁴⁷

³⁶ BVerfGE 35, 79; siehe zum Urteil auch NJW 27 (1973) S. 1173. Vgl. Oldenhage 1977 S. 207.

³⁷ Oldenhage 1977 S. 189.

³⁸ Oldenhage 1977 S. 207.

³⁹ Siehe Oldenhage 1980 (LitVerz.); vgl. Ebner S. 9.

⁴⁰ Oldenhage 1980 Sp. 165-168. Vgl. ähnlich auch Vorrede Booms Sp. 21f.

⁴¹ Steinmüller, Wilhelm: Datenschutz im Archivwesen. Einige neue Argumente für ein bereichsspezifisches Archivgesetz. In: *Archivar* 33 (1980), H. 2, Sp. 175-188, hier Sp. 167.

⁴² Nadler S. 8; Manegold 2002 S. 136.

⁴³ Ebner S. 10.

⁴⁴ *Archivrecht in Baden-Württemberg* S. 233; Battenberg, J. Friedrich: *Archivgesetznovellierungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Landes Hessen*. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 7–22, hier S. 7; Schmitz Sp. 229; Polley 2003a S. 16.

⁴⁵ Schmitz Sp. 229.

⁴⁶ Steinmüller Sp. 186-187.

⁴⁷ Schmitz Sp. 228.

In Hessen ergriff der dortige Datenschutzbeauftragte Simitis ein Jahr später (1981) aufgrund der datenschutzrechtlichen Probleme die Initiative und legte in Abstimmung mit dem Staatsarchiv einen ersten Entwurf für ein Landesarchivgesetz vor.⁴⁸

2.1. Die Entstehung der Archivgesetze

Eine erste Gesetzesinitiative zu einem Bundesarchivgesetz startete die Bundesregierung schon im Jahre 1984.⁴⁹ Nach Stellungnahme des Bundesrates und erster Lesung am 13.6.1985 kam es jedoch vorläufig noch nicht zu einer Verabschiedung eines bundesrechtlichen Archivgesetzes. Der Gesetzgebungsprozess zog sich über zwei Legislaturperioden hin. Es brauchte einen erneuten Anlauf am 25.5.1987, einer darauffolgenden Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Juni 1987⁵⁰ und dreier Lesungen, bis das Bundesarchivgesetz am 3. Dezember 1987 verabschiedet und mit Wirkung vom 6. Januar 1988⁵¹ in Kraft treten konnte.

In ihrer Begründung für die Notwendigkeit einer Gesetzesinitiative nennt die Bundesregierung vier entscheidende Faktoren, welche sowohl in der datenschutzrechtlichen als auch kulturhistorischen Entwicklung gründen:

- Schutz historisch bedeutsamer Unterlagen vor Zersplitterung und Vernichtung;
- Fundierung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1973 zur Wissenschaftsfreiheit, mit Rekurs auf das seit der französischen Revolution bestehende Jedermannrecht auf Einsichtnahme in amtliches Schriftgut;
- Notwendigkeit einer bereichsspezifische Ergänzung zum Datenschutz, ebenso die Fixierung der Stellung der Archive innerhalb der öffentlichen Verwaltung;
- Den Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung sind zugunsten einer Stärkung der Nutzung Schranken zu weisen.⁵²

Das verabschiedete Gesetz entsprach weitgehend dem Entwurf der Bundesregierung. Einige Änderungsanträge des Bundesrates⁵³ und des Innenausschusses⁵⁴ wurden übernommen, andere blieben dagegen ohne Erfolg und wurden abgewiesen, wie z.B. der Vorschlag, Unterlagen von geringem Werte von der Anbietungspflicht auszunehmen.⁵⁵

1990 erfuhr das Bundesarchivgesetz eine erste Änderung. Diese wurde durch den Beitritt der ehemaligen DDR zum 3.10.1990 zwingend notwendig. Nach der Wiedervereinigung blieb die frühere Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11.3.1976 zunächst bis zum Erlass neuer Archivgesetze in Kraft.⁵⁶ Doch gleichzeitig waren die Strukturen des zentralistischen Archivwesens nach 1990 gar nicht mehr existent. Es galt daher, zentralistische und bundesrepublikanisch föderale Archivorganisation zu harmonisieren und eine neue rechtliche Fundierung zu finden.⁵⁷ Eine zweite Änderung des Bundesarchivgesetzes erfolgte im Jahre 1992.⁵⁸ Alleine für den 20-jährigen Zeitraum seines Bestehens von 1988 bis 2008 listet Weber insgesamt fünf wesentliche Änderungen des Bundesarchivgesetzes, welche u.a. Regelungen bezüglich des Archivguts der DDR und Änderungen

⁴⁸ Kropat, Wolf-Arno: Das hessische Archivgesetz. Einführung und Textabdruck. In: *Archivar* 43 (1990), H. 3, Sp. 359-374, hier Sp. 359.

⁴⁹ Gesetzesentwurf vom 24.8.1984 (BT-Dr. 371/84).

⁵⁰ BT-Dr. 11/498.

⁵¹ BGBl. I S. 62.

⁵² Begründung des BArchG in BT-Dr. 10/3072 S. 7 bzw. BT-Dr. 11/498 S. 7. Vgl. Oldenhave 1988 Sp. 478; Ebner S. 12-13; Polley 1991 S. 21.

⁵³ Zu § 2 Abs. 4/Abs. 3 des Entwurfes; § 2 Abs. 5/Abs. 4 des Entwurfes; zu § 5 Abs. 6 Nr. 2/Abs. 5 Nr. 2 des Entwurfes; § 5 Abs. 9 (wurde dennoch verabschiedet); § 6 teilweise; § 10 Nr. 3; § 11 (später in anderer Form verabschiedet) Vgl. Manegold 2002 S. 164.

⁵⁴ §§ des BArchG in endgültiger Fassung: § 2 Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7; § 4 Abs. 1 (außer S. 1), Abs. 2, Abs. 3 (eingefügt); § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu eingefügt). Vgl. Manegold 2002 S. 164.

⁵⁵ Zu § 2 Abs. 3/Abs. 2 des Entwurfs; § 2 Abs. 5/Abs. 4 des Entwurfs, Zurückweisung in Teilen; § 2 Abs. 9/Abs. 7 des Entwurfs; § 3; § 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2; § 6 teilweise; § 7; § 8; § 10. Vgl. Manegold 2002 S. 64.

⁵⁶ Polley 1991 S. 50; Schreckenbach 1997 S. 312.

⁵⁷ Ebner S. 13; Polley 1991 S. 22; Schreckenbach 1997 S. 311.

⁵⁸ Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 (BGBl. I 1992, S. 506).

der Schutzfristen betrafen.⁵⁹ Im Jahre 2007 wurde mit dem Professorenentwurf für ein neues Archivgesetz des Bundes (ArchG-ProfE)⁶⁰ als Teil einer umfassenderen Informationsgesetzgebung eine Initiative zu einer umfassenden Neuregelung des archivischen Bundesrechts unternommen.

Auf Länderebene war das Land Baden-Württemberg Vorreiter der bundesrepublikanischen Archivgesetzgebung. Das Archivgesetz Baden-Württemberg wurde als erstes Ländergesetz noch vor dem Bundesarchivgesetz am 27. Juli 1987 verabschiedet und trat am 1. August 1987 in Kraft.⁶¹ Baden-Württemberg war damit ein Pilotprojekt, welches danach teilweise als Vorbild und Vorlage für nachfolgende Gesetzesinitiativen diente. Da das nachfolgende Bundesarchivgesetz neue Rahmenbedingungen setzte, die es auch für Baden-Württemberg umzusetzen galt, war schon recht bald eine Anpassung bzw. Änderung des Landesarchivgesetzes fällig, welche im Jahre 1990 erfolgte.⁶² Zweitältestes Gesetz auf Landesebene war das Nordrhein-Westfälische Archivgesetz vom 16. Mai 1989, welches zugleich das erste Gesetz war, das schon im Entwurf die neuen Regelungen des Bundesarchivgesetzes berücksichtigte und umsetzte.⁶³ Trotz der zwischenzeitlich rasanten Veränderungen der Rahmenbedingungen blieb es mit geringfügigen Anpassungen 2005 über die Jahrzehnte bestehen. Auch das Land Hessen gehörte mit seinem Archivgesetz vom 18. Oktober 1989 noch zu den frühesten Gesetzgebern.⁶⁴ Letzteres wurde zwischenzeitlich zweimal geändert.⁶⁵ Nach Rheinland-Pfalz im Jahre 1990⁶⁶ und den Stadtstaaten Hamburg und Bremen 1991⁶⁷ folgten im Jahre 1992 Schleswig-Holstein, das Saarland und Thüringen.⁶⁸ Mit der Verabschiedung des Archivgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 1997⁶⁹ war das Jahrzehnt der ersten Welle der Archivgesetzgebung bzw. der „Archivgesetze 1.0“ abgeschlossen.⁷⁰

Diese ersten Archivgesetze wurden in den nachfolgenden Jahrzehnten bald und bisweilen mehrfach an aktuelle Entwicklungen angepasst und geändert. Ein erhöhter Anpassungsbedarf ließ sich nach Wiech ab Ende der 1990er Jahre feststellen.⁷¹ Nicht nur die Veränderungen der digitalen Welt erforderten ein Umdenken. Nachdem

⁵⁹ Änderung durch das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990; Änderungsgesetz vom 13. März 1992; Änderung durch die 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001; Änderung des BArchG vom 5. Juni 2002; Änderung durch das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005. Vgl. Weber, Hartmut: Nur was sich ändert, hat Bestand. Neuere Regelungserfordernisse beim Bundesarchivgesetz. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 119–128, hier S. 120.

⁶⁰ Siehe Schoch/Kloepfer/Garstka: *Archivgesetz (ArchG-ProfE) 2007* (Lit. Verz.).

⁶¹ Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) Ba-Wü (GBl. S. 230). Polley 1991 S. 184. *Archivrecht in Baden-Württemberg* S. 11, 231; Schoch 2006 S. 468; Franz S. 40; Manegold 2012 S. 31; Ittner, Stefan: Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. In: *Perspektive Bibliothek* 1 (2012), H. 1, S. 196–215, hier S. 197; Polley 1988 S. 2026.

⁶² Gesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89). Vgl. *Archivgesetzgebung in Baden-Württemberg* S. 231. Neuerlich geändert wurde das Baden-Württembergische Archivgesetz am 1. Juli 2004 (GBl. S. 503).

⁶³ Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchG NRW) vom 16. Mai 1989 (GV NRW S. 302). Vgl. Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW. Mitteilungen und Beiträge des Landesarchivs NRW. In: *Archivar* 64 (2011), H. 1, S. 110–119, hier S. 110 (im folgenden Wiech 2011).

⁶⁴ Hessisches Archivgesetz (HArchG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 270).

⁶⁵ Änderung vom 10. März 2002 (GVBl. I S. 34) und Änderung vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380).

⁶⁶ Landesarchivgesetz (LArchG) Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. 1990 S. 277).

⁶⁷ Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG) vom 21. Januar 1991 (HmbGVBl. 1991 S. 7); Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen – Bremisches Archivgesetz (BremArchivG) vom 7. Mai 1991 (BremGBl. S. 159).

⁶⁸ Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG) vom 24. April 1992 (GVBl. 1992 S. 139); Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG) S-H vom 11. August 1992 (GVBl. 1992 S. 444); Saarländisches Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. 1992 S. 1094).

⁶⁹ Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) vom 7. Juli 1997 (GVBl. M-V 1997 S. 282).

⁷⁰ Ebner S. 16; Schoch 2006 S. 468. Nachweise der zwischenzeitlich erlassenen Landesarchivgesetze Sachsen, Niedersachsen, Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt im Anhang.

⁷¹ Wiech 2014 S. 4.

in vielen Bundesländern in den letzten Jahren sogenannte Informationsfreiheitsgesetze erlassen wurden, standen die Archivgesetzgeber auch vor der Aufgabe, bis dahin geltende Nutzungsbeschränkungen durch Nachweis eines grundlegenden „berechtigten Interesses“ zu revidieren (s.u.).

Die Arbeitsgruppe „Archive und Recht“ wurde 2001 von der Archivreferentenkonferenz zur Erstellung einer Empfehlung für eine gesetzliche Neuregelung zur Archivierung elektronischer Unterlagen beauftragt. Dieses 2003 erschiene Positionspapier gab wichtige Impulse und diente als Richtschnur für viele nachfolgende Änderungen der Archivgesetze.⁷²

Nachdem in den 1990er Jahren eine gewisse Routine eingekehrt war, begann um 2004, nicht zuletzt angeregt durch das Positionspapier, in mehreren Bundesländern Diskussionen um eine Generalrevision der Archivgesetze - gewissermaßen die Initialzündung zu einer neuen, zweiten Archivgesetzgebungswelle.⁷³

So brachte Hessen beispielsweise, angestoßen durch eine Anfrage Yad Vashems 2001 bezüglich des Datenschutzes bei Nutzung von Reproduktionen personenbezogener Unterlagen durch auswärtige Forschungszentren und nachfolgender Diskussion,⁷⁴ 2007 eine Gesetzesnovelle auf den Weg, die jedoch zunächst nur einen kleineren Teil von Änderungsimpulsen aufnehmen konnte und aufgrund der Befristung des alten Hessischen Archivgesetzes auf den 31. Dezember 2007 sehr eilig beschlossen werden musste.⁷⁵ Während andere Bundesländer es bei Korrekturen beließen, wurden in den beiden Ländern Nordrhein-Westfalen und nachfolgend Hessen in den Jahren 2010 bzw. 2012 die jeweiligen Archivgesetze von Grund auf neu geregelt.

2.2. Die Generalrevisionen in Nordrhein-Westfalen und Hessen:

Nachdem die Landesdatenschutzbeauftragte für NRW Sokol in ihrem Tätigkeitsbericht 2003-2004 (LDI NRW 17. Datenschutzbericht 2005) auf schwere Mängel der dortigen archivgesetzlichen Regelungen hinwies,⁷⁶ bestand großer Handlungsdruck hinsichtlich einer Novellierung des dortigen Landesarchivgesetzes. Auch die Befristung des geltenden Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009⁷⁷ machte eine umgehende Neuregelung notwendig.⁷⁸ Ein erster Referentenentwurf wurde 2008 erstellt.⁷⁹ Noch frisch unter dem Eindruck der Zerstörung des Kölner Stadtarchives brachte die Landesregierung NRW Mitte September 2009 einen ersten Entwurf für ein neues Archivgesetz ein. Die Diskussion war stark geprägt von einer Stärkung des Kulturgutschutzgedankens, zu dem verschärfte Sicherungsmaßnahmen für Archivgut und die Festschreibung einer prinzipielle Unveräußerlichkeit gehörten.⁸⁰

Aufgrund der Stellungnahmen des VdA und der Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde eine Expertenkommission für Januar 2010 einberufen und die Geltungsdauer des Archivgesetzes zunächst bis zum 30.4.2010 verlängert.⁸¹ In der Anhörung zur Gesetzentwurf am 27.1.2010 wurden vor allem die folgenden Aspekte erörtert:

⁷² Siehe ARK-Empfehlungen (Lit.Verz.). Vgl. Wiech 2014 S. 4.

⁷³ Battenberg S. 7; Ittner S. 197.

⁷⁴ Battenberg S. 11.

⁷⁵ Siehe Änderungen des Hessischen Archivgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 380). Vgl. Battenberg S. 8.

⁷⁶ Kritik u.a. an der fehlenden Rechtsgrundlage für eine Übermittlung von Reproduktionen personenbezogenen Archivguts, hier: an der IfZ München und die Gedenkstätte Yad Vashem (LDI NRW 17. Datenschutzbericht S. 133-134). Kritisiert wird auch eine diskutierte Umwandlung kommunaler Archive in Gesellschaften des privaten Rechts (ebd. S. 134-135) sowie eine fehlende Befugnisnorm zur Veröffentlichung archivischer Findmittel im Internet (ebd. S. 136-137). Vgl. Wiech 2011 S. 110-111.

⁷⁷ Vgl. Wiech, Martina: Ein Jahr danach und drei Jahre davor. Die Novellierung des Archivgesetzes NRW. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 85-94, hier S. 86 (im folgenden Wiech 2012).

⁷⁸ Steinert, Mark: Das neue Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelungen für kommunale Archive. In: Archivpflege in Westfalen-Lippe 73 (2010), S. 44-52, hier S. 44 (im folgenden Steinert 2010); Lonnes, Tillmann: Das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Eildienst Landkreistag NRW (2010), H. 7-8, S. 243-245, hier S. 243.

⁷⁹ Wiech 2012 S. 85.

⁸⁰ Siehe allg. Neuheuser (Litverz.).

⁸¹ Wiech 2012 S. 86; Archivgesetz NRW S. 219.

- § 2 Abs. 3 zur Definition des Archivguts, Sammlungsgut war zwischenzeitliche aus Definition ausgeschlossen, sollte wieder einbezogen werden,
- Für unzulässig gespeicherte Daten sah § 4 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zunächst eine Löschung vor, Änderung wurde jedoch verschoben, weil sonst Änderung des Datenschutzgesetzes notwendig gewesen wäre,⁸²
- Verschärfte Anonymisierungspflicht vor Anbietung im Gesetzesentwurf wurde auf Rat der Archivsachverständigen zurückgenommen.⁸³
- § 7 Abs. 7 Überlassung von Reproduktionen an Gedenkstätten nach Genehmigung der obersten Landesbehörde.⁸⁴

Die aus der Debatte folgende Beschlussempfehlung des Kulturausschusses wurde ohne weitere Debatte in zweiter Lesung am 9.3.2010 als Gesetz angenommen. Das neue Archivgesetz NRW trat am 1.5.2010 in Kraft.⁸⁵ Es ersetzte damit vollständig das seit 20 Jahren bestehende alte Archivgesetz aus dem Jahre 1989. Wiech und Steinert streichen unisono positiv die deutlich klarere Strukturierung des Archivwesens (§ 1 und § 2 Geltungsbereich und Definitionen, § 3-9 staatliches Archivwesen, 10-11 sonstige Archive) heraus.⁸⁶ § 1 Abs. 2 ArchivG NRW geht bezüglich des Geltungsbereiches nicht mehr von den Archiveinrichtungen aus, sondern von den Provenienzbildnern und dehnt die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen privatisierter öffentlicher Stellen aus.⁸⁷ Es wurden der Begriff der Verahrungsfristen sowie auch der Begriff des Vorarchivgutes neu eingeführt.⁸⁸ Die Bewertungshoheit der Archive wurde in § 2 Abs. 6 deutlich gestärkt, indem die Entscheidungsbefugnisse ausschließlich beim zuständigen Archiv liegen.⁸⁹ Der ursprüngliche Passus, wonach dauerhaft aufzubewahrendes Schriftgut archivwürdig sei, entfiel. § 3 Abs. 4 ArchivG NRW in seiner neuen Form begründet die Mitwirkung des Landesarchivs bei der Festlegung von Austauschformaten und der Archivierung elektronischer Dokumente.⁹⁰

Wiech stellt positiv heraus, dass mit der grundlegenden Überarbeitung aller archiv- und nutzungsrechtlichen Regelungen – auch die Nutzungs- und Gebührenordnungen wurden geändert – eine wesentliche Anpassung an die Rahmenbedingungen der digitalen Welt erfolgt ist und das Archivgesetz damit einen „großen Schritt in Richtung Zukunft gemacht“ habe.⁹¹ Gleichwohl hätten die ersten Praxiserfahrungen und Diskussionen gezeigt, dass das Erreichte noch nicht das Optimum sein könne und vom Gesetzgeber auch nicht erwartet wurde.⁹² Durch die bewusste Befristung des ArchivG NRW auf den 30. September 2014 ist aktuell eine neuerliche Regelungsanpassung fällig. Ein neuer Gesetzentwurf der Landesregierung vom 6.5.2014 liegt vor.⁹³ Folgende Themen schienen überarbeitungswürdig: Zum einen die Problematik, ob geltende Regelungen für online-Veröffentlichung von Archivgut als ausreichend gelten konnten.⁹⁴ Zum anderen wird die Vorfeldarbeit ein größeres Gewicht erhalten,

⁸² Archivgesetz NRW S. 219-220.

⁸³ Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW. Mitteilungen und Beiträge des Landesarchivs NRW. In: Archivar 64 (2011), H. 1, S. 110–119, hier S. 113 (im folgenden Wiech 2011); Archivgesetz NRW S. 222.

⁸⁴ Wiech 2012 S. 90.

⁸⁵ LT NRW Plenarprotokoll 14/144 vom 9.3.2010. Vgl. Wiech 2011 S. 113; Lonnes S. 243; Archivgesetz NRW S. 219.

⁸⁶ Wiech 2012 S. 87; Wiech 2011 S. 113; Steinert 2010 S. 44.

⁸⁷ Wiech 2012 S. 87; Wiech 2011 S. 113; Steinert 2010 S. 44.

⁸⁸ Wiech 2012 S. 88; Wiech 2011 S. 114.

⁸⁹ LT-Dr. 14/10028 S. 13; Wiech 2012 S. 88; Wiech 2011. S. 114; Steinert 2010 S. 46.

⁹⁰ Wiech 2012 S. 88; Wiech 2011 S. 114.

⁹¹ Wiech 2012 S. 93; Wiech 2011 S. 119.

⁹² Wiech 2011 S. 119.

⁹³ LT-Dr. 16/5774.

⁹⁴ Wiech 2012 S. 93.

insbesondere die Beratung bei Einführung und Pflege elektronischer Systeme und die Festlegung auf Austauschformate.⁹⁵

Bei der Diskussion um eine Novellierung des Hessischen Archivgesetzes ging es, ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen, um die Befugnisse der Archive bei Einführung neuer Datenbanksysteme, um die Verbesserung des Verfahrens der Archivierung elektronischer Unterlagen, aber auch um die gesetzliche Verankerung der archivfachlichen Ausbildung.⁹⁶ In seiner Stellungnahme zum ersten Entwurf kritisiert der VdA u.a. die Vermengung von Verwaltungs- und Archivierungsaufgaben sowie den Vorschlag, die Archivwürdigkeit von Unterlagen von der Zustimmung der abgebenden Stelle abhängig machen zu wollen.⁹⁷ Das neue Hessische Archivgesetz (HArchivG) wurde in zweiter Lesung am 26. November 2012 verabschiedet.⁹⁸ Eiler bezeichnet die Novellierung des HArchivG als „Quantensprung im Archivwesen des Landes“.⁹⁹

Zuletzt haben die Länder Bremen und auch Sachsen wesentliche Änderungen ihrer Archivgesetze vorgenommen. In Hamburg ist eine Neufassung des Archivrechts in konkreter Planung.

Der archivrechtliche Veränderungsprozess ist aktuell stark im Fluss, fast alle Bundesländer haben oder werden in der nächsten Zeit Neuregelungen treffen, so dass auch die vorliegende Arbeit nur den aktuellen Status (Juli 2014) als Momentaufnahme referieren kann. Es zeigt sich, dass obwohl die Gesetzeswerke zum Teil nicht einmal zehn Jahre alt sind, sich mittlerweile ein nicht unerheblicher Novellierungsbedarf¹⁰⁰ angestaut hat, u.a. durch neue Normen im Umfeld des Archivrechts, aber auch aufgrund vieler Veränderungen im Archivwesen selbst, vor allem technischer Art.¹⁰¹

3. Bisherige und aktuelle archivrechtliche Regelungs- und Diskussionsschwerpunkte

Viele der o.g. Regelungsbedarfe und Probleme fanden Eingang in die Archivgesetzgebung. Positiv herauszustellen ist, dass die Schaffung eines gesetzlichen Fundamentes die Stellung der Archive insgesamt gestärkt hat.

3.1. Anbietungspflicht

Erstmals konnte eine grundsätzliche Anbietungspflicht staatlicher Stellen festgeschrieben werden. Prinzipiell sind danach ALLE staatlichen Stellen aufgerufen, ALLE nicht mehr für laufende Aufgaben benötigten Unterlagen den Archiven anzubieten.¹⁰² Die Archivgesetze beschränken sich dabei nicht auf eine Ermächtigung zur Übergabe personenbezogener oder sonstiger ‚sensibler‘ Unterlagen an das zuständige öffentliche Staatsarchiv, sondern statuieren, so Manegold, eine umfassende Anbietungs- und Abgabepflicht und gewähren den Staatsarchiven „ein Organrecht auf Anbietung und Übergabe ... , [das] verwaltungsgerichtlich im Wege der Feststellungs- oder Leistungsklage durch die Staatsarchive durchsetzbar ist.“¹⁰³

Durch die Datenschutzgesetze (s.o.) waren der EDV enge datenschutzrechtliche Grenzen gesetzt. Sie folgen dem übergeordneten Grundsatz der Erforderlichkeit und der Zweckbindung.¹⁰⁴ Aus der grundlegenden Verpflichtung

⁹⁵ Wiech 2012 S. 93. Wiech hält eine bessere Verankerung der Vorfeldaufgaben im Sinne von Schäfer (s.u.) zwar für sinnvoll und wünschenswert, in NRW jedoch nach den Erfahrungen mit der Novellierung für nicht umsetzbar (Wiech 2012 S. 94).

⁹⁶ Siehe Stellungnahme des VdA S. 120; Battenberg S. 12.

⁹⁷ Stellungnahme des VdA S. 120-122.

⁹⁸ GVBl. Nr. 24 vom 5.12.2012 S. 458.

⁹⁹ Eiler, Klaus: Ein neues Archivgesetz für Hessen. In: Archivnachrichten aus Hessen 13 (2013), H. 1, S. 6–7, hier S. 6 (im folgenden Eiler 2013); Eiler, Klaus; Reinhardt, Christian (2014): Novelliertes Archivrecht in Hessen. In: Archivar 67 (2014), H. 2, S. 168–171, hier S. 168 (im folgenden Eiler 2014).

¹⁰⁰ Schoch 2006 S. 468.

¹⁰¹ Schoch 2006 S. 469.

¹⁰² ARK-Diskussionspapier Verhältnis o.Z.; Manegold 2002 S. 192-194. Vgl. Zum BArchG auch Oldenhage 1988 Sp. 480.

¹⁰³ Manegold 2002 S. 217.

¹⁰⁴ Polley, Rainer: Die Entwicklung und Ergebnisse der Gesetzgebung auf dem Gebiete der elektronischen Aktenbearbeitung bei den öffentlichen Stellen und im Archivwesen. In: Polley, Rainer (Hg.): Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive. Rechtslagen, Probleme, Lösungswege. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschu-

zur Datenvermeidung und zur Datensparsamkeit resultieren allgemeine und spezielle Löschungspflichten. Damit berühren die Datenschutzgesetze die Anbietungspflicht an die Archive in einem ganz erheblichen Maße.¹⁰⁵ Hauptziel der ersten gesetzgeberischen Initiative in Baden-Württemberg war es dann auch, datenschutzrechtliche Regelungen zu ergänzen und bestehende Geheimhaltungsvorschriften zu lockern. Dies ist den Gesetzgebern nach Richter vollkommen gelungen, denn ein datenschutzrechtliches Übermittlungsverbot gegenüber Archiven konnte durch geeignete Regelungen ausgeräumt werden.¹⁰⁶ § 3 Abs. 1 S. 2 LArchG Ba-Wü schreibt vor: *Anzubieten sind auch Unterlagen, die durch Rechtsvorschriften über Geheimhaltung geschützt sind, wenn die abgebende Stelle im Benehmen mit dem Landesarchiv festgestellt hat, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls angemessen berücksichtigt werden. Die erforderlichen Maßnahmen müssen bereits vor der Übergabe durchgeführt oder festgelegt werden. Unterlagen, die durch § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form übergeben werden.*¹⁰⁷ Spiegelbildlich hierzu definiert das Landesdatenschutzgesetz Ba-Wü § 23 Abs 3 kurz und bündig: *Vor einer Löschung sind die Daten dem zuständigen Archiv nach Maßgabe der §§ 3, 7 und 8 des Landesarchivgesetzes zur Übernahme anzubieten.*¹⁰⁸

Wenn auch aus heutiger Sicht die Anonymisierungsverpflichtung kritisieren mag – von ihr wurde in den nachfolgenden Landesarchivgesetzen ausdrücklich Abstand genommen¹⁰⁹ –, so konnte doch schon in diesem Pilotgesetz ein Ausgleich zwischen den im Wettstreit stehenden Verfassungsprinzipien der informationellen Selbstbestimmung und der Forschungsfreiheit gefunden werden, der die „berechtigten Belange“ der Betroffenen einerseits und die Ansprüche der Wissenschaft andererseits berücksichtigt.¹¹⁰ Mit der als Ärgernis erscheinenden Ausnahme¹¹¹ des gegenläufig ausgerichteten § 2 Abs. 7 BArchG, wonach *Rechtsvorschriften über die Verpflichtung zur Vernichtung von Unterlagen* unberührt bleiben sollten,¹¹² hat die nachfolgende Archivgesetzgebung es insgesamt verstanden, einer Vorablösung bzw. einem Anbietungsverbot geschützter Daten vorzubeugen. Auch Unterlagen und Daten, die der Geheimhaltung unterliegen oder nach Rechtsvorschriften gelöscht werden müssten, unterliegen nach Maßgabe fast aller deutschen Archivgesetze prinzipiell der Anbietungspflicht.¹¹³

le Marburg. Herrn Dr. Herbert Günther zum 65. Geburtstag. Marburg, 2011 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 50), S. 21–43, hier S. 26 (im folgenden Polley 2011a). Manegold 2002 S. 58; Hollmann S. 10-11.

¹⁰⁵ Polley 2011a S. 27.

¹⁰⁶ Archivrecht in Baden-Württemberg S. 233.

¹⁰⁷ Vgl. Nadler S. 74.

¹⁰⁸ Treffeisen, Jürgen: Anbietungspflicht staatlicher Unterlagen zwischen Theorie und Praxis. In: Polley, Rainer (Hg.): Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive. Rechtslagen, Probleme, Lösungswege. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschule Marburg. Herrn Dr. Herbert Günther zum 65. Geburtstag. Marburg, 2011 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 50), S. 45–77, hier S. 62 (im folgenden Treffeisen 2011).

¹⁰⁹ Schmitz Sp. 232; Kropat Sp. 362; Nadler S. 75 zu Bayern. Der ursprüngliche Entwurf zu § 2 BArchG sah ebenfalls eine zwingende Anonymisierung vor, wurde jedoch aufgrund der strikten Ablehnung einer General-Anonymisierung durch Historiker und Archivare in der Endfassung gekippt. Besondere Würdigung des Verzichts auf Anonymisierungspflicht in § 2 Abs. 4 bei Oldenhave 1988 Sp. 483.

¹¹⁰ Archivrecht in Baden-Württemberg S. 238.

¹¹¹ Negative Wertung Polleys (Polley, Rainer: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht. Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland. In: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38), S. 17–37, hier S. 24 (im folgenden Polley 2003b)) und des ARK-Diskussionspapiers S. 2.

¹¹² Vgl. ARK-Diskussionspapier S. 2; Treffeisen 2011 S. 62; Nadler S. 29, 73; Martin-Weber, Bettina: Spezialgesetzliche Lösungsgebote und archivgesetzliche Anbietungspflicht - kein Gegensatz! In: Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel (Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs), 2013, S. 16–20, hier S. 17 (im folgenden Martin-Weber 2013).

¹¹³ § 3 Abs. 1 LArchG Ba-Wü; Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayArchivG; § 4 Abs. 1 ArchGB; § 4 Abs. 2 BbgArchivG; § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 BremArchivG; § 3 Abs. 2 HmbArchivG; § 8 Abs. 2 HArchivG; § 6 Abs. 2 LArchivG M-V; § 3 Abs. 1 Satz 3 NArchG; § 4 Abs. 2 ArchivG NRW; § 7 Abs. 2 Satz 1-2 LArchG R-Pf; § 8 Abs. 2 SArchG; § 5 Abs. 2 SächsArchG; § 9 Abs. 2 ArchG LSA; § 6 Abs. 2 Satz 1 LArchG S-H; § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürArchivG. Vgl. Ebner S. 34; Nadler S. 72, 82; Manegold 2002 S. 218; ARK-Diskussionspapier S. 3, 6-7; Martin-Weber 2013 S. 16; Hänger, Andreas; Herrmann, Tobias: Neue Herausforderungen für die Archivgesetzgebung: In: Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel, 2013 (= Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs), S. 22–27, hier S. 25 (im folgenden Hänger/Herrmann 2013); Schaper, Uwe; Scholz, Michael; Stahlberg, Ilka: Das Gesetz ist auf gutem Wege - 10 Jahre Brandenburgisches Archivgesetz. In: Archivar 57 (2004), H.

Durch die Verpflichtung zur Wahrung der Rechte Betroffener und geeigneter Schutzmaßnahmen werden die staatlichen Archive zu „Datentreuhändern“, der Archivierung von Unterlagen kommt faktisch der Status eines „Löschungssurrogats“ zu.¹¹⁴

Alle Archivgesetze des Bundes- und der Länder definieren ausdrücklich die aus dem Datenschutzrecht erwachsenen Rechte Betroffener.¹¹⁵ In Ausübung ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung haben Betroffene jederzeit ein Informationsrecht betreffend die über sie im Archiv vorhandenen Unterlagen bzw. Daten. Die Rechte Betroffener beinhalten ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten, das Recht auf Vernichtung/Löschung und Berichtigung personenbezogener Angaben, nicht jedoch ganzer Unterlagen. Betroffenen wird zudem das Recht auf Gegendarstellung eingeräumt.¹¹⁶ Nach dem Tode gehen die Betroffenenrechte auf die Rechtsnachfolger über.

Das Archivrecht fungiert damit als bereichsspezifisches Datenschutzrecht und geht den allgemeinen Datenschutzgesetzen vor.¹¹⁷

Ausnahmen von der Anbietungspflicht, Ausnahmen vom Geltungsbereich

Trotz der prinzipiellen Anbietungspflicht gibt es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine Reihe von Ausnahmetatbeständen. Vom Geltungsbereich ausdrücklich ausgeklammert werden in allen deutschen Archivgesetzen Religionsgemeinschaften, z.T. auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, Universitäten und Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, oder – Ausnahme Hamburg – auch öffentliche Kreditinstitute.¹¹⁸ Uneinheitlich und lückenhaft geregelt ist die Anbietungspflicht der jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften, welche nach einigen Landesgesetzen verpflichtend ist, in anderen Bundesländern der freien Entscheidung überlassen bleibt, ggf. eigene Archive zu errichten.¹¹⁹ In einem Kabinettsbeschluss vom 28.5.2002 hatte die Landesregierung NRW den Gesetzgeber dazu aufgefordert, den § 3 Abs. 6 LArchG NRW hinsichtlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) zu ändern.¹²⁰ Der Beschluss wurde dahingehend aufgenommen, dass der neue § 11 ArchivG NRW hier das Gebot der Archivierung in eigener Zuständigkeit festschreibt.¹²¹

Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind nach den meisten Landesgesetzen (noch) unzulässig gespeicherte bzw. erhobene Daten.¹²² Hier scheint sich jedoch eine Wende abzuzeichnen. Bei der Novellierung des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes war eine Verankerung der Anbietungspflicht auch unrechtmäßig erhobener Daten

4, S. 283–294, hier S. 290 zu Brandenburg; Steinert 2010 S. 48 zu NRW. Zur Problematik und Differenzierung zwischen Löschungspflichten nach Bundes- und nach Landesrecht siehe insgesamt ARK-Diskussionspapier (Lit.Verz.).

¹¹⁴ ARK-Diskussionspapier S. 2; Manegold 2012 S. 37; Manegold 2002 S. 168.

¹¹⁵ Nadler S. 66, 96-102; Manegold 2012 S. 37.

¹¹⁶ § 5 LArchG Ba-Wü; Art. 11 BayArchivG; § 9 ArchGB; § 8 BbgArchivG; § 5 BremArchivG; § 6 HmbArchG; § 15 HArchG; § 11 LArchivG M-V; § 6 NArchG; § 5 Abs. 3-4, § 6 Abs. 3 LArchG NRW; § 4 LArchG R-Pf; § 5 SArchG; § 6 SächsArchivG; § 6 ArchG LSA; § 11 LArchG S-H; § 19 ThürArchivG. Vgl. Oldenhage 1988 Sp. 487; Ebner S. 62-63; Nadler S. 97, 104-107; Steinert 2010 S. 50; Vollmer, Arnd: Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 11–41, hier S. 26.

¹¹⁷ Schoch 2006 S. 469; Nadler S. 66.

¹¹⁸ Das BArchG (§ 2, 12 Anwendungsbereich) trifft z.B. keine Regelungen für private Archive, Wirtschaftsarchive und Parteienarchive (Nadler S. 11). Ausnahmen vom Geltungsbereich in Landesgesetzen: § 10 Abs. 2 LArchG Ba-Wü; Art. 16 BayArchivG; § 1 Abs. 2 BbgArchivG; § 14 Abs. 1 BremArchivG; § 7 HmbArchG; § 1 Abs. 3 HArchG; § 1 Abs. 3 LArchivG M-V; § 7 Abs. 2 NArchG; § 1 Abs. 3 ArchivG NRW; § 12 LArchG R-Pf; § 1 Abs. 2 SArchG; § 1 Abs. 2 SächsArchivG; § 1 Abs. 2 ArchG LSA; § 2 Abs. 2 LArchG S-H; § 20 ThürArchivG. Vgl. Franz S. 40; Manegold 2002 S. 188; Schreckenbach 1994 S. 7 zu Brandenburg; Steinert 2010 S. 44-45 zu NRW.

¹¹⁹ Art. 12 BayArchivG; § 1 Abs. 4 ArchGB; § 15 BbgArchivG; § 10 BremArchivG; § 3 Abs. 8 HmbArchG; § 17 HArchG; § 7 Abs. 1 NArchG; § 9 LArchG NRW; § 11 LArchG R-Pf; § 14 SArchG; § 12 SächsArchivG; § 7 Abs. 1 ArchG LSA; § 14 LArchG S-H; § 8 Abs. 2 ThürArchivG. Vgl. Nadler S. 67.

¹²⁰ Wiech 2011 S. 110.

¹²¹ Wiech 2011 S. 116.

¹²² § 4 Abs. 1 BbgArchivG; § 3 Abs. 2 Satz 1 BremArchivG; § 3 Abs. 2 Satz 2 HmbArchG; § 6 Abs. 2 LArchivG M-V; § 3 Abs. 3 NArchG; § 4 Abs. 2 ArchivG NRW; § 7 Abs. 2 LArchG R-Pf; § 8 Abs. 2 SArchG; § 9 Abs. 3 ArchG LSA; § 6 Abs. 2 Satz 2 LArchG S-H; § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürArchivG. Vgl. Manegold 2002 S. 221; Steinert 2010 S. 48 zu NRW.

gegen die Einwände der Datenschützer und Anpassungsnotwendigkeiten des LDSG nicht durchsetzbar.¹²³ Als der VdA in seiner Stellungnahme zum neuen Hessischen Archivgesetz 2012 auf eine Anbietungspflicht auch unrechtmäßig gespeicherter Daten drängte, wurde dem mit letztgültigem Wortlaut des § 8 Abs. 2 HArchivG entsprochen. Zukünftig sind daher auch diese Daten anbietungspflichtig.¹²⁴ Auch das Sächsische Archivgesetz erlaubt heute die Übernahme unrechtmäßig gespeicherter Daten, mit der Einschränkung: *Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen* (§ 5 Abs. 2 SächsArchivG).¹²⁵ Zukünftig wird es darauf ankommen, bestehende Lücken in der Anbietungspflicht möglichst zu schließen und auch möglichen neuen Ausnahmetatbeständen, bspw. durch eine Privatisierung vormals staatlicher Stellen, vorzubeugen.

3.2. Bewertung und Übernahme

Die Bewertung und Übernahme von Unterlagen durch die Archive ist in den meisten Archivgesetzen dahingehend geregelt, dass das Archiv hierüber *im Benehmen mit*¹²⁶ der anbietungspflichtigen Stelle entscheidet, in einigen Fällen auch die alleinige Entscheidungsbefugnis hierüber hat.¹²⁷ In seiner Stellungnahme zum neuen Hessischen Archivgesetz (HArchivG) 2012 hatte der VdA heftig kritisiert, dass der Gesetzesentwurf entgegen den anderen archivgesetzlichen Regelungen die Abgabe von Unterlagen *im Einvernehmen* mit den abgebenden Stellen vorsah, was die Bewertungskompetenz der Hessischen Archive massiv beschnitten hätte. Dem wurde durch Änderung des Wortlautes § 10 Abs. 1 stattgegeben, wonach den abgebenden Stellen heute (nur) eine Mitwirkung zugestanden wird:¹²⁸ *Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen entscheidet das zuständige Archiv nach § 2 Abs. 1 unter Mitwirkung der anbietenden Stelle sowie unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.* (§ 10 Abs. 1 HArchG).

Insofern wird heute die letztendliche Entscheidungshoheit und maßgebliche Bewertungskompetenz der Archive allgemein gesetzlich anerkannt und gestützt. Die Archive erhalten die Stellung eines „rechtlich von der abgebenden Stelle unabhängigen Treuhänders der geschichtlichen Überlieferung“.¹²⁹ Auch lässt sich aus dem Grundsatz der Forschungsfreiheit Art. 5 Abs. 3 GG keine Recht (einzelner Personen) auf Erzwingung einer Verwahrung oder Vernichtung bestimmter Unterlagen konstruieren.¹³⁰

Gegenüber Forschung und Öffentlichkeit werden die Archive durch ihren Bewertungsauftrag zu aktiven „Architekten einer aussagekräftigen Quellenüberlieferung“ und gestalten das zukünftige Bild der Geschichte.¹³¹ Allein: Wie und nach welchen Maßstäben jedoch die Bewertung erfolgen soll, wird von der Gesetzgebung vollständig offengelassen.¹³² Das Bundesarchivgesetz verzichtet ganz auf eine Legaldefinition der „Archivwürdigkeit“, die Landesarchivgesetze sprechen unspezifisch von einem *bleibenden Wert für wissenschaftliche For-*

¹²³ Wiech 2012 S. 89.

¹²⁴ Rehm, Clemens: Novellierung Archivgesetz Hessen. In: *Archivar* 66 (2013), H. 1, S. 119 (im folgenden Rehm 2013).

¹²⁵ Siehe ausführliche Begründung zu § 5 SächsArchivG in LT-Dr. 5/9386 S. 5.

¹²⁶ Oldenhage hat in seinem Kommentar zu § 3 BArchG eindeutig festgestellt: „Benehmen“ bedeutet nicht ‚Einvernehmen‘; das heißt, daß im Konfliktfall das Bundesarchiv allein entscheidet, ob den Unterlagen bleibender Wert zukommt. Ratschlägen, die Worte ‚im Benehmen mit der anbietenden Stelle‘ zu streichen, ist das Bundesarchiv bewußt nicht gefolgt, weil die abgebenden Stellen in vielen Fällen gehalten sein sollen, aufgrund ihrer Sachkompetenz bei Bewertungsentscheidungen gutachtlich mitzuwirken.“ (Oldenhage 1988 Sp. 486). Vgl. auch Nadler S. 31.

¹²⁷ Beispiele: § 3 BArchG; § 3 Abs. 2 Satz 1 LArchG Ba-Wü; Art. 7 Abs. 1 BayArchivG; § 3 Abs. 3 ArchGB; § 3 Abs. 1 BbgArchivG; § 1 Abs. 1 BremArchivG; § 7 Abs. 1 LArchivG M-V; § 3 Abs. 4 NArchG; § 2 Abs. 6 LArchG NRW; § 8 Abs. 1 LArchG R-Pf; § 2 Abs. 3 SArchG; § 5 Abs. 6 SächsArchivG; § 9 Abs. 4 ArchG LSA; § 7 Abs. 1 LArchG S-H; § 12 Abs. 1 ThürArchivG. Vgl. Ebner S. 38; Manegold 2012 S. 36; Manegold 2002 S. 175-176.

¹²⁸ Drucksache 18/6531 S. 2-3. Vgl. Rehm 2013 S. 119.

¹²⁹ Manegold 2002 S. 213.

¹³⁰ Manegold 2002 S. 54; Günther, Herbert: Unbestimmte Rechtsbegriffe der Archivgesetze als Aufforderung an die Fachwissenschaft. In: Uhde, Karsten (Hg.): *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des Zweiten Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Marburg, 1997 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 27), S. 89–113, hier S. 105.*

¹³¹ Manegold 2012 S. 34; Manegold 2002 S. 34, 46; Günther S. 108.

¹³² Günther S. 106, 108.

schung.¹³³ Hier ist die archivistische Fachwelt aufgefordert, den undefinierten Gesetzesraum durch die Etablierung transparenter und nachvollziehbarer fachlicher Bewertungsmaßstäbe (Dokumentationsprofile) auszufüllen. Ebenso wird der genaue Vorgang der Übernahme in den Archivgesetzen nicht näher thematisiert. Untergesetzliche Absprachen mögen hier im analogen Zeitalter absolut hinreichend sein. Gerade im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung sind hier jedoch Neuregelungen erforderlich (s.u.).

Wenn auch die Fixierung einer umfassenden Anbietungspflicht und Bewertungshoheit die Handlungsfähigkeit der Archive bedeutend verbessert hat, so sind doch einige Bereiche von der Archivgesetzgebung nicht oder unzureichend erfasst worden. Vor allem der unterschiedliche Aufbau und Regelungsduktus der Gesetze und das Fehlen einer einheitlichen Ordnungsstruktur erschwert die Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit der Gesetze.¹³⁴ Kennzeichnend für die bestehenden Archivgesetzen ist die große Vielfalt von Ermessensbegriffen und unbestimmten Rechtsbegriffen wie z.B. „Betroffener“, „Dritter“, „schutzwürdige Belange“, die nicht definiert werden, gleichwohl für die Auslegung und Anwendung der Archivgesetze entscheidend sein können.¹³⁵

Definition des Begriffs ‚Archiv‘, Rechtsstatus der Archive:

Eigentlich wäre zu erwarten gewesen, dass sich die Gesetzgeber bei der Formulierung der Archivgesetze zunächst um eine definitorische Klarstellung des betroffenen Regelungsbereiches bemühen. Doch keines der Archivgesetze, weder in den neuen noch in den alten Bundesländern, beinhaltet eine definitorische Beschreibung des Begriffs „Archiv“.¹³⁶ Auch die rechtliche Qualität bzw. der Rechtscharakter der Archive schien kaum regelungs- und diskussionswürdig. In kaum einem der bestehenden Archivgesetze gibt es Angaben zur Rechtsform.¹³⁷ Ihrem Rechtsstatus nach müssten die Archive hier als organisatorisch selbständige, nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts behandelt werden.¹³⁸ So definiert alleine Berlin: *Das Landesarchiv Berlin ist das zentrale Staatsarchiv des Landes Berlin. Das Landesarchiv Berlin ist der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung als nichtrechtsfähige Anstalt nachgeordnet.* (§ 1 Abs. 2 ArchGB).

3.3. Fehlende und unklare Definitionen

Definition der Benutzung:

Auch eine Definition des Begriffs „Benutzung“, einer der Kernpunkte archivischer Aufgaben und Legitimationsgrundlage, fehlt in allen Archivgesetzen.¹³⁹ Was überhaupt mit „Benutzung“ gemeint ist, was dieser Begriff beinhaltet und wie er auszulegen ist, erschließt sich häufig erst im konkreten Fall durch nachgeordnete Benutzungsordnungen oder Archivsatzungen. In der Regel erfolgt die Benutzung durch Vor-Ort-Einsichtnahme in Originalunterlagen. Die meisten Benutzungsordnungen kennen daneben die Auskunftserteilung sowie die Vorlage/den Versand von Reproduktionen, den Versand zur Einsichtnahme am anderen Ort sowie die Ausleihe zu Ausstellungszwecken.¹⁴⁰ Auf Antrag können vom zuständigen Archiv Reproduktionen angefertigt werden, deren

¹³³ Manegold 2002 S. 172.

¹³⁴ Polley 1991 S. 31; Schoch 2006 S. 465.

¹³⁵ Polley 2003a S. 18; Polley 1991 S. 26; Günther S. 91; Leiverkus, Yvonne: Opferschutz statt Täterschutz? Der Umgang mit archivischen Schutz- und Sperrfristen im Hinblick auf die berechtigten Belange Dritter in personenbezogenem Archivgut. Transferarbeit. Betreut von Johannes Kistenich und Rainer Polley. Marburg. Archivschule Marburg, 2009, S. 6.

¹³⁶ Polley 1991 S. 44; Schreckenbach 1997 S. 318.

¹³⁷ Ebner S. 20.

¹³⁸ Manegold 2002 S. 211; Ebner S. 20.

¹³⁹ Polley 2003a S. 18

¹⁴⁰ § 7 ArchivBO Bayern; § Abs. 3 LArchBO Berlin; § 3 LHABenO Brandenburg; § 3 BremArchivV; § 2 Nutzungsordnung Hessen; § 2 ArchivBenutzVO M-V; Punkt 1 Benutzungsordnung Niedersachsen; § 3 AusführungsVO ArchivG NRW; § 2 LArchBVO R-Pf; § 2 ArchBO Saarland; § 1 SächsArchivBenVO; § 2 ArchivBV S-H; § 1 ArchBV Thüringen. Vgl. Manegold 2002 S. 256; Schreckenbach 1994 S. 10 in Erläuterung zu § 9 BbgArchivG.

Weitergabe, Veröffentlichung und Vervielfältigung der Genehmigung durch das Archiv bedürfen.¹⁴¹ Die Anfertigung von Reproduktionen durch die Nutzer ist zumeist nicht gestattet,¹⁴² nach der Hessischen und saarländischen Benutzungsordnung auf Antrag erlaubt (§ 9 Abs. 1 Benutzungsordnung Hessen; § 8 Abs. 2 ArchBO Saarland).

Definition des Begriffs ‚personenbezogenes Schriftgut‘:

Zu den unbestimmten, auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen der Archivgesetze gehört auch das „personenbezogene Archivgut“. Die Archivgesetze der Länder kennen hier im Wesentlichen drei unterschiedliche Definitionen, wonach Archivgut als „personenbezogen“ zu gelten hat,

- „soweit es sich auf eine natürliche Person bezieht“,
- „seiner Zweckbestimmung nach auf eine natürliche Person bezieht“, oder
- „seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt nach auf eine natürliche Person bezieht“.¹⁴³

Das Archivgesetz Mecklenburg-Vorpommerns spricht schlicht von „personenbezogenem Archivgut“.¹⁴⁴ Etwas diffus ist die Berliner Regelung. Zunächst wird personenbezogenes Archivgut als Unterlagen definiert, *die sich ihrem wesentlichen Inhalte nach auf eine natürliche Person beziehen* (§ 8 Abs. 3 ArchGB), im nächsten Absatz wird diese Einschränkung aufgehoben und nur noch von Schriftgut gesprochen, *das sich auf eine natürliche Person bezieht*. (§ 8 Abs. 4 ArchGB).¹⁴⁵ Allerdings führt Oldenhage in seinem Kommentar zum BArchG aus, dass die Vorschrift, selbst wenn der Zusatz *nach seiner Zweckbestimmung* bei personenbezogenem Archivgut fehle, auch ohne diese Ergänzung in diesem Sinn ausgelegt werden müsse, „weil sonst der logisch zwingend vorhandene Unterschied zwischen allgemeinen und den personenbezogenen Schutzfristen nicht definiert wäre“.¹⁴⁶ Die Gesetzesbegründung für das Bayerische Archivgesetz stellt klar: *Archivgut ist personenbezogen im Sinne dieses Gesetzes, wenn es sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person bezieht und Einzelangaben über deren persönliche und sachlichen Verhältnisse enthält. Allein die Nennung von Personen macht Archivgut noch nicht zu personenbezogenem Archivgut*.¹⁴⁷ Damit wird deutlich, dass es sich bei personenbezogenem Archivgut nicht (allein) um personenbezogene Daten handelt.¹⁴⁸

Als vorbildlich wird die im niedersächsischen Landesarchivgesetz getroffene Regelung zum „personenbezogenen Archivgut“ herausgestellt, wonach letzteres *zur Person Betroffener* geführt sein muss (§ 5 Abs. 2 NArchG). Das Gesetz bezieht sich damit auf den konkreten Inhalt des Archivguts und lässt eine Einordnung ‚aus dem Archivgut selbst‘ zu.¹⁴⁹

¹⁴¹ § 8 Abs. 1-2 ArchivBO Bayern; § 5 LArchBO Berlin; § 5 LHABenO Brandenburg; § 12 BremArchivV; § 9 Nutzungsordnung Hessen; § 14 ArchivBenutzVO M-V; Punkt 4 Benutzungsordnung Niedersachsen; § 11 AusführungsVO ArchivG NRW; § 6 LArchBVO R-Pf; § 8 ArchBO Saarland; § 7 SächsArchivBenVO; § 7 ArchBV Thüringen.

¹⁴² Für die Herstellung von Archivgutreproduktionen ist ihr [nutzereigene Geräte] Einsatz unzulässig (Punkt 3.3 Benutzungsordnung Niedersachsen); Im Übrigen ist die Anfertigung von Vervielfältigungen durch Benutzerinnen und Benutzer unzulässig (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LArchBVO R-Pf); Die Verwendung technischer Geräte zur Reproduktion ist den Benutzenden verboten (§ 6 Abs. 5 ArchivBV S-H).

¹⁴³ Zur ersten Gruppe: Art. 10 Abs. 3 BayArchivG; § 3 Abs. 3 LArchG R-Pf; § 11 Abs. 3 SArchG; § 17 Abs. 1 ThürArchivG. Zur zweiten Gruppe: § 6 Abs. 2 LArchG Ba-Wü; § 10 Abs. 3 ArchG LSA. Zur dritten Gruppe: § 10 Abs. 3 BbgArchivG; § 7 Abs. 3 Satz 3 BremArchivG; § 5 Abs. 2 HmbGArchG; § 13 Abs. 2 HArchG; § 7 Abs. 1 ArchG NRW; § 10 Abs. 1 SächsArchivG; § 9 Abs. 3 LArchG S-H. Vgl. Polley 2003a S. 18; Manegold 2012 S. 44; Brüdegam S. 71; Klein, Michael: Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien. Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58 (2003), S. 22–27, hier S. 23 (im folgenden Klein 2003); Vollmer S. 32-33; Leiverkus S. 7.

¹⁴⁴ § 10 Abs. 1 LArchG M-V.

¹⁴⁵ Vgl. Klein 2003 S. 24.

¹⁴⁶ Becker/Oldenhage 2006 § 5 Rn. 32 (S. 64); Vgl. Ksoll-Marcon, Margit: Zugangsregelungen in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt? In: Rehm, Clemens; Bickhoff, Nicole (Hg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – staatliche Archive - im VdA. Stuttgart: Kohlhammer, 2010, S. 10–16, hier S. 12.

¹⁴⁷ Gesetzesbegründung Bayr. Landtag Drucksache 11/8185 vom 18.10.1988.

¹⁴⁸ Manegold 2002 S. 44; Vollmer S. 33.

¹⁴⁹ Brüdegam S. 72. Vgl. Manegold 2002 S. 284; Leiverkus S. 8.

Der Professorenentwurf für ein neues Bundesarchivgesetz verzichtet auf eine Legaldefinition des „personenbezogenen Schriftguts“, begründet aber: „Personen ‚bezogen‘ ist Archivgut zunächst dann, wenn es sich nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche [...] Person bezieht. Diese Zweckbestimmung muss sich auf eine bestimmte Akte [...] insgesamt erstrecken und nicht nur auf einzelne Teile [...]. Derartiges Archivgut ist dadurch gekennzeichnet, dass in ihm in der Regel eine Vielzahl von persönlichen Einzelangaben enthalten ist, so dass eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht [...]. Dem zweckbestimmten Personenbezug gleichzustellen sind Unterlagen, die sich ihrem wesentlichen Inhalt nach auf natürliche Personen beziehen“.¹⁵⁰

Das neue Archivgesetz NRW von 2010 verzichtet konsequenterweise auf eine Legaldefinition des Begriffs „personenbezogenes Schriftgut“, in der Begründung zum Gesetzentwurf wird dies jedoch i.d.R. zutreffen, „wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind.“¹⁵¹

3.4. Zugangsregelung

Die Regelung über den Zugang zu Archivgut bewegt sich um Spannungsfeld zwischen Informationsrechten und Forschungsfreiheit einerseits und dem Personen- und Datenschutz andererseits.¹⁵²

Die Schaffung eines Zugangs zu Archivgut und dessen Nutzung ist der ursächliche Daseinszweck und Existenzberechtigung öffentlicher Archive und deren dauernde Kernaufgabe.¹⁵³ Daher sind auch die Regelung des Zugangs und die Festschreibung von Nutzungsrechten zentraler Punkt aller Archivgesetze.

Vor dem Einsetzen der Archivgesetzgebung gab es in Deutschland nur im Kommunalbereich durch Gemeindeordnung (GO) einen Anstaltsbenutzungsanspruch. Die Schaffung eines gesetzlich verankerten subjektiv-öffentlichen Anspruches auf Archivbenutzung war daher ein Hauptanliegen bei der Entwicklung der Archivgesetze.¹⁵⁴ Als vorbildlich streicht Manegold diesbezüglich die Systematik des Brandenburgischen Archivgesetzes heraus, welche „den Archivzugang durch die abgebende Stelle, durch Betroffene, durch Dritte, die Schutzfristen, die Einschränkung und den Ausschluß und Benutzung von Archivgut von Stellen des Bundes“ trennt.¹⁵⁵

Auch wenn, positiv gesehen, mit den Archivgesetzen grundsätzlich ein Recht auf Archivbenutzung fixiert werden konnte, so blieben doch die meisten Archivgesetze der ersten Gesetzgebungswelle noch dem alten „Arkanprinzip“¹⁵⁶ (Prinzip der beschränkten Aktenöffentlichkeit) der Verwaltung verhaftet und fordern den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses“.¹⁵⁷

¹⁵⁰ ProfE § 16 Rdnr. 18 (Schoch/Kloepfer/Garstka S. 204-205). Vgl. Ittner S. 202.

¹⁵¹ Begründung zu § 7 Abs. 1 in LT-Dr. 14/10028 vom 27.10.2009. Vgl. Wiech 2011 S. 115.

¹⁵² Ittner S. 25.

¹⁵³ Schäfer, Udo: Die deutsche Gesetzgebung im Sog nationaler und supranationaler Transparenzregelungen in Europa. In: Brübach, Niels (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2000 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 33), S. 209–225, hier S. 211 (im folgenden Schäfer 2010).

¹⁵⁴ Manegold 2002 S. 254-255.

¹⁵⁵ Manegold 2002 S. 255. Siehe §§ 7ff. BbgArchivG; Schreckenbach 1994 S. 9-10.

¹⁵⁶ Polley, Rainer: Die gesetzgeberische Entwicklung zu dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg und zu den Informationsfreiheitsgesetzen in Berlin und Schleswig-Holstein. In: Brübach, Niels (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2000 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 33), S. 227–243, hier S. 228 (im folgenden Polley 2000).

¹⁵⁷ So § 6 Abs. 1 LArchG Ba-Wü; Art 10 Abs. 2 BayArchivG; § 8 Abs. 1 ArchGB; § 9 Abs. 1 BbgArchivG; § 7 Abs. 1 BremArchivG; § 5 Abs. 1 HmbArchG; § 9 Abs. 1 LArchivG M-V; § 5 Abs. 1 NArchG; § 3 Abs. 1 LArchG R-Pf; § 11 Abs. 1 SArchG; § 10 Abs. 1 Satz 1 ArchG LSA; § 16 Abs. 1 ThürArchivG. Vgl. Polley 2003a S. 17; Schoch 2006 S. 487; Ksoll-Marcon S. 10-11; Manegold 2002 S. 258; Ittner S. 198-199; Olbertz, Susanne: Das Bundesarchivgesetz im Kontext der neuen Gesetzgebung zum Informationszugang in der Verwaltung. In: Menne-Haritz, Angelika; Hofmann, Rainer (Hg.): Archive im Kontext. Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag. Düsseldorf: Droste, 2010 (= Schriften des Bundesarchivs, 72), S. 139–153, hier S. 141, 149; Schoch 2006 S. 487. Zwar kennt das Bundesarchivgesetz § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Jedermann-Anspruch auf Nutzung von Archivgut. Jedoch stand nach Maßgabe der Gesetzesbegründung 1988 die historische Forschung im Vordergrund und es war keineswegs beabsichtigt, einen unbeschränkten Informationszugang zu formulieren (Begründung siehe BT-Dr. 11/498 S. 11; vgl. Oldenhage

Selbst wenn das berechtigte Interesse in der Praxis sehr weit und benutzerfreundlich ausgelegt wurde und wird,¹⁵⁸ so gerät das deutsche Verwaltungsprinzip im Zuge der in den 1990er Jahren international nachholenden Informationsfreiheitsgesetzgebung heute zunehmend unter Druck. Bisher haben nach dem Vorbild Brandenburgs 1998 und nachfolgend Berlin (1999), Schleswig Holstein (2000) und dem Bund¹⁵⁹ insgesamt elf Bundesländer für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigene ähnliche Aktenzugangs- oder Informationsfreiheitsgesetze erlassen.¹⁶⁰

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG – Bund) definiert in § 1 Abs. 1 einen Jedermann-Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen,¹⁶¹ welcher jedoch an Ausnahmetatbestände und Prüfverfahren gebunden ist. Dieser Zugang nach IFG kann durch Einsicht, Auskunft oder andere Weise erfolgen.¹⁶²

Mit Aufkommen der Informationsfreiheitsgesetzgebung wird die Forderung nach Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses als Voraussetzung einer Archivnutzung zunehmend kritisiert.¹⁶³ Der Entwurf für eine Neufassung des Bundesarchivgesetzes sieht daher den Wegfall dieser Hürde und eine Neufassung des § 1 vor: *Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Zugang zu Archivgut des Bundes.*¹⁶⁴ Inzwischen haben sowohl das neue Nordrhein-Westfälische Archivgesetz von 2010 als auch Gesetzesrevisionen Hessens und des Saarlandes auf die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses als Zugangsvoraussetzung verzichtet.¹⁶⁵

Nutzungsversagung:

Die Archivgesetze kennen einige Ausnahmetatbestände, nach denen die Nutzung ganz oder in Teilen versagt werden kann. Die Nutzung von Archivgut kann dann versagt werden, wenn

- Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik oder der Länder gefährdet wäre (Staatsgefährdung),
- die Erhaltung des Archivguts gefährdet wäre (konservatorischer Schutz),
- schutzwürdige Belange Dritter gefährdet wären (s.u.),
- Geheimhaltungspflichten verletzt würden,
- ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.¹⁶⁶

1988 Sp. 488; Ksoll-Marcon S. 11; Olbertz S. 139; Ittner S. 198; Martin-Weber, Bettina: Zur Novellierung des Bundesarchivgesetzes. In: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 18 (2010), S. 10–19, hier S. 10 (im folgenden Martin-Weber 2010a).

¹⁵⁸ Schreckenbach 1994 S. 10.

¹⁵⁹ Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Zur Geschichte des IFG Bund siehe ausführlich Olbertz S. 141-143.

¹⁶⁰ Brandenburgisches Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I/98 S. 46); Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin vom 15. Oktober 1999 (GVBl. Berlin 1999 S. 561-564); Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein vom 9. Februar 2000 (GVBl. S-H 4/2000 S. 166-168); Gesetz über die Freiheit des Informationszugangs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2001 (GV NRW S. 806); Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz vom 21. April 2006 (HmbGVBl. Nr. 18 S. 167); Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen vom 26. Mai 2006 (Brem. GBl. S. 263); Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Juli 2006 (GVBl. M-V 2006 S. 556); Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. des Saarlandes S. 1624); Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256); Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 (GVBl. S. 242). Vgl. Schaper S. 293; Martin-Weber 2010 S. 17; Schäfer 2000 S. 209. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen existieren hingegen keine Landes-Informationsfreiheitsgesetz.

¹⁶¹ *Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen* (§ 1 Abs. 1 IFG Bund).

¹⁶² Vollmer S. 22.

¹⁶³ Ittner S. 199.

¹⁶⁴ Ksoll-Marcon S. 11.

¹⁶⁵ *Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu Nutzen* (§ 6 Abs. 1 LArchG NRW, vgl. Wiech 2011 S. 115 und Steinert 2010 S. 44, 49); *Das Recht, öffentliches Archivgut zu nutzen, steht jeder Person zu, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist* (§ 12 Abs. 1 HArchG, vgl. Eiler 2013 S. 7); § 9 Abs. 1 SächsArchivG. Siehe auch Ksoll-Marcon S. 11.

¹⁶⁶ § 6 Abs. 6 LArchG Ba-Wü; Art. 10 Abs. 2 BayArchivG; § 8 Abs. 9 ArchGB; § 11 Abs. 1 BbgArchivG; § 7 Abs. 2 BremArchivG; § 5 Abs. 5 HmbArchG; § 14 Abs. 1 HArchG; § 9 Abs. 2 LArchG M-V; § 5 Abs. 4 NArchG; § 6 Abs. 2 LArchG NRW; § 3 Abs. 2 LArchG R-Pf; § 11 Abs. 8 SArchG; § 9 Abs. 2 SächsArchivG; § 10 Abs. 2 ArchG LSA; § 9 Abs.

Letztlich halt- und vertretbar im Sinne einer vollständigen Nutzungsversagung erscheint nur eine unmittelbare, substantielle Gefährdung des Archivguts. Die Archivgesetze bieten ein hinreichend flexibles Instrumentarium, um durch Schutzfristen oder Auflagenerteilungen möglichen Schutz- oder Geheimhaltungsinteressen Genüge zu tun.

3.5. Schutzfristen und deren Verkürzung

Die Archivgesetze kennzeichnet eine sehr unterschiedliche Fristenregelung, sowohl betreffend die Abgabe und Übernahme von archivwürdigen Unterlagen als auch Nutzungs- und Schutzfristen.¹⁶⁷ Die Regelungsdissonanz zwischen Baden-Württemberg und dem Bund hinsichtlich der Länge von Schutzfristen spaltete die Länder schon am Anfang der Archivgesetzgebungsphase Ende der 1980er Jahre in zwei Lager.¹⁶⁸

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder kennen die nachfolgenden, üblicherweise nach drei Gruppen gegliederten, Arten von Schutzfristen:

- Eine allgemeine Sperr- oder „Bearbeitungs“frist von üblicherweise 30 Jahren,
- eine besondere Schutzfrist auf personenbezogenes Schriftgut,
- verschärfte Schutzfristen auf Unterlagen, welche bundes- oder landesrechtlichen Geheimhaltungsbestimmungen unterliegen.¹⁶⁹

Allgemeine Schutzfrist:

Die allgemeine Schutzfrist beträgt nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder zumeist 30 Jahre,¹⁷⁰ die jüngeren Gesetze Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig Holstein sehen eine kurze Frist von 10 Jahren vor.¹⁷¹ Sie dient als Regelschutzfrist zum dem Schutz der Verwaltung und ihrer Bediensteten, aber auch als Zeitpuffer für die archivische Bearbeitung und Nutzbarmachung. Die allgemeine Schutzfrist ist prinzipiell verkürzbar (s.u.). Für Archivgut der staatlichen Verwaltungsbehörden der DDR ist die allgemeine Regelschutzfrist nach den Archivgesetzen der neuen Bundesländer im Sinne eines erleichterten Forschungszugangs aufgehoben.¹⁷²

Personenbezogenes Schriftgut:

Besondere Schutzfristen sind einzuhalten bei Schriftgut, welches sich auf eine natürliche Person bezieht (Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Thüringen) bzw. sich seiner Zweckbestimmung oder dem Inhalte nach auf natürliche Personen bezieht.¹⁷³

Für Unterlagen, die sich auf natürliche Personen beziehen, sieht das Bundesarchivgesetz eine Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode vor bzw., sofern das Todesdatum nicht zu ermitteln ist, eine Schutzfrist von 110 Jahren nach der Geburt.¹⁷⁴ Die Landesarchivgesetze kennen personenbezogene Schutzfristen von 10 Jahren¹⁷⁵ oder auch

2 LArchG S-H; § 18 Abs. 1 ThürArchivG. Vgl. Vollmer S. 19; Schreckenbach 1994 S. 11; Ittner S. 199-200; Nadler S. 129-130.

¹⁶⁷ Polley 1991 S. 32-33

¹⁶⁸ Polley 1991 S. 23.

¹⁶⁹ Polley 2012 S. 43; Polley (2003a) S. 17; Polley 1991 S. 199; Brüdegam S. 63; Klein 2003 S. 23; Ebner S. 49; Manegold 2002 S. 260; Manegold 2012 S. 43; Ksoll-Marcon S. 11; Ittner S. 200.

¹⁷⁰ § 5 Abs. 1 BArchG; § 7 Abs. 1 ArchivG NRW; § 13 Abs. 1 Satz 1 HArchivG; § 17 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG; § 7 Abs. 3 Satz 1 BremArchivG; § 5 Abs. 2 Satz 1 HmbArchG; § 8 Abs. 2 Satz 1 ArchGB; Art. 10 Abs. 3 Satz 1 BayArchivG; § 6 Abs. 2 LArchG Ba-Wü; LArchG RP; § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsArchivG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 5 Abs. 2 NArchG; § 11 Abs. 1 SArchG. Vgl. Nadler S. 37; Manegold 2002 S. 261, 273; Manegold 2012 S. 34; Klein 2003 S. 23; Vollmer S. 27; Ksoll-Marcon S. 11; Brüdegam S. 68; Schreckenbach 1994 S. 10; Ittner S. 201; Wiech 2011 S. 115 zu ArchivG NRW.

¹⁷¹ § 10 Abs. 1 Satz 1 LArchivG M-V; § 10 Abs. 1 BbgArchivG; § 9 Abs. 3 Satz 1 LArchG S-H. Vgl. Manegold 2002 S. 261; Klein 2003 S. 23; Ksoll-Marcon S. 11; Vollmer S. 27; Brüdegam S. 68; Schoch 2006 S. 487; Olbertz S. 149; Schreckenbach 1994 S. 10; Ittner S. 201; Hänger/Herrmann 2013 S. 26.

¹⁷² § 10 Abs. 6 BbgArchivG; § 10 Abs. 3 Satz 3 LArchivG M-V; § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsArchivG; § 10 Abs. 3 Satz 4 ArchG LSA; § 17 Abs. 2 Satz 2 ThürArchivG. Vgl. Schaper S. 286, 291.

¹⁷³ Zur Unzulänglichkeit und Problematik des Begriffes „personenbezogenes Schriftgut“ siehe oben.

¹⁷⁴ § 5 Abs. 2 BArchG. Vgl. Oldenhage 1988 Sp. 488-489; Polley 2012 S. 45; Nadler S. 40; Manegold 2002 S. 274; Manegold 2012 S. 43

– Ausnahme Sachsen-Anhalt analog der bundesgesetzlichen Regelung – von 30 Jahre¹⁷⁶ nach dem Tode bzw., so sich das Todesdatum nicht ermitteln lässt, zwischen 90 bis 110 Jahre¹⁷⁷ nach der Geburt der betreffenden Person.¹⁷⁸ Falls sich ohne größeren Rechercheaufwand (Amtsermittlungsgrundsatz) keine Lebensdaten ermitteln lassen, gilt nach den meisten Archivgesetzen eine Schutzfrist von 60 Jahren ab Schließung der Akten.¹⁷⁹ Personengebundene Schutzfristen sind unter Auflagen (s.u.) prinzipiell verkürzbar.

Schutzfristen bei geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen:

Sehr uneinheitlich ist die Lage bei den Schutzfristen für Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Hier variiert nicht nur die Fristdauer. Ebenso sehen manche Archivgesetze Möglichkeiten zur Fristverkürzung vor, andere, wie der Bund, schließen sie wiederum kategorisch aus.¹⁸⁰

Für Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen, sah § 5 Abs. 3 BArchG lange eine Schutzfrist von 80 Jahren vor, 2002 wurde diese Frist auf Druck Nordrhein-Westfalens entsprechend dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung und in Angleichung an die Landesarchivgesetzgebung auf 60 Jahre reduziert.¹⁸¹ Die bundesrechtliche Geheimhaltungsfrist ist prinzipiell unverkürzbar.¹⁸² Die meisten Landesgesetze ordnen für Unterlagen, welche bundesrechtlichen Bestimmungen über Geheimhaltung unterliegen, die Geltung der bundesrechtlichen Schutzfrist an.¹⁸³ Die Formulierungen gehen mal von *Rechtsvorschriften über Geheimhaltung*, mal von *besonderen Geheimhaltungsvorschriften* oder von *„Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind* aus.¹⁸⁴ Problematisch sind die landesgesetzlichen Regelungen dort, wo sie die

¹⁷⁵ § 13 Abs. 2 Satz 1 HArchivG; § 17 Abs. 1 Satz 2 ThürArchivG; § 7 Abs. 3 Satz 3 BremArchivG; § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchivG; § 10 Abs. 1 Satz 3 LArchivG M-V; § 10 Abs. 3 BbgArchivG; § 8 Abs. 3 ArchGB; Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BayArchivG; § 6 Abs. 2 LArchivG Ba-Wü; § 3 Abs. 3 LArchivG RP; § 10 Abs. 1 Satz 3 SächsArchivG; § 5 Abs. 2 NArchivG; § 11 Abs. 3 SArchivG; § 9 Abs. 3 LArchivG S-H und § 7 Abs. 1 ArchivG NRW (neu). Vgl. Polley 2012 S. 45; Manegold 2002 S. 274; Manegold 2012 S. 35, 43; Ksoll-Marcon S. 12; Brüdegam S. 77; Schaper S. 291; Martin-Weber 2010a S. 11. Wiech 2011 S. 115, Steinert 2010 S. 50 zu § 7 Abs. 1 ArchivG NRW. Zur Begründung der 10-Jahres-Frist entsprechend dem Mephisto-Urteil siehe Hess. LT-Dr. 12/3944 S. 17f., ausführlich zitiert bei Polley 2012 S. 46 und Brüdegam S. 78. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz haben 2009 und 2010 die ursprüngliche Schutzfrist von 30 Jahren auf 10 Jahre reduziert (Ittner S. 203).

¹⁷⁶ § 10 Abs. 3 ArchG LSA. Vgl. Polley 2012 S. 45; Polley 1988 S. 2027; Brüdegam S. 77; Ittner S. 203.

¹⁷⁷ 90 Jahre: § 17 ThürArchivG, § 5 Abs. 2 Satz 2 HmbArchivG, § 10 Abs. 1 Satz 3 LArchivG M-V, § 10 Abs. 3 BbgArchivG, § 8 Abs. 3 ArchGB, Art. 10 Abs. 3 Satz 3 BayArchivG, § 6 Abs. 2 LArchivG Ba-Wü, § 11 Abs. 3 SArchivG, § 9 Abs. 3 LArchivG S-H; 100 Jahre: § 13 Abs. 2 Satz 2 HArchivG, § 7 Abs. 3 Satz 3 BremArchivG, § 3 Abs. 3 LArchivG RP, § 10 Abs. 1 Satz 3 SächsArchivG, § 5 Abs. 2 NArchivG, § 7 Abs. 1 ArchivG NRW (neu); 110 Jahre: § 10 Abs. 3 ArchG LSA. Vgl. Polley 2012 S. 50; Manegold 2002 S. 275; Manegold 2012 S. 43; Klein 2003 S. 23; Ksoll-Marcon S. 12; Brüdegam S. 78; Leiverkus S. 9; Hänger/Herrmann 2013 S. 26. Schaper S. 291 zu § 10 Abs. 3 BbgArchivG. Wiech 2012 S. 90, Wiech 2011 S. 115 und Steinert 2010 zu der von 90 auf 100 Jahre verlängerten personenbezogenen Schutzfrist gem. § 7 Abs. 1 ArchivG NRW.

¹⁷⁸ Nadler S. 124-127, 183.

¹⁷⁹ § 10 Abs. 1 LArchivG M-V; § 7 Abs. 3 Satz 4 BremArchivG; § 3 Abs. 3 LArchivG R-Pf; § 10 Abs. 3 BbgArchivG; § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW; § 5 Abs. 2 HmbArchivG; § 9 Abs. 3 LArchivG S-H. Vgl. Ittner S. 203; Ksoll-Marcon S. 13; Brüdegam S. 76. Abweichend davon Berlin (§ 8 Abs. 3 ArchGB) mit 70 Jahren (vgl. Ittner S. 203). Schaper S. 291. Eiler 2013 zu § 13 Abs. 2 Satz 3 HArchivG.

¹⁸⁰ Klein 2003 S. 23; Nadler S. 127-129. Siehe zu den unterschiedlichen Landesregelungen betreffend die Schutzfristen zur Geheimhaltung die ausführliche, vollständige Übersicht bei Brüdegam S. 85-90.

¹⁸¹ Nadler S. 40; Manegold 2002 S. 330; Ksoll-Marcon S. 13; Vollmer S. 28; Weber S. 120; Schoch 2006 S. 489; Oldenhave 2003 S. 25; Ittner S. 204. Die 80-Jahres-Frist gründete auf einem Beschluß des Innenausschusses vom 9.11.1987 und ist als Entgegenkommen gegenüber den Datenschutzbeauftragten zu verstehen, die ursprünglich eine vollständige Auflistung aller bestehenden Geheimhaltungsvorschriften verlangten (BT-Dr. 11/1215) (Oldenhave 1988 Sp. 489-490; Oldenhave 2003 S. 25).

¹⁸² Polley 1991 S. 35; Nadler S. 44; Manegold 2002 S. 328; Klein 2003 S. 23; Vollmer S. 32; Ittner S. 205.

¹⁸³ § 6 LArch Ba-Wü; Art. 10 Abs. 3 BayArchivG; § 10 Abs. 4 BbgArchivG; § 7 Abs. 4 ArchivG NRW; § 10 Abs. 1 SächsArchivG; § 5 Abs. 2 HmbArchivG; § 16 Abs. 2 HArchivG; § 10 Abs. 6 LArchivG M-V; § 5 Abs. 3 NArchivG; § 10 Abs. 1 SächsArchivG; § 12 Abs. 2 LArchivG S-H; § 18 Abs. 2 ThürArchivG.

¹⁸⁴ Siehe hierzu die ausführliche Dogmatik von Schäfer, Udo: *Rechtsvorschriften über Geheimhaltung* (2003) (Lit.Verz.). Vgl. Vollmer S. 28-31; Klein 2003 S. 23.

bundesrechtlichen Schutzfristen unterschreiten. Für Unterlagen, welche Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, gelten nach den Landesarchivgesetzen variierende Schutzfristen von 30, 50 bis 60 Jahren.¹⁸⁵

Verkürzbarkeit:

Die bundesrechtliche Schutzfrist betreffend Unterlagen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist prinzipiell unverkürzbar (s.o.). Außer der bundesgesetzlichen Geheimhaltungsschutzfrist können alle übrigen Fristen unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen verkürzt werden.¹⁸⁶ Manche Archivgesetze machen eine Schutzfristverkürzung von der Einwilligung der abgebenden Stelle abhängig.¹⁸⁷ Teilweise ist eine Archivgutnutzung nur dann zulässig, wenn sie etwa im öffentlichen Interesse liegt oder für Forschungsvorhaben als dringend notwendig und erforderlich gilt.¹⁸⁸ Bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben ist die allgemeine Schutzfrist schon heute regelmäßig auf „0“ zu setzen, wenn keine zwingenden Schutzgründe dagegen sprechen.¹⁸⁹ Regelmäßig jedoch haben die Archivare im Rahmen einer Schutzfristverkürzung durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen, damit durch eine beabsichtigte Nutzung keine schutzwürdigen Belange Betroffener beeinträchtigt oder verletzt werden.¹⁹⁰ Geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte Betroffener können sein:

- Einholung einer Einverständniserklärung des/der Betroffenen,
- Anonymisierung personenbezogener Daten,
- Verpflichtungserklärung von Seiten des/der Nutzer,
- Erteilung von Nutzungs- bzw. Veröffentlichungsaufgaben.¹⁹¹

Kritik und Veränderung unter dem Zeichen der Informationsfreiheitsgesetzgebung:

Auch wenn in den letzten Jahren eine Tendenz zur Angleichung der Schutzfristen zu erkennen ist, so stimmen doch die Schutzfristregelungen der einzelnen Länder untereinander und in ihrem Verhältnis zur bundesrechtlichen Regelung ihrem Wortlaut, dem Zweck und ihrer Länge doch noch kaum überein.¹⁹² Es bleiben immer noch sehr viele definitorische und systemische Unzulänglichkeiten, welche die Schutzfristbestimmungen zum einen in der Praxis als schwer anwendbar gestalten und zum anderen zu erheblicher Diskussion und Kritik geführt haben. So kritisierte Polley nicht nur die „merkwürdige Antinomie“ zwischen der unverkürzbaren bundesrechtlichen Geheimhaltungsfrist nach § 5 Abs. 3 BArchG und den davon abweichenden, verkürzbaren Geheimschutzfristen der Länder. Auch die teilweise erforderliche Einwilligung abgebender Stellen oder das Vorliegen eines begründeten Interesses trage zur Unübersichtlichkeit bei.¹⁹³ Zu Recht ist in der Forschung darauf hingewiesen worden, dass kaum ein Archivar in der Praxis alle relevanten Geheimhaltungsnormen und deren Inhalt kennen würde, um

¹⁸⁵ 30 Jahre: § 10 Abs. 1 LArchivG M-V; § BbgArchivG; § 9 Abs. 3 LArchG S-H. 50 Jahre: § 5 Abs. 2 NArchG. 60 Jahre: § 7 Abs. 1 ArchivG NRW; § 13 Abs. 1 HArchivG; § 17 Abs. 3 ThürArchivG; § 7 Abs. 3 BremArchivG; § 5 Abs. 2 HmbArchG; § 8 Abs. 2 ArchGB; Art. 10 Abs. 3 BayArchivG; § 6 Abs. 2 LArchG Ba-Wü; § 3 Abs. 3 LArchG R-Pf; § 10 Abs. 1 SächsArchivG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 11 Abs. 2 SARchG. Vgl. Ksoll-Marcon S. 13; Ittner S. 204. Wiech 2011 S. 115, Steinert 2010 S. 50 zu NRW.

¹⁸⁶ Polley 1991 S. 203; Manegold 2002 S. 301; Leiverkus S. 10-11. Über das Verfahren der Schutzfristverkürzung siehe Kotte, Jenny: Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 91-107 und Kotte, Jenny: Das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristverkürzungen. In: Der Archivar 67 (2008), H. 2, S. 133-137.

¹⁸⁷ Einwilligung der abgebenden Stelle in Bund, Bayern, Hamburg, R-Pf und Saarland vorgeschrieben (§ 5 Abs. 5 BArchG; Art. 10 Abs. 4 BayArchivG; § 5 Abs. 4 HmbArchG; § 3 Abs. 4 LArchG R-Pf; § 11 Abs. 5 SARchG). Vgl. Polley 2003a S. 17; Klein 2003 S. 24; Vollmer S. 35.

¹⁸⁸ Polley 2003a S. 17-18; Vollmer S. 37-38. Allzuoft wird dieses nachzuweisende ‚öffentliche Interesse‘ mit wissenschaftlichem Forschungsinteresse gleichgesetzt (Klein 2003 S. 24).

¹⁸⁹ Manegold 2002 S. 271.

¹⁹⁰ Manegold 2002 S. 301.

¹⁹¹ Polley 1991 S. 205-206; Manegold 2012 S. 47; Kotte 2008 S. 135, Vollmer S. 36-37; Schreckenbach 1994 S. 11; Ittner S. 205-206; Leiverkus S. 13-15.

¹⁹² Polley 1991 S. 43.

¹⁹³ Polley 2003a S. 17.

zu einer rechtmäßigen Schutzfristentscheidung kommen zu können.¹⁹⁴ Während noch § 45 Bundesdatenschutzgesetz alter Fassung alle in Frage kommenden Geheimhaltungsvorschriften listet, ist dies in der späteren Gesetzgebung aufgegeben.¹⁹⁵ Das BArchG verzichtet ausdrücklich auf die Nennung spezifischer Normen. Ähnlich problematisch ist die Definition dessen, was als personenbezogenes Schriftgut zu gelten hat und daher besonderen Sperrfristen unterliegt. In der Praxis werden bestimmte, abgrenzbare Aktentypen definiert, die erfahrungsgemäß als „personenbezogen“ gelten können.¹⁹⁶ Doch: In welcher Dichte müssen personenbezogene Daten vorliegen, um Unterlagen als personenbezogenes Schriftgut zu klassifizieren? Allein eine sehr restriktive Auslegung der Definition scheint hier gesetzeskonform. Das Land Niedersachsen verzichtet daher schon jetzt ganz auf den Begriff des personenbezogenen Schriftguts und kann damit Vorbildfunktion für eine zukünftige, sinnhafte Schutzfristregelung bieten. § 5 Abs. 2 NArchG stellt sehr klar und einfach das Prüfverhältnis zwischen den Archivkategorien dar:

*Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden ... Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.*¹⁹⁷

Schon die Existenz divergierender Schutzfristen in Bund und Ländern zerstört die gegenüber den Nutzern, insbesondere den länderübergreifend Forschenden, nach außen hin zu vertretene Plausibilität der Nutzungsregelungen.¹⁹⁸ Ausführliche oder gar rechtlich stichhaltige Begründungen für die archivischen Schutzfristen, dies hat die Untersuchung Polleys 2012 ergeben, sind in den Archivgesetzen und Kommentaren kaum vorhanden.¹⁹⁹ Die Begründung zum Landesarchivgesetz S-H lässt erkennen, dass der Definition der allgemeinen wie auch der besonderen Sperrfristen eine – notgedrungen – generalisierende Betrachtung zugrunde liegt, die sich zum einen auf allgemeinen internationalen Gepflogenheiten stützt, zum anderen ein Schutz- und Rationalisierungsinstrument der Verwaltung darstellt.²⁰⁰

Es war und ist heute im digitalen Zeitalter nur noch schwer vermittelbar, warum es überhaupt (noch) Nutzungseinschränkungen gibt und diese auch bundesweit sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Ohne die neuere Entwicklung auch nur in ihren Ansätzen miterlebt zu haben, hatte der Syndikus der IHK Lübeck in der Debatte um den Entwurf eines Schleswig-Holsteinischen Landesarchivgesetzes schon 1988 seine Abwehr gegen ein Archivgesetz damit begründet, dass durch die Auferlegung archivischer Sperrfristen neuere wirtschaftswissenschaftliche Forschungsvorhaben, die bislang durch großzügige Einsichtsgewährung in die IHK-Akten gefördert waren, zukünftig verunmöglicht wären (s.o.).

Im Zuge der schutzfrist- wie auch begründungsfreien Informationsfreiheitsgesetzgebung (s.o.) keimte die Debatte um die archivischen Schutzfristen verstärkt auf.²⁰¹ Es wäre nun inkonsequent und nicht nachvollziehbar gewe-

¹⁹⁴ Klein 2003 S. 23.

¹⁹⁵ Manegold 2002 S. 141. Siehe auch den Versuch einer vollständigen Listung bei Nadler S. 25-27.

¹⁹⁶ Manegold 2002 S. 278.

¹⁹⁷ § 5 Abs. 2 NArchG. Vgl. Manegold 2002 S. 284.

¹⁹⁸ Klein, Michael: Informationsgesetze und Archive. Das Beispiel Berlin. In: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38), S. 99–114, hier S. 114 (im folgenden 2003a); Klein 2003 S. 24; Ksoll-Marcon S. 14; Brüdegam S. 70; Ittner S. 207; Hänger/Herrmann S. 25.

¹⁹⁹ Vgl. Polley, Rainer: Die historische Entwicklung der Schutzfristdiskussion (2012) (Lit.Verz.).

²⁰⁰ Landesarchivgesetz [S-H] Vorschriftensammlung S. 43-45. Amtliche Begründung S-H zu § 9 Abs. 3 LArchG: LT-Dr. 12/1615 S. 27; übernommen von Meck-Pomm zu § 10 LArchG LT-Dr. 2/2310 S. 24. Vgl. Manegold 2002 S. 268. Wiederlegung der internationalen ‚Üblichkeit‘ einer 30-jährigen Schutzfrist bei Manegold 2012 S. 34

²⁰¹ Polley 2003a S. 17; Brüdegam S. 70; Schoch 2006 S. 465.

sen, wenn nach IFG vormals offene Informationen nach Übergabe und Umwidmung zu Archivgut plötzlich unter Verschluss gestanden hätten.²⁰² Nachdem u.a. der ProfE eine dringende Harmonisierung angemahnt hat, ist insoweit eine Angleichung zwischen IFG und Archivrecht erfolgt, als dass entsprechend dem IFG Bund und § 5 Abs. 4 Satz 2 BArchG Schutzfristen nicht mehr Geltung erhalten sollen, sofern Archivgut vor Übergabe einem Informationszugang nach IFG offen gestanden hat.²⁰³ Unabhängig von den Neuregelungen des IFG waren von der Schutzfristregelung nach den meisten Archivgesetzen schon immer diejenigen Unterlagen ausgenommen, die bereits bei ihrer Entstehung veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung vorgesehen waren.²⁰⁴

Insbesondere die längere allgemeine Schutzfrist wird daher aufgrund ihres pauschalen Charakters heute vielfach als unverhältnismäßig, daher rechtlich fragwürdig und nicht erforderlich kritisiert.²⁰⁵ Auch die verlängerte postmortale Schutzfrist personenbezogenen Archivguts von 30 Jahren erscheint im Zeitalter eines freien Informationszugangs kaum mehr begründbar, ein Schutz von 10 Jahren entsprechend der jüngeren Archivgesetzgebung als durchaus ausreichend.²⁰⁶

So trägt die Informationsfreiheitsgesetzgebung zu einer „schleichenden Auflösung“²⁰⁷ archivgesetzlicher Schutzfristregelungen bei. Jenseits aller digitalen Debatten wird die neuere Archivgesetzgebung auch zukünftig nicht umhin kommen, sich dieser Entwicklung einer zunehmenden Öffnung zu stellen. Eine grundsätzliche Vereinheitlichung und Vereinfachung der divergierenden archivgesetzlichen Schutzfristregelungen ist zwingender erforderlich denn je.²⁰⁸ Sinnvoll scheint mit Schoch die Überlegung, „die archivgesetzlichen Informationsrestriktionen dem allgemeinen Informationszugangsrecht anzupassen und daneben nur noch archivfachliche Spezifika (z.B. Schutz der Substanz des Archivguts) als Gründe für den Ausschluss oder die Einschränkung der Nutzung des Archivguts anzuerkennen.“²⁰⁹

²⁰² Siehe Gesetzesbegründung BT-Dr. 15/4493 S. 17. Vgl. Schoch 2006 S. 469; Olbertz S. 144-145; Ittner S. 201; Schaper S. 293.

²⁰³ Schoch 2006 S. 470; Hausmann S. 67; Vollmer S. 23; Ksoll-Marcon S. 11; Martin-Weber 2010 S. 19; Collin, Peter: Rezension zu Archivgesetz (ArchG-ProfE). 2012 (www.koeblergerhard.de/ZRG129Internetrezensionen2012/Archivgesetz.htm), o.Z.; Olbertz S. 143, 145; Oldenhage, Klaus: Bundesarchivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz. In: *Archivar* 58 (2005), H. 4, S. 291–292, hier S. 291 (im folgenden Oldenhage 2005); Ittner S. 201; Hänger/Herrmann 2013 S. 23. Die Formulierung „offen gestanden“ stand aufgrund ihres Auslegungsspielraums in der Kritik und Diskussion. Entsprechend der bundesrechtlichen Gesetzesbegründung und der Auslegung des Bundesarchivs genügt zur Erfüllung dieses Tatbestandsmerkmals die Vorstellung eines abstrakt-theoretischen – nicht tatsächlich vollzogenen – Informationszugangs (Begründung nach BT-Dr. 15/4493. Vgl. Schoch 2006 S. 470; Vollmer S. 23; Olbertz S. 144; Martin-Weber 2010a S. 11). Siehe auch Begründung für BbgArchivG bei Schaper S. 294.

²⁰⁴ § 5 Abs. 4 Satz 1 BArchG; § 6 Abs. 3 LArchG Ba-Wü; § 8 Abs. 6 ArchGB; § 10 Abs. 7 BbgArchivG; § 7 Abs. 4 BremArchivG; § 13 Abs. 3 HArchG; § 10 Abs. 3 Satz 1 LArchivG M-V; § 5 Abs. 6 NArchG; § 7 Abs. 3 Satz 1 ArchivG NRW; § 3 Abs. 3 LArchG R-Pf; § 11 Abs. 4 SArchG; § 10 Abs. 2 SächsArchivG; § 10 Abs. 3 ArchG LSA; § 9 Abs. 4 S. 1 LArchG S-H. Vgl. Vollmer S. 17, 24. Schaper S. 293 zu § 10 Abs. 7 BbgArchivG. Zu NRW siehe LT-Dr. 14/10028 vom 27.10.2009 und Wiech 2011 S. 115.

²⁰⁵ Angesichts der Fragwürdigkeit plädiert Manegold für eine generelle Abschaffung (Manegold 2002 S. 123, 129, 269; Manegold 2012 S. 34). Weber schlägt zur Abmilderung der Divergenzen zwischen Informationsfreiheitsgesetz und archivischen Sperrfristregelungen vor, die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren auf 10 Jahre abzusenken (Weber S. 124). Ein gänzlicher Wegfall oder eine Verkürzung der allgemeinen Schutzfrist würde jedoch nach den Bedenken Oldenhages „zu einer erheblichen Belastung der Archive und der Verwaltung führen und damit deren Funktionsfähigkeit unverträglich beeinträchtigen“ (Becker/Oldenhage: BARChG Kommentar § 6 Rn. 15; vgl. Ksoll-Marcon S. 11; Brüdegam S. 69; Olbertz S. 146). Der Professorenentwurf vertritt die Auffassung, dass eine Anpassung zwingend und unausweichlich sei und die allgemeine Sperrfrist ihre Berechtigung verlieren würde. Er fordert daher für Sachakten entsprechend § 14 des Entwurfs den freien Zugang Wegfall allgemeiner Sperrfristen. Behördlichen Geheimhaltungsinteressen wird mit § 15 des Entwurfs Rechnung getragen (Collin o.Z.; Ksoll-Marcon S. 11; Schoch 2006 S. 487). Vgl. auch Klein 2003 S. 26; Schaper S. 293; Olbertz S. 146-149 kommt zu dem Resümee, dass sich als Lösung sowohl ein Wegfall der allgemeinen Schutzfrist als auch eine Ausdehnung des IFG auf älteres Archivgut rechtlich vertreten ließen.

²⁰⁶ Schoch 2006 S. 488; Nadler S. 202; Manegold 2002 S. 120; Ittner S. 203. Die Fraktion der Grünen hatte schon während des Gesetzgebungsverfahrens zum BArchG für eine postmortale Schutzfrist von 10 Jahren plädiert, konnten sich seinerzeit jedoch nicht durchsetzen (BT-Dr. 11/1215). Vgl. Olbertz S. 140.

²⁰⁷ Klein 2003a S. 114.

²⁰⁸ Manegold 2002 S. 328; Manegold 2012 S. 35.

²⁰⁹ Schoch 2006 S. 470.

4. Zwischenfazit: Würdigung und archivfachliche Diskussion

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder haben sich über die Jahrzehnte ihres Bestehens hinweg im Großen und Ganzen bewährt. Seit Geltung der Archivgesetze habe es, so das Fazit von Martin-Weber und Schoch, kaum Rechtsstreitigkeiten gegeben.²¹⁰ Als positiv wird unisono der hohe Autoritätsgewinn der Archive gegenüber den staatlichen Stellen gewürdigt, insbesondere durch die Schaffung einer grundsätzlichen Anbieterspflicht.²¹¹ Mit den Archivgesetzen konnte ein angemessener Ausgleich im Zielkonflikt zwischen Forschungsfreiheit einerseits und Persönlichkeitsschutz andererseits erreicht werden.²¹² Dem Hauptanliegen der Archivgesetzgebung einer verlässlichen Benutzungsregelung konnte entsprochen werden, in dem durch die Archivgesetze das subjektiv-öffentliche Recht eines Jeden auf Archivnutzung fixiert wurde.²¹³

Dennoch muss, um mit Treffeisen zu sprechen, festgestellt werden, dass die Archivgesetze in vielen Bereichen äußerst vage geblieben sind²¹⁴ – manche Bereiche auch gar nicht erfasst wurden. Die Problematisierung und wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Komplex der Überlieferungsbildung, von Hans Booms vehement gefordert, sei, so Manegold, in der Archivgesetzgebungsdiskussion vollständig ausgeblendet worden, damit auch die historische, wissenschaftliche und demokratische Funktion öffentlicher Archive.²¹⁵ Nadler bemängelt neben der Lückenhaftigkeit der Archivgesetzgebung, dass es nach der Vorreitergesetzgebung im Bund und in Baden-Württemberg eine deutlich beschleunigte Entwicklung hätte geben müssen, viele Gesetzgebungsverfahren sich dagegen über Jahre hinausgezogen hätten.²¹⁶

Durch den Entstehungskontext der Archivgesetze als Spezialgesetze der Datenschutzgesetzgebung gab es in der bisherigen archivfachlichen Diskussion zunächst eine starke Fokussierung auf den Bereich der Benutzung, aus den Ausgleich zwischen Persönlichkeitsrechten und Forschungsinteressen.²¹⁷

Mehr und mehr traten jedoch Fragen der elektronischen Überlieferungsbildung und des Aktenzugangs vor dem Hintergrund der Informationsfreiheitsrechte in den Vordergrund.²¹⁸ Mit der Informationsfreiheitsgesetzgebung sei, so Olbertz, ein „Quantensprung geschafft“ worden.²¹⁹ Jedoch räumt auch sie ein, dass im Rahmen des Zugangs nach IFG viele Ausnahmetatbestände geschaffen wurden und diese z.T. schärfer als in den archivgesetzlichen Regelungen formuliert sind.²²⁰

Die Anfrage Yad Vashems 2001 (Datenschutz bei Nutzung von Reproduktionen personenbezogener Schriftgüter durch auswärtige Forschungszentren) zeigte, wie auch der Bericht der nordrhein-westfälischen Datenschutzbeauftragten 2004 (s.o.), offensichtliche Mängel in den archivgesetzlichen Regelungen auf. In der Diskussion um die Novellierung des Hessischen Archivgesetzes nach 2004 ging es dann auch u.a. um die Verbesserung des Verfahrens der Archivierung elektronischer Unterlagen, um die archivischen Befugnisse bei der Entwicklung neuer Datenbanksysteme, um Liberalisierungstendenzen im Rahmen der Informationsfreiheitsgesetzgebung und die Flexibilisierung der archivischen Schutzfristregelung. (s.o.). In ähnlicher Weise wurden in Nordrhein-Westfalen Verbesserungen der archivischen Vorfeldarbeit (Einführung des Begriffs „Vorarchivgut“, die Mitwirkung des Landesarchivs bei der Festlegung von Austauschformaten, die Stärkung der Bewertungshoheit u.a.

²¹⁰ Martin-Weber 2013 S. 19; Schoch 2006 S. 465.

²¹¹ Booms zum Entwurf des BArchG (Manegold 2002 S. 153), Oldenhage zum BArchG (Oldenhage 1988 Sp. 498), Buchmann 1990 zu ersten Erfahrungen mit dem BArchG (Taddey Sp. 10). Vgl. Schmitz in Würdigung des ersten Archivgesetzes für Nordrhein-Westfalen (Schmitz Sp. 237), Kropat in Würdigung des ersten Hessischen Archivgesetzes (Kropat Sp. 368).

²¹² Oldenhage zum BArchG (Oldenhage 1988 Sp. 498). Schmitz zum Landesarchivgesetz NRW (Schmitz Sp. 230, 237).

²¹³ Manegold 2002 S. 152.

²¹⁴ Treffeisen 2003 S. 155. Siehe auch Nadler S. 58.

²¹⁵ Manegold 2002 S. 152; Manegold 2012 S. 33.

²¹⁶ Nadler S. 58.

²¹⁷ Wiech 2012 S. 93; Manegold 2012 S. 33.

²¹⁸ Battenberg S. 7.

²¹⁹ Olbertz S. 141.

²²⁰ Olbertz S. 142, 153.

diskutiert (s.o.). Gleichwohl stellte sich auch nach den jüngsten Gesetzesänderungen die Frage, ob die gesetzlichen Regelungen angesichts der digitalen Entwicklung (noch) ausreichend wären.

5. Neue Herausforderungen

5.1. Definition des Begriffs „Unterlagen“

In den allermeisten deutschen Archivgesetzen werden als potentiell anbieterpflichtiges und zu bewahrendes Archivgut die „archivwürdigen Unterlagen“ staatlicher Provenienz genannt. So bestimmt das Bundesarchivgesetz: *Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen die bei den ... Stellen des Bundes, bei Stellen der Deutschen Demokratischen Republik, bei Stellen der Besatzungszonen, des Deutschen Reiches oder des Deutschen Bundes erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.*²²¹ Die diesbezüglichen Regelungen der meisten Landesarchivgesetze unterscheiden sich hiervon nicht wesentlich.²²² Der Unterlagenbegriff wird zumeist durch eine Aufzählung verschiedener Träger bzw. Speichermedien oder Unterlagen definiert. Zumeist werden auch die zur Auswertung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme hinzugefügt.²²³ Besonders ausführlich erläutert das Brandenburgische Archivgesetz den Begriff der „Unterlagen“: *Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.*²²⁴

Mit der bewusst offengehaltenen Aufzählung wird versucht, potentiell alle anbieterpflichtigen Unterlagen, auch in möglicherweise anderer, neuer Form einzubeziehen.²²⁵ Ausnahmen von der Anbieterpflicht sind dadurch faktisch ausgeschlossen. Unzureichend ist die Definition aus anderen Gründen. Obwohl, wie Polley richtig anmerkt, die Entstehung der bundesdeutschen Archivgesetze „bis an die Schwelle der Anfänge der ‚elektronischen Revolution‘ reicht“, so folgten sie doch alle einer gedanklichen Konzeption des Analoges.²²⁶ Immerhin erkannte das Archivgesetz NRW (alt) vom 12. Juni 1989 als anbieterpflichtig gemäß § 3 Abs. 4 „programmgesteuerte mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände“.²²⁷ Und das Saarländische Archivgesetz bezog als einziges zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens schon den Begriff der ‚elektronischen Informationsträger und Dateien‘ in die Definition der anbieterpflichtigen Unterlagen ein.²²⁸ Problematisch war und bleibt dabei jedoch die zwingende Verbindung von Information und Trägermedium. Bei dem Begriff „Unterlage“ schwingt Konnotation des Materials mit, die Konstruktion einer „digitalen Unterlage“ ist daher ein Widerspruch in sich.

²²¹ § 2 Abs. 8 BArchG. Vgl. Nadler S. 69; Manegold 2002 S. 167.

²²² § 2 Abs. 2 LArchG Ba-Wü; Art. 2 Abs. 1 BayArchivG; § 3 Abs. 1 ArchGB; § 2 Abs. 1 BremArchivG; § 2 Abs. 1 HmbArchG; § 2 Abs. 2 HArchG; § 3 Abs. 2 LArchivG M-V; § 2 Abs. 1 NArchG; § 2 Abs. 1 ArchivG NRW; § 1 Abs. 2 LArchG R-Pf; § 2 Abs. 1 SArchG; § 2 Abs. 2 SächsArchivG; § 2 Abs. 3 ArchG LSA; § 3 Abs. 2 LArchG S-H; § 2 Abs. 3 ThürArchivG. Präzisierung des Unterlagenbegriffs aus § 3 Abs. 2 LArchivG M-V in VV Meckl.-Vorp. Punkt 2.1.

²²³ Vgl. Manegold 2002 S. 167; Wiech 2014 S. 4.

²²⁴ § 2 Abs. 5 BbgArchivG. Vgl. Ebner S. 25; Schreckenbach 1994 S. 8; Hebig, Ilka: Die Vorbereitung auf die Archivierung digitaler Unterlagen im Land Brandenburg (inhaltliche und organisatorische Fragen). Ein Erfahrungsbericht. In: Schäfer, Udo; Bickhoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 45–49, hier S. 45.

²²⁵ Wiech 2014 S. 4; Treffeisen 2003 S. 158; ARK-Empfehlungen S. 3-4.

²²⁶ Polley 2011a S. 38.

²²⁷ § 3 Abs. 4 ArchG NRW (alt): „Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Darstellung der zu archivierenden Daten vorab einvernehmlich zwischen der abliefernden Stelle und dem Landesarchiv festzulegen, sofern keine einheitliche Regelung nach Absatz 3 Satz 2 besteht. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten“; vgl. Wiech 2014 S. 4.

²²⁸ § 2 Abs. 1 SArchG.

Merkmal der digitalen Revolution ist die Flüchtigkeit und Veränderbarkeit von Information und ihre Loslösung von jeglicher physischen Trägergestalt.²²⁹

Bezüglich des Unterlagenbegriff bestand (und besteht) daher dringender Bedarf an grundlegender Neuinterpretation oder ggf. Ersetzung.²³⁰ Die Verfasser der ARK-Empfehlungen verständigten sich zunächst auf eine einheitliche Verwendung des Begriffes „elektronische Unterlage“.²³¹ In Rekurs auf § 2 Abs. 8 BArchG und § 2 Abs. 2 SächsArchivG schlugen sie zur Lösung der begrifflichen Problematik vor, eine definitorische Umschreibung von Speicherform und Datenträger zu vermeiden, aber auch an der bisherigen beispielhafte Aufzählung festzuhalten, um den anbieterpflichtigen Stellen eine praktische Vorstellung der anzubietenden Unterlagen zu ermöglichen.²³² Sandner schlägt zur Lösung des Problems entsprechend dem englischen Sprachgebrauch („record“) die Verwendung des Begriffes „digitale Aufzeichnungen“ vor.²³³ Ähnlich plädiert auch Udo Schäfer dafür, den obsoleten Begriff der „Unterlagen“ durch „Aufzeichnungen“ zu ersetzen.²³⁴

Neben der Anpassung des Unterlagenbegriffes ist zudem eine grundlegende Verständigung darüber zu treffen, was im digitalen Zeitalter überhaupt noch Gegenstand der Bewahrung und Sicherung für die Zukunft sein soll. Die inhaltliche Aushöhlung und „Belanglosigkeit“ heutigen Verwaltungsschriftgutes wird beklagt, längst scheint die eigentlich federführende Papier-Akte als ein leerer Torso, dem es an Informationsgehalt fehlt. Gleichzeitig werden immer mehr (flüchtige) Informationen über Smartphone, Internet, Soziale Medien usw. generiert. „Die Archivierung digitaler Unterlagen und insbesondere von Netzressourcen wirft umso mehr Fragen auf, je intensiver man sich mit diesem Thema beschäftigt. Viele davon sind nicht technischer, sondern rein archivfachlicher Natur: Gehört die Archivierung von Netzressourcen zu den Pflichtaufgaben der Archive? Müssen digitale Archivkategoriegattungen nicht in die Archivgutdefinition der Archivgesetze deutlicher einbezogen werden? Ist die Gefahr des Quellenverlustes bei digitaler Überlieferung höher, wenn – wie bislang – die Anbieterpflicht nur für nicht mehr benötigte Unterlagen gilt?“²³⁵

5.2. Beratung, Zusammenarbeit mit Behörden

Die Öffentliche Verwaltung unterliegt gem. Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG dem Rechtsstaatsprinzip, was sie zu Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Verwaltungshandelns verpflichtet. Hieraus resultiert das Prinzip der „Aktenmäßigkeit“, welches die Verwaltung zur Anlage, Führung und Verwaltung von Aufzeichnungen verpflichtet bzw. zur vollständigen Dokumentation ihres Handelns.²³⁶ Die ordnungsgemäße Schriftgutverwaltung ist

²²⁹ Sandner S. 143; Hänger/Herrmann 2013 S. 24. Noch 2003 plädierte Treffeisen für den Terminus „Informationsträger“ als Remedium der Wahl (Treffeisen 2003 S. 159).

²³⁰ Polley 2011a S. 39; Polley 2003b S. 25; Wiech 2014 S. 4.

²³¹ ARK-Empfehlungen S. 3.

²³² ARK-Empfehlungen S. 4; Wiech 2014 S. 4.

²³³ Sandner S. 143.

²³⁴ Mündliches Gespräch März 2014.

²³⁵ Ullmann S. 55.

²³⁶ Schwalm, Steffen: Podiumsdiskussion: Vom Baustein zum Fertighaus - Wie sieht die digitale Archivierung der Zukunft aus? In: Becker, Irmgard Christa; Haffer, Dominik; Uhde, Karsten (Hg.): Digitale Registraturen - digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 55), S. 155–174, hier S. 156; Wettmann, Andrea: Standards in der Praxis. Erfahrungen bei der Einführung eines Vorgangsbearbeitungssystems in Sachsen. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 39–48, hier S. 45 (im folgenden Wettmann 2006); Schäfer, Udo: Prospektive Jurisprudenz - proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: Archivalische Zeitschrift 90 (2008), S. 91–117, hier S. 109 (im folgenden Schäfer 2008); Fischer-Dieskau, Stefanie: Das elektronisch signierte Dokument als Mittel zur Beweissicherung. Anforderungen an seine langfristige Aufbewahrung. Zugleich Kassel Univ. Diss. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2006 (= Der elektronische Rechtsverkehr, 12, S. 38-39 (im folgenden Fischer-Dieskau 2006). Bsp. VV Meckl. Vorp. Punkt 3: *Grundsätze der Führung von Akten und Vorgängen: Die Vollständigkeit der Akten und Vorgänge sowie die Integrität, Authentizität, Lesbarkeit und Vertraulichkeit der Dokumente ist bis zur Übergabe an das Staatliche Archiv bzw. bis zur Vernichtung nicht archivwürdiger Dokumente zu gewährleisten. 3.1 Vollständigkeit: Der Stand und die Entwicklung der Bearbeitung eines Geschäftsvorfalles müssen jederzeit aus der Akte*

Grundlage jeder Rechts- und Beweissicherheit.²³⁷ Die Verwaltung hat jederzeit die Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Dokumente zu gewährleisten (s.u.). Durch die zunehmende Digitalisierung und die „Hybridisierung“ der Aktenführung – viele Aufzeichnungen gelangen gar nicht mehr in die de jure führende analoge Akte und lassen diese zu einem leeren Torso verkommen (s.o.) – ist die Transparenz und Aktenmäßigkeit der Verwaltung heute akut gefährdet.²³⁸ In den Verwaltungen ist kaum noch Wissen und Interesse an einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung vorhanden. Eine Lösung dieser Problematik sieht Schoch in der Stärkung der Rechtsstellung der Archive und einer zeitgemäßen Ausgestaltung der Anbietungsbestimmungen.²³⁹ Doch: In welchem Maße können und müssen Archive hier eingreifen?

Archive dienen zum einen der Sicherung des kulturellen Erbes, zusätzlich scheint es jedoch zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips immer dringlicher, dass Archive frühzeitig auch in die Schriftgutverwaltung öffentlicher Stellen aktiv einbezogen werden.²⁴⁰ Dokumente – nicht nur elektronische – müssen über ihren gesamten Lebenszeitraum hinweg so verwaltet werden, dass eine Authentizität, Integrität und Benutzbarkeit gewährleistet ist. Durch Einführung elektronischer DMS in den Verwaltungen entsteht jedoch ein erheblich höherer Abstimmungsbedarf zwischen den aktenführenden Stellen und den Archiven. Archivare müssen im Gegensatz zu Zeiten papierener Schriftgutproduktion heute deutlich früher schon bei der Genese digitaler Objekte beteiligt werden und ggf. eingreifen, um archivische Belange rechtzeitig zur Geltung bringen und eine gleichermaßen reibungslose wie verlustfreie Übernahme und Archivierung dieser Objekte überhaupt gewährleisten zu können.²⁴¹ Dies betrifft die Einpflegung von Metadaten, die Definition von Speicherformaten u.v.m. Hier verschiebt sich die archivische Perspektive vom Endpunkt der Schriftgutproduktion auf den Ursprung hin. Aus diesem Grunde muss der Beratungsauftrag der Archive gerade im Hinblick auf die Neuplanung, Einführung und Änderung elektronischer Systeme ausgeweitet und rechtlich neu fixiert werden.²⁴²

Fast alle Archivgesetze definieren eine Beratungskompetenz der Archive gegenüber den anbieterpflichtigen Stellen hinsichtlich der Schriftgutverwaltung, nicht zuletzt um eine möglichst reibungslose Übernahme zu ermöglichen.²⁴³ Diese stellt jedoch vielfach eine Kann-Aufgabe dar und ist nicht immer speziell auf Kompetenzen hinsichtlich der Einführung elektronischer Schriftgutverwaltung und anderer IT-Systeme formuliert. Nach derzeitigem Stand schreiben Rheinland-Pfalz (§ 6 Abs. 5 LArchG R-Pf), das Saarland (§ 9 Abs. 2 SArchG), Sach-

bzw. aus dem Vorgang nachvollziehbar sein. In der Akte bzw. im Vorgang müssen alle aktenrelevanten Dokumente enthalten sein. 3.2 Integrität: Dokumente dürfen weder beschädigt noch inhaltlich ohne Befugnis verändert oder gelöscht bzw. vernichtet werden. Zulässige Anmerkungen, Zusätze und Streichungen in Akten, Vorgängen oder Dokumenten müssen so angebracht werden, dass sie erkennbar und nachvollziehbar sind. 3.3 Authentizität: Aus dem Dokument muss nachweislich hervorgehen, wer es erstellt, geändert, mitgezeichnet oder schlussgezeichnet hat. 3.4 Lesbarkeit: Die Lesbarkeit der Dokumente ist dauerhaft sicherzustellen. Elektronische Dokumente sind in einem gängigen und zukunftsfähigen Dateiformat zu speichern, wobei gewährleistet sein muss, dass diese auch außerhalb der speichernden Stelle gelesen werden können. Die entsprechenden Formate werden in Absprache mit dem Staatlichen Archiv festgelegt.

²³⁷ Schwalm S. 156.

²³⁸ Ullrich, Rainer: Schriftgutverwaltung und elektronische Akten. Ein unterschätzter Erfolgsfaktor. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 29–37, hier S. 31, 33; Schoch 2006 S. 470.

²³⁹ Schoch 2006 S. 471.

²⁴⁰ Schoch 2006 S. 470.

²⁴¹ Hoen, Barbara: 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen - eine Zwischenbilanz. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 105–110, hier S. 108 (im folgenden Hoen 2006a); Bischoff, Frank M.; Brockfeld, Susanne (1997): Zusammenfassung und Diskussion. In: Bischoff, Frank M. (Hg.): Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997. Münster, S. 191–202, hier S. 193 (im folgenden Bischoff/Brockfeld 1997a S. 193).

²⁴² Polley 2011a S. 39-40; Polley 2003b S. 26.

²⁴³ Art. 4 Abs. 5 BayArchivG; § 2 Abs. 4 ArchGB; § 3 Abs. 2 BbgArchivG; § 1 Abs. 3 BremArchivG; § 1 Abs. 4 HmbArchG; § 5 Abs. 4 LArchivG M-V; § 6 Abs. 5 LArchG R-Pf; § 9 Abs. 2 SArchG; § 4 Abs. 5 SächsArchivG; § 5 Abs. 1 LArchG S-H; § 7 Abs. 2 ThürArchivG. Vgl. ARK-Empfehlungen S. 5; Nadler S. 62; Wettmann 2006 S. 40. Für Baden-Württemberg wird eine Beratungstätigkeit nicht explizit genannt, nach § 2 Abs. 4 LArchG Ba-Wü können den Archiven jedoch weitere Aufgaben übertragen werden.

sen (§4 Abs. 5 SächsArchivG), Bremen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BremArchivG) sowie die neueren grundlegenden Archivgesetznovellen (s.u.) einen Beratungsauftrag bzw. eine Beteiligung der Staatsarchive bei der Einführung und Änderung elektronischer Systeme bzw. Informationstechnologien explizit fest.

Das Land Baden-Württemberg nennt eine spezielle Beratungskompetenz im Hinblick auf IT-Systeme in einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift vom 4.5.1998.²⁴⁴ Dort heißt es zur Führung digitaler Akten mittels elektronischer Schriftgutverwaltungssysteme und Aufbewahrung digitaler Unterlagen: *Die Landesarchivdirektion ist rechtzeitig bei der Entwicklung oder Beschaffung entsprechender Verfahren zu beteiligen.*²⁴⁵ Eine ähnliche, schon detailliert im Sinne eines Pflichtenhefts formulierte Verpflichtung kennt die VV Meckl.-Vorp.: *Bei Einführung IT-gestützter Systeme ist das Staatliche Archiv zu beteiligen, um die Archivierung elektronisch gespeicherter Informationen sicherstellen zu können. Die IT-gestützten Systeme müssen die Grundsätze herkömmlicher Schriftgutverwaltung gewährleisten und über ein Aussonderungsmodul verfügen* (Punkt 14).

Um archivische Belange möglichst schon in den Entstehungsprozess elektronischer Systeme einbringen zu können, sehen die Verfasser der ARK-Empfehlungen deshalb die Einführung einer gesetzlichen Pflicht für die anbieterpflichtigen öffentlichen Stellen vor, die zuständigen staatlichen Archivverwaltungen an der Entwicklung bzw. Fortentwicklung elektronischer Systeme zu beteiligen.²⁴⁶ Als Lösung für eine gesetzliche Formulierung schlagen sie entsprechend § 4 Abs. 5 SächsArchivG vor: *Das zuständige Archiv berät die Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen, Diese haben das zuständige Archiv bei Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender IT-Systeme zu beteiligen.*²⁴⁷

Ähnlich lautet der Vorschlag des Bundesarchiv zu § 2 Abs. 10 BArchG: *Das Bundesarchiv berät die in Absatz 1 bezeichneten Stellen des Bundes bei der Verwaltung ihrer Unterlagen. Diese Stellen sind insbesondere bei elektronischen Unterlagen verpflichtet, das zuständige Archiv rechtzeitig über neue Verfahren oder Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten.*²⁴⁸ Der Professorenentwurf für ein neues Bundesarchivgesetz sieht als § 5 Abs. 1 Satz 1 vor: Aufgabe des Bundesarchivgesetzes ist auch die Beratung und Unterstützung öffentlicher Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen insbesondere im Hinblick auf deren spätere Archivierung; dies gilt auch für die Einführung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender elektronischer Systeme²⁴⁹.

Unabhängig von einer allgemeinen Beratungskompetenz legen die meisten Archivgesetze fest, dass das zuständige Archiv bei maschinenlesbaren bzw. digitalen Daten und Informationen vorab im Benehmen mit der anbieterpflichtigen Stelle genaue Festlegungen hinsichtlich der Art, dem Umfang und der Form der zu übermittelnden Daten treffen kann.²⁵⁰ Mecklenburg-Vorpommern kennt zumindest eine Verpflichtung der anbietenden Stellen

²⁴⁴ ARK-Empfehlungen S. 5.

²⁴⁵ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes [Baden-Württemberg] (VwV Schriftgut) vom 4. Mai 1998 (GABl. S. 354).

²⁴⁶ ARK-Empfehlungen S. 5; Wiech 2014 S. 5.

²⁴⁷ ARK-Empfehlungen S. 5.

²⁴⁸ ARK-Empfehlungen S. 5.

²⁴⁹ Schäfer 2008 S. 112.

²⁵⁰ *Durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle ... kann die Auswahl der anzubietenden maschinenlesbar gespeicherten Informationen einschließlich der Form der Datenübermittlung im einzelnen festgelegt werden* (Art. 6 Abs. 2 BayArchivG); *Auswahl und Form der Übernahme maschinenlesbar gespeicherter Informationen und Programme vereinbart das Landesarchiv mit der anbietenden Stelle* (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LArchG Ba-Wü, vgl. Treffeisen 2011 S. 66); *Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem zuständigen öffentlichen Archiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten* (§ 4 Abs. 7 BbgArchivG, vgl. Schaper S. 290); *Durch Vereinbarung zwischen dem Staatsarchiv und den ... genannten Stellen ... muss die Auswahl der anzubietenden maschinenlesbar gespeicherten Informationen einschließlich der Form der Datenübermittlung im Einzelnen geregelt werden* (§ 3 Abs. 4 HbmArchG); *Daten in automatisierten Dateien sind in Form einer Abbildung zur Übernahme anzubieten. Der Zeitpunkt der Herstellung, die Form der Datenübermittlung und eine etwaige Auswahl der Daten sind vorab zwischen dem Landesarchiv und der dateiführenden Stelle zu vereinbaren* (§ 3 Abs. 2 NArchG); *Bei umfangreichen Sammlungen von Unterlagen und bei gespeicherten maschinenlesbaren Informationen ist das Benehmen zwischen der anbietenden Stelle und dem Landesarchiv dadurch herzustellen, dass Art, Umfang und Form des zu übernehmenden Archivguts vorab im Grundsatz festgelegt werden* (§ 9 Abs. 3 SArchG); *Das Landesarchiv kann im Benehmen mit der anbietenden Stelle 1. Die Auswahl und die Form der Übergabe maschinenlesbar gespeicherter Informationen festlegen* (§ 6 Abs. 4 LArch S-H); *Für*

le, bei maschinenlesbaren Datenträgern alle zur (Weiter-)Verarbeitung und Nutzung notwendigen Informationen zu dokumentieren und dem zuständigen Archiv zu übergeben.²⁵¹ Die in der Verwaltung Mecklenburg-Vorpommerns zu verwendenden Dateiformate elektronischer Dokumente werden *in Absprache mit dem Staatlichen Archiv festgelegt* (Punkt 3.4 VV Meckl.-Vorp.). Vergleichbar sieht auch der Professorenentwurf für ein neues Bundesarchivgesetz (§ 9 Abs. 3) vor, die Verwaltungen dazu zu verpflichten, bei Übergabe elektronischer Datenträger die für eine Verarbeitung und Nutzung notwendigen Zusatzinformationen mitzuliefern.²⁵² Nach dem Berliner Archivgesetz ist bei der Übernahme von *Abbildungen von in Dateien gespeicherten Informationen* (digitalen Daten) zusätzlich zur anbietenden Stelle der Landesdatenschutzbeauftragte ins Benehmen zu setzen.²⁵³ Erfahrungen aus der Praxis hätten, so Weber, gezeigt, dass neben Beratungs- und Beteiligungsrechten zusätzliche gesetzliche Regelungen notwendig seien, welche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive umfassende Zugangs- und Einsichtsrechte in Aktenpläne und Hilfsmittel sowie alle Teile der Registratur unabhängig von konkreten Aussonderungen gewährten.²⁵⁴ Die meisten Archivgesetze entsprechen dieser Forderung in mehr oder minder umfangreicher Form, indem sie den Vertretern der staatlichen Archive schon vor dem Zeitpunkt der Übergabe Einsichtsrechte in anbieterspflichtige Unterlagen, Findmittel und Hilfsprogramme gewähren.²⁵⁵ Treffeisen schlägt als Lösung einer archivgesetzlichen Regelung vor: „Dem Archiv ist zur Durchführung seiner Aufgaben Einsicht in Aktenordnungen, Aktenpläne, Aktenverzeichnisse und sonstige Hilfsmittel sowie auch unabhängig von aktuellen Aussonderungen Zugang zu allen Teilen der Registratur und Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren.“²⁵⁶

Nach dem Szenario von Schwalm ist zukünftig eine umfassende Kompetenzerweiterung der Archive notwendig, die diese zu kompetenten Wissensdienstleistern in allen Bereichen der elektronischen Schriftgutverwaltung, Datensicherung und -sicherheit machen:

„Um zum einen den Herausforderungen der steigenden Diversifizierung von Prozessen, IT und den anbieterspflichtigen entstehenden Unterlagen zu begegnen und zum anderen die Synergien zwischen Langzeitspeicherung und Archivierung sowie die Chancen von E-Government-Diensten nutzen zu können, ist eine umfassende Kompetenzerweiterung seitens der öffentlichen Archive notwendig. Um eine bedarfsgerechte sowie bestehenden rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügende digitale Archivierung sicherzustellen sowie die Behördenberatung auch zukünftig andäquat durchführen zu können, umfasst der Wissensaufbau vor allem folgende Themen: fachlich-organisatorisch: Datenschutz, Datensicherheit, rechtlich-organisatorische Regeln, Service Level Management, E-Government, Prozessmanagement, Wissensmanagement, technisch: IT-Sicherheit, IT-Grundsutzkategorie BSI, Verschlüsselung, E-

die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und den öffentlichen Archiven, festzulegen (§ 13 Abs. 2 ThürArchivG). Vgl. Ebner S. 36.

²⁵¹ *Werden maschinell lesbare Datenträger archiviert, so sind vor ihrer Übergabe von der anbietenden Stelle alle zur Verarbeitung und Nutzung der Daten notwendigen Informationen zu dokumentieren und dem Archiv zu übergeben* (§ 7 Abs. 4 LArchG M-V).

²⁵² Collin, o.Z.; Schoch 2006 S. 482.

²⁵³ § 4 Abs. 3 ArchGB. Vgl. Treffeisen 2011 S. 67.

²⁵⁴ Weber S. 120.

²⁵⁵ *Den Vertretern der staatlichen Archive ist Einsicht in die angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registratur zu gewähren* (Art. 6 Abs. 3 BayArchivG); *Den Vertretern des Landesarchivs Berlin ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu den Registraturen der Behörden und sonstigen Stellen Berlins und Einsicht in die angebotenen Unterlagen und die diesbezüglichen Findmittel in den Registraturen zu gewähren* (§ 6 Abs. 3 ArchGB); *Den Vertretern des staatlichen Archivs ist von der anbietenden Stelle Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen sowie die dazugehörigen Findmittel und Programme zu gewähren, soweit dieses zum Zwecke der Feststellung der Archivwürdigkeit erforderlich ist* (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LArchivG M-V); *Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen ist Mitarbeitern des zuständigen Landesarchivs zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Auskunft und Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen ... zu gewähren* (§ 9 Abs. 6 ArchG LSA); *Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 ist den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen der ... genannten Stellen zu gewähren* (§ 5 Abs. 2 LArchG S-H).

²⁵⁶ Treffeisen 2003 S. 166.

Government-Dienste, SOA, Storage, Schnittstellen, Preservation Planing, Systemintegration und – design²⁵⁷

Udo Schäfer legt deshalb im Sinne einer proaktiven Intervention der Archive nahe, Rechtsvorschriften zum Gebot der Schriftlichkeit in die Archivgesetze aufzunehmen und den Archivgesetzen die Qualität von Querschnittsgesetzen nach dem Vorbilde St. Gallens zu verleihen.²⁵⁸ Demgegenüber bleiben die Verfasser des Professorenentwurfs für ein neues Bundesarchivgesetz sehr auf Distanz zu einer möglichen Ausdehnung der Archive zu größeren Querschnittsbehörden mit grundlegender Verantwortung für das Records Management der Behörden. Sie betrachten Archivgesetze entsprechend der Gesetzssystematik nicht als Ort für die Lösung elementarer Verwaltungsprobleme.²⁵⁹

5.3. Archivreife? Neudefinition von Zugangszeitpunkt und Archiveignung laufend geführter elektronischer Unterlagen

Die allgemeine Anbietungspflicht erstreckt sich auch auf elektronische Unterlagen und alle in jeder denkbaren Form gespeicherten digitalen Informationen, einschließlich behördlicher Fachverfahren und Datenbanksysteme (s.o.). Die bisherige Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder geht hinsichtlich der Anbietungspflicht von Unterlagen von deren sogenannter „Archivreife“ aus. Als archivreif und damit anbietungspflichtig sind danach alle diejenigen Unterlagen zu zählen, welche für die aktuellen Zwecke der Aufgabenerledigung einer Behörde nicht mehr benötigt werden. Zumeist wird dies auch mit einer spätestmöglichen Anbiefungsfrist verknüpft. In den meisten Landesarchivgesetzen ist eine Anbiefungsfrist von 30 Jahren ab Entstehung der Unterlagen vorgesehen.²⁶⁰ Wann diese Frist beginnt, hängt wesentlich von der Aktenführung ab. Der Entstehungszeitpunkt bemisst sich nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung oder dem letzten organischen Zuwachs oder auch dem Schließungszeitpunkt (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ThürArchivG) der Unterlagen.²⁶¹ Das Bundesarchivgesetz kennt im Gegensatz zu den Landesarchivgesetzen keine festen Anbiefungsfristen und sieht vor, dass Unterlagen der Bundesbehörden anzubieten sind, *sobald sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigt werden* (§ 2 Abs. 1 BArchG).²⁶²

Die herkömmlichen Definitionen zur Anbietung waren für analoge Unterlagen durchaus hinreichend. In Bezug auf die digitale Entwicklung sind Sie jedoch viel zu eng gefasst und bieten insbesondere keine Lösung für laufend geführte und aktualisierte Datenbanksysteme. Wie soll der Entstehungszeitpunkt von digitalen Objekten gefasst werden? Regelmäßig aktualisierte und überbehördlich genutzte Datenbanksysteme entziehen sich generell der Fixierung einer „Archivreife“.²⁶³ Elektronischen Daten bzw. Datenbanksysteme sind i.d.R. nicht „abgeschlossen“ im Sinne der klassischen Aktenführung. Daher ist auch der in den meisten Archivgesetzen vorhandene Passus *zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt* im digitalen Zeitalter irreführend. Der überholte Be-

²⁵⁷ Schwalm S. 166.

²⁵⁸ Schäfer, Udo: Quod non est in actis, non est in mundo. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 57–78, hier S. 76 (im folgenden Schäfer 2012); Schäfer 2008 S. 117.

²⁵⁹ Begründung des Professorenentwurfs: „Gesetzessystematisch ist das Archivrecht nicht der richtige Ort, um elementare Probleme der Schriftgutverwaltung zu lösen“ (Schoch/Kloepfer/Garstka S. 56). Kritik an den Einwänden des Entwurfs: Schäfer 2012 S. 77; Schäfer 2008 S. 117.

²⁶⁰ § 3 Abs. 1 ArchG Ba-Wü; Art. 6 Abs. 1 BayArchivG; § 4 Abs. 1 ArchGB; § 4 Abs. 1 BbgArchivG; § 3 Abs. 1 Satz 5 BremArchivG; § 3 Abs. 1 HmbArchG; § 8 Abs. 1 HArchivG; § 6 Abs. 1 LArchivG M-V; § 3 Abs. 1 NArchG; § 4 Abs. 1 LArchG NRW; § 7 Abs. 1 LArchG R-Pf; § 8 Abs. 1 SArchG; § 5 Abs. 1 SächsArchivG; § 9 Abs. 1 ArchG LSA; § 6 Abs. 1 LArchG S-H; § 11 Abs. 1 ThürArchivG. Vgl. Manegold 2002 S. 206. Die lange Anbiefungsfrist des Archivgesetzes NRW in § 4 Abs. 1 Satz 2 wurde mit der Novellierung von 60 auf 30 Jahre herabgesetzt (Wiech 2012 S. 88; Wiech 2011 S. 114).

²⁶¹ Manegold 2002 S. 209; Brüdegam S. 67.

²⁶² Nadler S. 31, 45. Eine ursprünglich diskutierte Fristfestlegung ist aufgrund der unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen einzelner Ressorts, insbesondere auch aufgrund der Intervention insbesondere des Auswärtigen Amtes gescheitert (Oldenhege 1988 Sp. 480; Nadler S. 31; Polley 1988 S. 2027).

²⁶³ Schoch 2006 S. 480.

griff „Archivreife“ sollte nach Vorschlag Udo Schäfers generell gestrichen werden, bei digitalen Objekten sei eher von einer „Archiveignung“ als Kriterium für die Anbietung und Übernahme zu sprechen.

Nicht nur die Verfasser der ARK-Empfehlungen mahnten daher einen dringenden Regelungsbedarf hinsichtlich der Anbietung und Übernahme von Datenbanken an.²⁶⁴ Die ARK-Empfehlungen schlagen vor, die grundsätzliche Anbietungspflicht auch für laufend geführte Datenbanken gesetzlich zu verankern, hierbei jedoch die Übergabemodalitäten nicht abschließend gesetzlich zu regeln, sondern auf untergesetzliche Verwaltungsvorschriften zu verweisen.²⁶⁵ Für einen gangbaren Weg hält Treffeisen die im Arch-ProFE diskutierte jährliche Anbietungspflicht.²⁶⁶ Schoch schlägt vor: „Zur Vermeidung von Zweifelsfragen sollte daher vorgesehen werden, dass das Bundesarchiv die Anbietung von Unterlagen jährlich verlangen kann, wenn Unterlagen in elektronischer Form gespeichert und laufend aktualisiert werden.“²⁶⁷ Für laufend fortgeführten Datensammlungen müsste im novellierten Bundesarchivgesetz eine ergänzende Befugnisnorm enthalten sein, auf Anforderung des Bundesarchivs zu einem bestimmten Stichtag eine Kopie des gesamten Datenbestandes übernehmen zu dürfen.²⁶⁸ Nach den meisten Landesarchivgesetzen lässt sich sowohl Art, Form als auch Umfang der zu übermittelnden elektronischen Daten vorab im Benehmen mit den anbietenden Stellen festlegen. Dies schließt eine gemeinsam zu vereinbarende Übertragung von Abschichtungsbeständen oder Kopien ganzer Datenbestände zu bestimmten Stichtagen durchaus ein, bleibt jedoch ins Benehmen gestellt oder wird durch untergesetzliche Erlasse geregelt. Nach dem Runderlaß der Niedersächsischen Staatskanzlei beispielsweise ergänzend zu § 3 Abs. 2 Satz 1 NArchG: *Werden Registraturen automatisiert verwaltet oder wird Schriftgut in Form automatisierter Dateien geführt (= elektronische Unterlagen), beachten die anbieterpflichtigen Stellen die Vorgaben des Landesarchivs zum Speicherformat und zum Speichermedium und liefern die erforderlichen Registraturdaten bzw. die Metadaten der jeweiligen elektronischen Unterlagen in leicht lesbarer Form ... Unterliegen elektronische Unterlagen, wie z.B. Datenbanken, einer fortlaufenden Bearbeitung und Aktualisierung und werden deshalb im eigentlichen Sinne nicht geschlossen, kann das Landesarchiv die Abgabe einer Kopie dieser Unterlagen zu einem bestimmten Stichtag verlangen.*²⁶⁹ Eine explizite gesetzliche Regelung trifft das saarländische Archivgesetz: *Bei Unterlagen, die in elektronischer Form gespeichert und laufend aktualisiert werden, steht dem Landesarchiv das Recht zu, die Anbietung jährlich zu verlangen* (§ 8 Abs. 1 SArchG).

Ablieferung, Kostenübernahme bei Übergabe digitaler Aufzeichnungen

Im Gegensatz zur Übernahme von Papierakten müssen bei digitalen Aufzeichnungen zusätzlich zur teilweise aufwändigeren Bewertung – insbesondere bei Fachverfahren – vor einer konkreten Ablieferung technische Aufbereitungsmaßnahmen getroffen werden.²⁷⁰ Es ist die generelle Archiv(ierungs-)eignung (s.o.) zu prüfen sowie Absprachen hinsichtlich der Formatierung zu treffen. Notwendige Datenmigrationen sind durchzuführen. Dies führt zu einem sehr viel höheren Kostenaufwand als bei konventionellen Unterlagen. Da entsprechende Kostenregelungen dem Verwaltungssinnenrecht unterliegen, plädieren die Verfasser der ARK-Empfehlungen dafür, dass ggf. vorhandene untergesetzliche Bestimmungen von Seiten der Archivgesetzgebung dahingehend untermauert werden müssen, dass hinsichtlich der Ablieferungs- und Übernahmeverantwortlichkeiten eine scharfe Grenzziehung zwischen anbieterpflichtiger Stelle und Archiv erfolgt.²⁷¹ Beispielhaft für eine untergesetzliche Kostenregelung legt der Runderlass der Niedersächsischen Staatskanzlei zum Niedersächsischen Archivgesetz zur Anbietungspflicht gem. § 3 Abs. 1 NArchG fest: *Die Kosten der erforderlichen Verpackung ... und des Transportes ... trägt die anbieterpflichtige Stelle. Bei elektronischen Unterlagen gilt dies entsprechend für die Kosten der Konvertierung bzw. Migration in das vom Landesarchiv vorgegebene Speicherformat und Speichermedium so-*

²⁶⁴ ARK-Empfehlungen S. 6. Vgl. Wiech 2014 S. 5; Schoch 2006 S. 479.

²⁶⁵ ARK-Empfehlungen S. 6; Wiech 2014 S. 5.

²⁶⁶ Treffeisen 2011 S. 70.

²⁶⁷ Schoch 2006 S. 480.

²⁶⁸ Weber S. 122.

²⁶⁹ RdErl. D. StK vom 24.10.2006 Punkt 5.

²⁷⁰ Treffeisen 2003 S. 176.

²⁷¹ Wiech 2014 S. 6. Vgl. ARK-Empfehlungen S. 10.

wie für die Übermittlung dieser Unterlagen an das Landesarchiv.²⁷² Treffeisen schlägt als allgemeinen Gesetzespassus für Ablieferungen vor: „Die Aufbereitung der Unterlagen für die Abgabe an das Archiv nach dessen Vorgaben, die abgesprochene Verpackung dieser sowie die Organisation und die Kosten des Transports von der abliefernden Stelle ins Archiv trägt die abgebende Stelle.“²⁷³

5.4. Authentizität und rechtliche Beweiskraft elektronischer Unterlagen

„Die Zukunft der Archive wird davon abhängen, ob es ihnen gelingt, die Glaubwürdigkeit der archivischen Überlieferung zu bewahren, indem sie die Authentizität und Integrität gerade der originär digitalen Informationen garantieren.“
(Ellen Euler 2013)²⁷⁴

Nicht nur muss im Zeitalter der Digitalisierung dem Problem der Loslösung von Information und Trägermedium begegnet werden und damit der Gefahr des völligen Kontextverlustes einzelner Informationseinheiten. Auch das Konzept des „Originals“ als dem alleinigen Träger der Authentizität heute und zukünftig kaum noch ausreichend.²⁷⁵ Elektronische Dokumente können beliebig oft vervielfältigt und geändert werden, ohne dass dies unmittelbar erkennbar wäre.²⁷⁶

Doch wie ist Authentizität im digitalen Zeitalter zu definieren und wie lässt sie sich nachweisen? Nach Udo Schäfer ist eine Aufzeichnung regelmäßig dann authentisch, „wenn sie das ist, was sie vorgibt zu sein, und wenn sie frei von Verfälschungen oder unerlaubter Veränderung ist.“²⁷⁷ Es muss demnach jederzeit ersichtlich sein, von wem die Aufzeichnung ursprünglich erschaffen wurde und welche Zugriffe und ggf. Änderungen daran vorgenommen wurden. „Jede Gesellschaft, in der die Schriftlichkeit das Rechtsleben maßgeblich bestimmt, muß eine Antwort auf die Frage suchen, wie der Nachweis, daß eine Aufzeichnung authentisch ist, am besten geführt werden kann.“²⁷⁸ Bei papierenen Schriftstücken war es ab dem 17. Jahrhundert die eigenhändige Unterschrift, welche die Funktion des Authentizitätsbeweises übernahm.²⁷⁹

Wenn nun heute im Zeitalter der elektronischen Kommunikation nach gängiger Behördenpraxis eine E-Mail ausdrückt und zum Papiervorgang genommen wird – genauso wie einen Papierausdruck des digital geborenen Ausgangsschreibens (Entwurf) – dann verlieren diese einen Großteil ihrer Authentizität. Ähnlich gelagert ist die Problematik der gescannten Dokumente.²⁸⁰

Rechtlich gesehen gehen die Sicherheitsmerkmale und damit der Beweiswert eines Papierdokuments bei der Übertragung in die elektronische Form (Bsp. Scan) nicht automatisch auf das elektronische Dokument über.²⁸¹ Das elektronische Dokument stellt als Kopie nach dem Prozessrecht nur ein sogenanntes Augenscheinobjekt dar, welches der richterlichen Beweiswürdigung unterliegt.²⁸² Hier ist in den letzten Jahren mit der Einführung elektronischer Signaturen und der Änderung des Prozessrechts (s.u.) dahingehend erfolgt, dass heute den mit einer

²⁷² RdErl. D. StK vom 24.10.2006 Punkt 3.5.

²⁷³ Treffeisen 2003 S. 177. Vgl. Treffeisen 2011 S. 71.

²⁷⁴ Eiler 2013 S. 6; Eiler 2014 S. 170.

²⁷⁵ Sandner S. 136.

²⁷⁶ Fischer-Dieskau 2006 S. 57-58.

²⁷⁷ Schäfer, Udo: Authentizität: Elektronische Signaturen oder Ius Archivi? In: Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): Digitales Verwalten - digitales Archivieren. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19), S. 13–31, hier S. 14 (im folgenden Schäfer 2004). Vgl. Fischer-Dieskau 2006 S. 59.

²⁷⁸ Schäfer, Udo: Authentizität. Vom Siegel zur digitalen Signatur. In: Schäfer, Udo; Bickhoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 165–181, hier S. 166 (im folgenden Schäfer 1999).

²⁷⁹ Schäfer 1999 S. 169.

²⁸⁰ Collin, o.Z.

²⁸¹ Roßnagel, Alexander; Wilke, Daniel: Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente. In: Neue Juristische Wochenschrift 59 (2006), H. 30, S. 2145–2208, hier S. 2145 (im folgenden Roßnagel/Wilke 2006).

²⁸² Wettmann 2006 S. 48; Roßnagel/Wilke 2006 S. 2148.

qualifizierten Signatur versehenen privaten elektronischen Dokumenten zunehmend ein höherer Beweiswert zugesprochen wird.

In der Fachdiskussion werden heute hauptsächlich zwei Lösungswege verfolgt, diesen Authentizitätsnachweis elektronischer Dokumente zu führen (s.u.). Zum einen ist dies die Schaffung und Anwendung von elektronischen Signaturen, zum anderen der Ausweis der Archive selbst als Institution und Garant für Authentizität. Hierunter zu fassen sind die Bemühungen um die Definierung von Qualitätssiegeln und Zertifikaten für digitale Langzeitarchive.

5.4.1. Elektronische Signaturen

Eine der Möglichkeiten, den Nachweis der Authentizität digitaler Aufzeichnungen zu führen, ist die Verwendung elektronischer bzw. digitaler Signaturen.²⁸³ Dabei handelt es sich um eine Art elektronisches Siegel, welches dem betreffenden Dokument beigelegt wird. Dieses wird von einem speziellen Signaturenprogramm erzeugt und lässt sich unter Einsatz eines spezifischen mathematischen Verfahrens, dem asymmetrischen Kryptographieverfahren, überprüfen.²⁸⁴ Seine rechtliche Fundierung fand das elektronische Signaturverfahren auf europäischer Ebene mit der Richtlinie 1999/93/EG vom 13. Dezember 1999 zur elektronischen Signatur. Die Richtlinie wurde auf nationaler deutscher Ebene umgesetzt durch das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 und die Signaturenverordnung (SigV) vom 16. November 2001.²⁸⁵ Entsprechend ihrer technischen und organisatorischen Sicherheitsstufe differenziert das Signaturgesetz:

- Einfache elektronische Signatur,
- Fortgeschrittene elektronische Signatur und
- Qualifizierte elektronische Signatur, mit ihrer höchsten Sicherheitsstufe der „akkreditierten elektronischen Signatur“.²⁸⁶

Eine elektronische Signatur sagt zunächst nichts über die inhaltliche Richtigkeit eines Dokumentes aus, sie kann beispielsweise im Rahmen einer Prozessführung nur garantieren, dass ein bestimmtes Dokument auch von einer ganz bestimmten Person signiert worden ist und, 2. dass der Inhalt des Dokumentes nach einer erfolgten Signierung nicht verändert oder verfälscht worden ist.

Die Legaldefinition im Signaturgesetz vermittelt, so Schäfer, zwar den Eindruck, als verfüge eine digitale Signatur über eine rechtlich qualifizierte Beweisfunktion, dem Gesetze nach besitzt die digitale Signatur eine solche Funktion jedoch nicht. Im Prozess unterliegen signierte elektronische Dokumente als Objekte des Augenscheins oder des Sachverständigenbeweises der freien gutachterlichen Beweiswürdigung.²⁸⁷ Hier hat sich in den letzten Jahren jedoch dahingehend eine Veränderung ergeben, als im Jahre 2005 der § 371a in die Zivilprozessordnung (ZPO) aufgenommen worden. Letzterer stellt den Beweiswert privater und öffentlicher elektronischer Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, dem Beweiswert privater und öffentlicher Papierurkunden gleich.²⁸⁸ Auf mittlere Sicht ist nach Schäfer zu erwarten, dass signierten elektronischen Dokumenten der Beweiswert einer öffentlichen Urkunde oder Privaturkunde im Sinne der Zivilprozessordnung zuerkannt wird.²⁸⁹

²⁸³ Schäfer 2004 S. 14.

²⁸⁴ Zum technischen Verfahren der Verschlüsselung, der Erzeugung zweier asymmetrischer Schlüsselpaare und der Verifikation siehe Schäfer 2004 S. 14-15; Puppel, Pauline: Überlegungen zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. Der elektronische Rechtsverkehr in der Fachgerichtsbarkeit von Rheinland-Pfalz. Koblenz: Verl. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 2007 (= Unsere Archive/Beiheft, 2), S. 27-32 (im folgenden Puppel 2007); Puppel, Pauline: Zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. In: Archivalische Zeitschrift 89 (2007), S. 345-368, hier S. 351-353 (im folgenden Puppel 2007a). Vgl. zum asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren auch Fischer-Dieskau 2006 S. 60-62.

²⁸⁵ Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) und Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074).

²⁸⁶ § 2 SigG. Vgl. Puppel 2007 S. 22-23; Puppel 2007a S. 348; Fischer-Dieskau 2006 S. 71-81.

²⁸⁷ Schäfer 1999 S. 175-176; Fischer-Dieskau 2006 S. 83-85.

²⁸⁸ Schäfer 2008 S. 97. Vgl. Roßnagel/Wilke 2006 S. 2148; Puppel 2007 S. 26; Fischer-Dieskau 2006 S. 86, 124-141.

²⁸⁹ Schäfer 1999 S. 178.

Der zunehmende elektronische Rechtsverkehr und die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Archivierung auch dieser signierten elektronischen Dokumente und Akten stellen sowohl die Verwaltungen als auch Archive vor besondere Herausforderungen, sind sie doch aufgefordert, auch den Beweiswert der Dokumente auch langfristig zu erhalten.²⁹⁰

Problematisch ist dabei zum einen der schnelle Verfall der Sicherungseignung der den elektronischen Signaturen immanenten Algorithmen.²⁹¹ Zwar verpflichtet §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 SigV die Zertifizierungsdienstleister, Zertifikate mindestens 5 Jahre lang nachprüfbar zu halten.²⁹² Dort, wo eine dauerhafte Überprüfbarkeit eines Dokuments vorgeschrieben ist, wird zudem die akkreditierte elektronische Signatur verlangt, deren Zertifikate nach Ablauf ihrer Gültigkeit für mindestens dreißig weitere Jahre in einem Verzeichnis nach § 5 I 2 SigG überprüfbar sein muss und nach § 10 SigG sowie § 8 SigV dokumentiert werden sollen.²⁹³ Trotz dieser Vorgaben ist nicht eindeutig gesichert, dass Signaturen auch über einen mittelfristigen Zeitraum hinweg nachprüfbar sind. Dieser Verfallszeitrahmen ebenso wie der Zeitraum einer garantierten Überprüfbarkeit der Signaturen ist jedoch völlig unzureichend und inakzeptabel für den Bereich der digitalen Langzeitarchivierung.

Eine zweite Problematik betrifft die bei Übernahme elektronischer Dokumente in ein Archiv notwendigen Konvertierungen. Elektronische Signaturen sind immer an ein bestimmtes Ursprungsformat gebunden. Archivwürdige elektronische Unterlagen, die bleibenden Wert besitzen, sind jedoch vor der Übergabe an das zuständige Archiv in ein langzeitarchivierungsfähiges Format zu konvertieren. Hierdurch wird die binäre Struktur der betreffenden Dokumente verändert, es entsteht ein neuer Datensatz, dessen Integrität nicht mehr mit der elektronischen Signatur des Ursprungsdokumentes übereinstimmt.²⁹⁴ Die elektronische Signatur verliert ihre Sicherungsfunktion und das betreffende Dokument seine Beweiskraft als private oder öffentliche Urkunde im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO).

Von 2001-2003 wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderten Projekts ArchiSig nach technischen Lösungen und Organisationskonzepten für eine beweissichernde und datenschutzkonforme Langzeitspeicherung elektronisch signierter Dokumente geforscht.²⁹⁵ Ansatzpunkt für die Lösung des schnellen Verfalls der Sicherheitsfunktion (s.o.) war der § 17 SigV, welcher grundsätzlich eine neuerliche Signierung vor Ablauf der Sicherungseignung der Algorithmen erlaubt.²⁹⁶ Sowohl ArchiSig als auch dessen Nachfolgeprojekte TransiDoc und Atlas sprachen sich für ein Verwahren der Neusignierung aus.²⁹⁷ Hierfür wurde ein Konzept entwickelt, mit dessen Hilfe durch einen qualifizierten Archivzeitstempel auf der Grundlage von Hash-Bäumen (Prinzip der Verschachtelung) eine Erneuerung der Signaturen erfolgt.²⁹⁸ Diese Neusignierung kann heute ohne Schwierigkeiten auch in automatisierten Verfahren durchgeführt werden.

Einige der mit dem Einsatz elektronischer Signaturen verbundenen Probleme konnten damit ausgeräumt werden. Dennoch bleibt ein gewisses „Restrisiko“ hinsichtlich der digitalen Langzeitarchivierung elektronisch signierter Dokumente unbestreitbar. Scheinen Fragen der Authentizität durch transparente Verfahren der Neusignierung hinreichend geklärt, so stellt jedoch die Sicherstellung einer unbegrenzt dauerhaften Lesbarkeit – möglichst in

²⁹⁰ Puppel 2007 S. 17; Puppel 2007a S. 346.

²⁹¹ Roßnagel u.a. 2007 S. 28; Puppel 2007 S. 17, 39; Puppel 2007a S. 346; Fischer-Dieskau 2006 S. 26; Fischer-Dieskau 2004 S. 34-35; Farnbacher, Wolfgang: Vom Posteingang bis in das Archiv. Technische und organisatorische Konzepte des ArchiSig-Projekts. In: Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): Digitales Verwalten - digitales Archivieren. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19), S. 51-66, hier S. 54.

²⁹² Fischer-Dieskau 2004 S. 36.

²⁹³ Puppel 2007 S. 26.

²⁹⁴ Schäfer 2004 S. 15; Roßnagel u.a. 2007 S. 29; Schoch 2006 S. 472; ARK-Empfehlungen S. 7.

²⁹⁵ Puppel 2007 S. 40.

²⁹⁶ Fischer-Dieskau 2006 S. 26, 176ff.; Fischer-Dieskau 2004 S. 38.

²⁹⁷ Puppel 2007 S. 48.

²⁹⁸ Farnbacher S. 57; Fischer-Dieskau 2006 S. 267-270; Fischer-Dieskau 2004 S. 40; Puppel 2007a S. 354.

der Ursprungsansicht – (immer noch) ein schwerwiegendes Problem dar, denn letztere kann durch Hard- und Softwarewechsel/Versionwechsel jederzeit gefährdet sein.²⁹⁹

5.4.2. Archive als ‚trusted custodians‘, Zertifizierung digitaler Langzeitarchive

Mit der elektronischen Signatur ist eine Möglichkeit gefunden worden, elektronischen Dokumenten Beweiskraft zu verleihen. Die elektronische Signatur war und ist jedoch mit technischen Unsicherheiten behaftet, eine vollständige Garantie über mehrere Jahrzehnte hinweg, wie sie im Verständnis der digitalen Langzeitarchivierung notwendig wäre, kann die elektronische Signierung kaum bieten. Die beste und einfachere Lösung – schon aus technischen und ökonomischen Gründen – wäre es demnach, wenn die Authentizität elektronischer Unterlagen, die als archivwürdig bewertet und eine Umwidmung als Archivgut erfahren haben, nicht mehr von ihrer Signatur abhängig wäre bzw. ganz auf eine Signaturenübernahme verzichtet werden könnte.³⁰⁰ Dies ist der Fall, wenn die Archive in ihrer Funktion als öffentliche und unabhängige Einrichtung nicht nur „Datentreuhänder“ (s.o.) für die ihnen anvertrauten Daten wären, sondern auch als Institution uneingeschränkte rechtswirksame Glaubwürdigkeit als „trusted custodians“ beanspruchen könnten. Ein solches Rechtsinstitut sieht Udo Schäfer unter Rückgriff auf die Rechtsgeschichte in dem *ius archivi* gegeben.³⁰¹ Das *ius archivi* bedeutete ursprünglich das Hoheitsrecht oder „Regal“ eines Landesfürsten, in seinem Herrschaftsbereich Archive oder sogenannte „Briefkammern“ einzurichten.³⁰² Der Zweck des *ius archivi* war die Erleichterung der Beweisführung, wonach jedem aus einem Archiv stammende Dokument und dessen Inhalt vor Gericht per se eine Echtheit unterstellt werden durfte.³⁰³ Das *ius archivi* hatte damit primär beweisrechtliche Funktion der Sicherung von Urkunden vor Fälschung und kann demgemäß als die Wurzel des heutigen Prinzips des öffentlichen Glaubens von Beweisurkunden gelten.³⁰⁴ Das *ius archivi* entfaltet jedoch seine Bedeutung in zwei Richtungen: Zum einen das Recht der Einrichtung und der Unterhaltung (Institution), zum anderen das Recht der Verleihung von Authentizität durch Verwahrung.³⁰⁵ Mit Anerkennung dieses Rechtsinstituts könnten nach Schäfer die rechtlichen Probleme der Authentizität gelöst werden:

„Mit dem *ius archivi* im passiven Sinne vermittelt die Rechtsgeschichte die Kenntnis eines Instituts, das bei Archivgut in digitaler Form das Problem der Authentizität im juristischen Sinne lösen kann, ohne technische Probleme lösen zu müssen und den Trägern der Archive höhere Kosten zu verursachen. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden gesetzlichen Regelungen der evangelischen und der katholischen Kirche begründen ein Vertrauen in die öffentlichen Archive, das von einer Sicherungsinfrastruktur auf der Grundlage des Signaturgesetzes und der Signaturverordnung erst noch erworben werden muß. Das Prinzip der Trennung von Verwaltung und Archiv ist eine der Säulen, auf denen das Vertrauen in die öffentlichen Archive beruht. ... Die Voraussetzungen liegen also vor, um das *ius archivi* im passiven Sinne in das geltende Recht zu übernehmen. ... Wird die Zivilprozeßordnung geändert, um digitale Dokumente als Urkunden anzuerkennen, so sind in die jeweiligen Vorschriften Klauseln aufzunehmen, die bestimmen, daß die Verwahrung durch ein öffentliches Archiv die digitale Signatur ersetzt.“³⁰⁶

²⁹⁹ Puppel 2007 S. 48; Fischer-Dieskau 2006 S. 218; Fischer-Dieskau 2004 S. 37.

³⁰⁰ Schäfer 1999 S. 179; Puppel 2007 S. 58. Die VV Meckl.-Vorp. sieht gem. Punkt 11.14 vor: *Digitale Signaturen, Codes oder Verschlüsselungen sind vor ihrer Abgabe durch die abgebende Stelle so aufzulösen, dass Herkunft, Verfasser, Erstellungsdatum und Inhalt klar erkennbar werden. Die abgebende Behörde bestätigt die Authentizität und Integrität dieser Unterlagen bei der Abgabe an das Staatliche Archiv.*

³⁰¹ Polley 2011a S. 42.

³⁰² Manegold 2002 S. 24.

³⁰³ Manegold 2002 S. 24; Schäfer 1999 S. 168 und Puppel 2007 S. 59, Puppel 2007a S. 361 mit Verweis auf die Anerkennung der Authentizität einer Urkunde aus einem *publicum archivum* durch das Römische Recht (Corpus Iuris Civilis III. Nov. 49, 2, 2).

³⁰⁴ Manegold 2002 S. 24.

³⁰⁵ Puppel 2007 S. 60; Schäfer 1999 S. 173.

³⁰⁶ Schäfer 1999 S. 180. Vgl. Schäfer 2004 S. 16.

Zur Verankerung dieses Rechtsinstituts in der Zivilprozessordnung haben die Verfasser der ARK-Empfehlungen auf maßgeblichen Impuls Hamburgs hin die Neuformulierung des § 371 ZPO vorgeschlagen:

„Es wird vorgeschlagen, den folgenden Absatz als Absatz 4 anzufügen:

„Auf öffentliche elektronische Dokumente, die bis zur Konvertierung in ein anderes technisches Format und zur Übermittlung an ein öffentliches Archiv mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen waren, finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden dann entsprechende Anwendung, wenn

- 1) unmittelbar vor der Konvertierung und der Übermittlung eine Prüfung nach dem Signaturengesetz erfolgt ist,
- 2) die Ergebnisse der Prüfung und die Dokumentation der Konvertierung durch einen Beglaubigungsvermerk beglaubigt worden sind und
- 3) das öffentliche Archiv für die Übermittlung und die Speicherung Verfahren gewählt hat, die als geeignet anzusehen sind, um elektronische Dokumente vor Verfälschung zu bewahren.

Sind die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, gilt § 437 entsprechend“.³⁰⁷

Entsprechend dem Vorschlag der Archivreferenten hatte der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren um ein Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz 2004 eine Ergänzung der Zivilprozessordnung § 371a ZPO um Abs. 3 vorgeschlagen, wonach nach Übernahme elektronischer Dokumente als Archivgut an die Stelle der qualifizierten Signatur ein Beglaubigungsvermerk und die Anerkennung öffentlicher Archive als ‚trusted custodians‘ treten sollte.³⁰⁸ Dieser Vorschlag wurde jedoch von Bundesregierung und Bundestag vorerst abgelehnt.³⁰⁹

Mit den Initiativen zur Zertifizierung digitaler Langzeitarchive werden von archivfachlicher Seite heute Wege beschritten, die den Archiven als Einrichtungen selbst durch Offenlegung und lückenlose Dokumentation ihrer Verfahren Glaubwürdigkeit verschaffen. Schon 1995 wurde von der Task Force on Archiving Digital Information eine Notwendigkeit für Zertifizierungsmöglichkeiten digitaler Langzeitarchive (dLZA) erkannt: „... repositories claiming to serve an archival function must be able to prove that they are who they say they are by meeting or exceeding the standards and criteria of an independently-administered program for archival certification“.³¹⁰ In Deutschland bemüht sich insbesondere das Kompetenznetzwerk nestor seit Jahren um die Schaffung von geeigneten Strukturen für eine vertrauenswürdige Langzeitarchivierung. Ein Kriterium für die Vertrauenswürdigkeit eines digitalen Langzeitarchivs kann seine Konformität zum anerkannten OAIS-Referenzmodell sein. Ebenso ist die Beständigkeit der Institution, von der das digitale Langzeitarchiv betrieben wird, möglicher Indikator für die Vertrauenswürdigkeit.³¹¹ D.h. ein digitales Langzeitarchiv ist dann vertrauenswürdig, wenn es über einen langen Zeitraum hinweg den vereinbarten Zielen gemäß operiert und die Nutzer und Partner ihrerseits dem Archiv daraufhin ihr Vertrauen entgegenbringen. Auch das Vorhandensein bzw. die Fixierung von transparenten Auswahlkriterien (sogenannte „Preservation Policy“) stellt daher einen wichtigen Aspekt von Vertrauenswürdigkeit dar.³¹² Der Kommentar zur DIN 31644 nennt sieben Hauptkriterien, die ein vertrauenswürdiges digitales Langzeitarchiv als solches ausweisen:

- Konformität zum OAIS-Modell,
- administrative Verantwortlichkeit,
- Organisatorische Durchführbarkeit der Langzeitarchivierung,
- Finanzielle Nachhaltigkeit,
- angemessene technische Unterstützung,

³⁰⁷ ARK-Empfehlungen S. 9; Polley 2011a S. 42; Schoch 2006 S. 482. Siehe auch Vorschlag Hamburgs zur Neuregelung des § 371a ZPO-E Abs. 2 (ARK-Empfehlungen S. 9, Schäfer 2004 S. 31).

³⁰⁸ Schäfer 2008 S. 97-98. Vgl. zur Gesetzesinitiative auch Schoch 2006 S. 482.

³⁰⁹ BT Dr. 15/4067 vom 28. Oktober 2004 mit Anlage 2 Stellungnahme des Bundesrates, hier insbes. S. 64f. Vgl. Schäfer 2008 S. 98; Schoch 2006 S. 482.

³¹⁰ Keitel, Christian; Schoger, Astrid (Hg.): Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung nach DIN 31644. Berlin: Beuth, 2013, S. 22. Siehe auch „A process of certification for digital archives is needed to create an overall climate of trust about the prospects of preserving digital information“ (Task force on archiving digital information, zit. nach Papier Keitel/Schoger: Das nestor Siegel für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive. Nestor-Praktikertag 18.6.2013 Hamburg).

³¹¹ Nestor Handbuch Kap. 1:5.

³¹² Nestor Handbuch Kap. 3:16.

- Systemsicherheit,
- juristische Verantwortung.³¹³

Die verbindliche Festlegung bestimmter Qualitätsmerkmale entsprechend den o.g. Anforderungen an Vertrauenswürdigkeit ermöglichen die transparente Überprüfbarkeit und Zertifizierung der betreffenden Archive.³¹⁴

Diese archivfachlichen Initiativen können weitere wichtige Impulse bieten, um eine gesetzliche Verankerung des Instituts vertrauenswürdiger Archive im Rahmen des Prozessrechts zu befördern.

5.5. Verwahrung und Sicherung des (digitalen) Archivguts

Archive sind sowohl an der Schnittstelle der Übernahme von Schriftgut als auch in ihrer Verantwortlichkeit für die Sicherung und Bewahrung des (digitalen) Archivguts mit der Frage der Authentizität und Integrität von Unterlagen konfrontiert. So verpflichten beispielsweise die Archivgesetze Berlins, Brandenburgs, Niedersachsens und Sachsen-Anhalts die abgebenden Stellen dazu, anbieterpflichtige Unterlagen regelmäßig *unverändert* bzw. *im Originalzustand* an das zuständige Archiv zu übergeben.³¹⁵ „Einige weitere Länder haben entsprechende untergesetzliche Regelungen in ihren Registratur- bzw.- Aktenordnungen“.³¹⁶ Problematisch hierbei ist nicht nur, was im konkreten Fall als abgabepflichtiges Original zu gelten hat – eine ganze Datenbank? Registerextrakte? -, die Regelung zieht auch nicht in Betracht, dass viele Datenformate nicht langzeitarchivfähig sind und dementsprechend schon vor einer Übergabe an das Archiv konvertiert werden müssen. Dadurch können sich Nutzersichten und Funktionalitäten verändern. Ebenso übertragen sich die Signaturen eines elektronischen „Original“-Dokuments nach seiner Konversion in ein archivfähiges Format nicht automatisch auf seine Repräsentation im digitalen Langzeitarchiv (s.o.).

Die Verfasser der ARK-Empfehlungen gehen davon aus, dass die Lösung der Authentizitätsproblematik im Rahmen der Archivgesetze alleine nicht möglich sein und verweisen auf die Einbringung archivischer Belange in das Prozessrecht und andere Gesetzesinitiativen (Signaturengesetz, TRESOR-Richtlinie, DIN 31647).³¹⁷

Gleichwohl verweisen die ARK-Empfehlungen auf solche im Rahmen der Archivgesetze zu treffenden Regelungen, die die archivische Praxis der Migration elektronischer Unterlagen auf andere Träger bzw. der Konvertierung in langzeitarchivierungsfähige Formate sowie die Erstellung von Ersatzmedien ermöglichen und unterstützen.³¹⁸

Prinzipiell bleibt auch im digitalen Zeitalter den Auftrag der Verwahrung und Sicherung des Archivguts für die Archive bestehen. Jedoch sind mit der Pflege und Erhaltung digitaler Daten ganz andere technische und auch rechtliche Ansprüche und Probleme verbunden als mit der konventionellen Bestandserhaltung.³¹⁹

Digitale Daten sind möglichst an mehreren Speicherorten zu sichern und, wenn nötig, in bestimmten Abständen in neue Formate zu migrieren. Sind Archive technisch nicht oder nicht im ausreichenden Maße hierzu in der Lage, so gilt es, hierfür rechtliche Regelungen zu schaffen, die eine Auftragsdatenverarbeitung und Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ermöglichen.

Nach den meisten Archivgesetzen der Länder haben die staatlichen Archive geeignete sowohl organisatorische als auch technische Maßnahmen zu ergreifen, um das ihnen anvertraute Archivgut vor unbefugter Nutzung, vor

³¹³ Keitel/Schoger 2013 S. 23.

³¹⁴ Siehe u.a. Nestor-Siegel für vertrauenswürdige Langzeitarchive (www.langzeitarchivierung.de). Zur DIN-Norm 31644 „Kriterien für vertrauenswürdige digitale Langzeitarchive“ siehe ausführlich Keitel/Schoger (Hg.): Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung nach DIN 31644 (2013) (Lit.Verz.).

³¹⁵ *Alle Behörden ... sind verpflichtet, sämtliche Unterlagen ... auszusondern und unverändert anzubieten* (§ 4 Abs. 1 ArchGB); *Die Stellen des Landes ... sind verpflichtet, alle Unterlagen ... dem zuständigen öffentlichen Archiv unverändert anzubieten* (§ 4 Abs. 1 BbgArchivG; *Die ... genannten Stellen haben sämtliches Schriftgut ... dem Landesarchiv in regelmäßigen Abständen im Originalzustand zur Übernahme anzubieten* (§ 3 Abs. 1 NArchG); *Die genannten Stellen haben alle Unterlagen ... dem zuständigen Landesarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten* (§ 9 Abs. 1 ArchG LSA). Vgl. ARK-Empfehlungen S. 7.

³¹⁶ ARK-Empfehlungen S. 7.

³¹⁷ ARK-Empfehlungen S. 9; Wiech 2014 S. 6.

³¹⁸ ARK-Empfehlungen S. 7; Wiech 2014 S. 6.

³¹⁹ Upmeier Kap. 16:3.

Beschädigung, Verlust oder Vernichtung zu sichern.³²⁰ Während § 8 Abs. 3 SächsArchivG vorschreibt, dass Archivgut möglichst *in seiner Entstehungsform zu erhalten [ist], soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen*, erlauben andere Archivgesetze ausdrücklich, dass die im Archivgut erhaltenen Informationen auch in anderer Form archiviert bzw. gespeichert werden dürfen.³²¹ Die Originalunterlagen dürfen danach, z.T. mit der Einschränkung, dass ihnen kein bleibender kultureller Wert zukommt, vernichtet werden. Sind also schon durch die Befugnis zur „Ergreifung geeigneter technischer Maßnahmen zur Sicherung vor Verlust“ auch umfassende Migrationsmaßnahmen zur Datenrettung durchaus nicht ausgeschlossen, so werden sie im letzteren Falle aktiv erlaubt und im Sinne einer Rationalisierung sogar eingefordert. Über die Folgen einer solchen „Ersatzarchivierung“, insbesondere den fraglichen Beweiswert des geschaffenen Ersatzmediums (s.o.) schweigen sich die Archivgesetze allerdings aus.³²² Mit der Regelung, dass Archivgut unter Vorbehalt auch an einem anderen Ort verwahrt werden kann, hat beispielsweise Hamburg (§ 4 Abs. 2 HmbArchG) die Möglichkeit einer technischen Speicherung durch Rechenzentren oder die Auftragssicherung in einem verbundbetriebenen digitalen Langzeitarchiv gesetzlich ermöglicht.³²³

In ausführlicherer Form gehen untergesetzliche Regelungen wie z.B. der Runderlaß der Niedersächsischen Staatskanzlei zu § 4 NArchG auf die Sicherung und Langzeitspeicherung digitaler Daten auf dem dortigen archivübergreifenden Server des Informationszentrums Niedersachsen (IZN) ein: *Wenn das im Landesarchiv jeweils zuständige Staatsarchiv elektronische Unterlagen automatisiert geführte Dateien i.S. von § 3 Abs. 2) übernommen und diese archivfachlich erschlossen hat, leitet es diese zusammen mit den erforderlichen Metadaten zur zentralen Langzeitspeicherung an das IZN weiter. Unter Beachtung der dafür jeweils maßgeblichen Standards verwahrt das IZN das aus elektronischen Unterlagen bestehende Archivgut des Landesarchivs sicher, authentisch, vollständig und dauerhaft nutzbar und gewährleistet seine Nutzung durch das Landesarchiv sowie seine Benutzerinnen und Benutzer auf der Basis aktueller Hard- und Software. Bei der Übernahme elektronischer Unterlagen, insbesondere solcher, die mit einer digitalen Signatur i.S. des Signaturengesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sind, ist das Landesarchiv ab der Übernahme lediglich zur Sicherung der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, einschließlich derjenigen zur Dokumentation aller für eine digitale Signatur maßgeblichen Komponenten, verpflichtet.*³²⁴

5.6. Regelungsbedarfe bei dem Zugang zu digitalem Archivgut

Die Benutzung als einer der Kernbereiche des archivischen Aufgabenspektrums ist in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder nur sehr mangelhaft erfasst (s.o.). Zwar schaffen hier die nachrangigen Benutzungsd-

³²⁰ § 4 LArchG Ba-Wü; § 7 Abs. 1 ArchGB; § 6 Abs. 3 BbgArchivG; § 9 Abs. 2 LArchG R-Pf; § 4 Abs. 1 SArchG. § 4 NArchG; § 8 Abs. 2 Satz 2 ArchG LSA; § 15 Abs. 2 ThürArchivG ohne Rekurs auf geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

³²¹ *Die staatlichen Archive können, soweit dies unter archivischen Gesichtspunkten vertretbar und geboten ist, mit Zustimmung der abgebenden Stelle die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten* (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayArchivG); *Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Archiv die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren. Diese Verarbeitung und Nutzung darf nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke erfolgen. Die Originalunterlagen können vernichtet werden. Darüber ist ein Nachweis zu führen* (§ 8 Abs. 3 LArchiv M-V); *Die Landesarchivverwaltung soll Unterlagen ohne besonderen kulturellen oder urkundlichen Wert in Form von technischen Vervielfältigungen archivieren oder ihren gesamten Inhalt in geeigneter Weise speichern. Sie ist befugt, Unterlagen, denen ein bleibender Wert nach § 1 Abs. 1 nicht mehr zukommt, im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle zu vernichten* (§ 9 Abs. 1 LArchG R-Pf); *Mit Zustimmung der abgebenden Stelle können Archive die im Archivgut enthaltenen Informationen in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten, soweit dies unter archivischen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist; für die neugeschaffenen Aufzeichnungen gelten dieselben Regelungen dieses Gesetzes, die auf die Originalunterlagen Anwendung finden würden* (§ 3 Abs. 2 SArchG); *Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Landesarchiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderen Formen archivieren und die Originalunterlagen vernichten* (§ 8 Abs. 3 LArchG S-H). Vgl. ARK-Empfehlungen S. 7.

³²² ARK-Empfehlungen S. 7. Zum Rechtsverstoß gegen die Aufbewahrungspflichten durch die Schaffung eines Ersatzmediums mittels Scan und Vernichtung der Papieroriginale sowie auch Zerstörung der Urkundsbeweiskraft bei Vernichtung von Papieroriginalen siehe Roßnagel/Wilke 2006 S. 2146, 2149.

³²³ Hier gegenläufig bspw. § 1 LArchG R-Pf, wonach Archivgut zwingend im zuständigen Archiv aufbewahrt werden muß und sich daher eine externe Sicherung auf den Server des Landesrechenzentrums verbietet (Puppel 2007 S. 56).

³²⁴ RdErl. d. StK vom 24.10.2006 Punkt 9.

nungen etwas mehr definitorische Klarheit und gestatten beispielsweise die Verwendung nutzeigener technischer Geräte, sind jedoch insgesamt noch sehr dem Papierzeitalter verhaftet (Bsp. Verbot der Nutzung von Archivgut als Schreibunterlage). Einzig Niedersachsen erwähnt als Nutzungsmöglichkeit die Verwendung *digitaler Reproduktionen*.³²⁵ Auch die Hessische Benutzungsordnung geht auf die Verwendung digitaler Unterlagen ein: *Für die Nutzung digitaler Unterlagen, die im Rahmen eines automatisierten Online-Verfahrens bereitgestellt werden, bedarf es keines Nutzungsantrags* (§ 4 Abs. 4 Nutzungsordnung Hessen).

Polley kritisiert – zu Recht –, dass mit dem schlichten Begriff der Benutzung eine sehr große Vielfalt und rechtlich erheblich relevanter Verarbeitungsschritte in einen Topf geworfen werden, von der Vorlage der Unterlagen im Lesesaal bis zu einer möglichen Veröffentlichung im Internet.³²⁶ Notwendige Verarbeitungsschritte beispielsweise zur Bereitstellung digitaler Informationen, deren Übermittlung oder Präsentation im Internet sind hiermit überhaupt noch nicht adäquat erfasst. Leider befassen sich auch die ARK-Empfehlungen nur mit der Anbietung und Übernahme von Unterlagen, nicht jedoch mit der Bereitstellung und Nutzung digitalen Archivguts, so dass es von dieser Seite kaum Impulse für gesetzliche Neuregelungen zu verzeichnen sind.³²⁷

Hieraus wird deutlich, dass es heute erhebliche Handlungsbedarfe bei der Regelung des Nutzungszugangs insbesondere von digitalen Informationen gibt. Es ergeben sich neue Formen und Gestaltungsmöglichkeiten der Nutzung, deren zukünftige Entwicklung und Ausgestaltung heute weder vollständig noch gar abschließend erfasst werden können.

Die „Verfügbarmachung“ von Archivgut wurde bislang (nur) als Bereitstellung von Findmitteln verstanden, digital übernommene Unterlagen müssen jedoch vor einer Nutzung nicht nur durch Verzeichnung nachweisbar gemacht, sondern auch technisch vollständig aufbereitet werden.³²⁸ Bei der Bereitstellung von Archivgut wurde und wird üblicherweise von einer Vor-Ort-Einsichtnahme im Lesesaal ausgegangen. Werden nun beispielsweise hybride Verwaltungsakten auch in ihrer bestehenden Form archiviert, so erfordert dies „hybride“ Lesesäle, in denen die Unterlagen sowohl in Papierform als auch digital am Bildschirm gelesen werden können.³²⁹ In ähnlicher Weise muss als grundlegende Voraussetzung für die Nutzung digitaler Unterlagen auch die entsprechende Nutzungsumgebung bereitgestellt werden.³³⁰

Die Retrokonversion und Digitalisierung von analogen Findmitteln und Archivgut schafft heute zusätzliche Möglichkeiten der Recherche und Bereitstellung im Internet. Netzaffine Archivbenutzer machen heute selbstverständlich Gebrauch von den Informations- und Dienstleistungsmöglichkeiten des Internets, um Archivbesuche im Voraus gründlich zu planen, Archivgut vorab zu bestellen u.ä. Damit kann eine Entlastung des Beratungspersonals von Routineanfragen erreicht werden. Anfragen lassen sich deutlich präziser formulieren, der Rechercheaufwand vor Ort wird deutlich reduziert oder entfällt ganz, wenn die gewünschten Informationen schon über das Internet erlangt werden konnten. Den Vorteilen des Mediums stehen neue Zeitaufwände für die Bereitstellung und Pflege der digitalen Informationen auf Seiten der Archive entgegen sowie auch zusätzliche datenschutzrechtliche, urheberrechtliche aber auch archivgesetzliche Regelungsbedarfe.³³¹ So ist die Möglichkeit der Bereitstellung und Publikation von online-Findmitteln bisher – mit Ausnahme der jüngsten Novellierungen (s.u.) - in kaum einem der Archivgesetze hinreichend geregelt.³³²

2007 erstellte die Archivreferentenkonferenz im Rahmen eines DFG-Antrags zur Retrokonversion von Findmitteln ein Gutachten zu Möglichkeiten und Grenzen der Bereitstellung elektronischer Findmittel im öffentlichen Netz. Da nach den meisten Archivgesetzen Findmittel wie sonstiges Archivgut behandelt werden, müssten sie in der Konsequenz auch den üblichen Erfordernissen der Beantragung auf Einsichtnahme und den entspre-

³²⁵ Punkt 1.1.2 Nutzungsordnung Niedersachsen.

³²⁶ Polley 2003a S. 18.

³²⁷ Wiech 2014 S. 7.

³²⁸ Eiler 2012 S. 96.

³²⁹ Naumann S. 39-40.

³³⁰ Naumann S. 32.

³³¹ Wiech 2014 S. 7.

³³² Sandner S. 141.

chenden Schutzfristregelungen unterliegen.³³³ Bei elektronischen Findmitteln erscheint jedoch weder eine Fristbemessung noch eine Einordnung nach dem unbestimmten Rechtsbegriff des „personenbezogenen Schriftguts“ (s.o.) praktikabel, eine Vorabantragserfordernis zur erstmaligen Orientierung geradezu widersinnig. Im Sinne der Informationsfreiheitsgesetzgebung und einer weitestmöglichen Erleichterung des Archivzugangs hält die ARK es daher für vertretbar, elektronische Findmittel von den üblichen Schutzbestimmungen für Archivgut auszunehmen, eine schnelle und flächendeckende Bereitstellung zugunsten der Forschung sogar dringend notwendig.³³⁴ Dies ist archivgesetzlich entsprechend zu ermöglichen und zu fixieren.

Dennoch müssen bei der Bereitstellung von Findmitteln und Archivgut im Internet selbstverständlich die Belange des Persönlichkeitsschutzes bzw. des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ebenso wie bei konventionellem Archivgut, wenn nicht stärker, berücksichtigt werden. Die uneingeschränkten Verknüpfungsmöglichkeiten auch vermeintlich „harmloser“ digitaler Daten können zu datenschutzrechtlichen Problemen führen, die sich nicht ohne weiteres durch eine Anonymisierung ausräumen lassen (siehe Problem des Profiling!).³³⁵ Diesen Problemen ist auf der Ebene technischer Lösungen zu begegnen. So lässt sich mithilfe technischer Filterprogramme inzwischen beispielsweise eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Nutzung von umfangreichen Datenbanken ermöglichen. Auch die Indexierung und damit die Auffindbarkeit von Netzinhalten durch Suchmaschinen lassen sich soweit unterbinden, dass keine „Zufallsfunde“ durch Browsing möglich sind.³³⁶ Schlussendlich lassen sich Netzinhalte durch differenzierte Zugangsmodule und Anmeldeprozeduren vor unrechtmäßiger Nutzung schützen.

6. Lösung in aktuellen Archivrechtsnovellen

Nach Darlegung der genannten Problemfelder drängt sich die Frage auf, in wieweit und in welchem Umfange die beiden jüngeren grundlegenden Archivgesetznovellen (NRW, Hessen) und aktuellen Gesetzesänderungen z.B. Sachsens und Bremens hierauf reagiert haben und in welchem Maße Lösungswege gefunden werden konnten.

6.1. Unterlagenbegriff

Der in den Archivgesetzen definierte Unterlagenbegriff bedurfte angesichts seiner Verhaftung in der Papiertradition einer grundlegenden Revision (s.o.). Kritik und Änderungsbedarf wurde in allen jüngeren Gesetzesnovellen und -änderungen aufgegriffen.

Das novellierte Archivgesetz NRW vom 16. März 2010 führt die „Elektronischen Aufzeichnungen“ in der Definition des Unterlagenbegriffs mit auf. Der Begriff „Unterlagen“ wird im ArchivG NRW (neu) als Oberbegriff für alle möglichen Formen von analogen und digitalen Aufzeichnungen benutzt.³³⁷ Das Gesetz legt fest: *Unterlagen nach § 1 sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.*³³⁸ Nach Wiech ist die veränderte Definition mit ihrer Berücksichtigung elektronischer Unterlagen einschließlich notwendiger Hilfsmittel hinreichend flexibel und so weit gefasst, dass damit ggf. auch sehr heterogenes dreidimensionales Material abdecken ließe.³³⁹

In der Novelle des Hessischen Archivgesetzes 2012 wurde der Begriff der „Unterlagen“ zwar nicht ersetzt, aber um den Begriff der „Informationsobjekte“ überall dort ergänzt, wo Aufgaben des Digitalen Archivs berührt

³³³ ARK-Gutachten S. 2.

³³⁴ ARK-Gutachten S. 2, 8.

³³⁵ Collin, o.Z.; Wiech 2014 S. 7.

³³⁶ Naumann S. 36-37.

³³⁷ Steinert 2010 S. 45.

³³⁸ § 2 Abs. 1 ArchivG NRW. Vgl. Wiech 2014 S. 4; Steinert 2010 S. 45.

³³⁹ Wiech 2011 S. 114; vgl. Wiech 2012 S. 88.

waren.³⁴⁰ Der Unterlagenbegriff wurde zudem um „elektronische Aufzeichnungen und Hilfsmittel“ unabhängig von ihrer Speicherungsform erweitert.³⁴¹ Das Gesetz bestimmt: *Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Stempel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.*³⁴²

Auch die Änderungen des Bremischen Archivgesetzes 2013 und Sachsens 2014 sahen Neudefinitionen vor:

*Unterlagen sind Aufzeichnungen unabhängig von ihrer Speicherform. Dazu gehören insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Drucksachen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente. Unterlagen sind auch elektronische Aufzeichnungen sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind*³⁴³ bzw. – in Sachsen: *Unterlagen sind unabhängig von ihrer Speicherungsform alle Aufzeichnungen, insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Karten, Risse, Pläne, Medaillen, Bilder, Filme, Tonaufzeichnungen.*³⁴⁴ § 5 Abs. 8 SächsArchivG ergänzt im Hinblick auf die Übernahme der Unterlagen, dass im Fall maschinell lesbarer Datenträger *zusätzlich die Form der Datenübermittlung zu vereinbaren ist.*³⁴⁵

Alle Gesetze behalten den ursprünglichen Charakter der Aufzählung bei, betonen jedoch die Unabhängigkeit von der Speicherform und erweitern den Begriff z.T. um den von Schäfer favorisierten Begriff der *elektronische* bzw. *digitalen Aufzeichnungen*.

6.2. Authentizität und Integrität

Das Problem der Authentizität ist z.T. technischer, aber auch rechtlicher Natur. Nicht alle Aspekte des Problems lassen sich auf archivgesetzlichem Wege lösen und erfordern daher auch eine Einbringung in anderweitige Gesetzesvorhaben (s.o.). Wichtig im Hinblick auf die digitale Langzeitarchivierung war und ist jedoch eine rechtliche Fixierung und Ermöglichung der Migration digitaler Daten. Die Archivgesetze sind aufgefordert, die Datenübertragung auf andere Träger und in andere Formate zu regeln und ggf. eine Prüfung der archivfachlichen Notwendigkeit solcher Maßnahmen vorzusehen.³⁴⁶

Das Archivgesetz NRW schreibt vor: *Archivgut ist auf Dauer sicher zu verwahren. Es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen. Es ist nach archivfachlichen Erkenntnissen zu bearbeiten und vor unbefugter Nutzung vor Beschädigung zu schützen* (§ 5 Abs. 2 ArchivG NRW).³⁴⁷ Nach dieser Regelung sind digitale Daten in ihrer Ursprungsform zu belassen. Die Bildung einer Ersatzüberlieferung von analogem Archivgut in digitalisierter (gescannter) Form ist ausdrücklich ausgeschlossen.³⁴⁸ Eine Migration wäre möglich, wenn dies unter archivfachlichen Gesichtspunkten geboten scheint.

Die Neuregelung Hessens erlaubt grundsätzlich die Speicherung der im Archivgut enthaltenen Information auch in anderer als der Ursprungsform sowie eine anschließende Vernichtung der Originalunterlagen: *Sofern es unter archivfachlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, können die öffentlichen Archive die im Archivgut enthalte-*

³⁴⁰ Eiler 2013 S. 6; Eiler 2012 S. 96.

³⁴¹ Eiler 2014 S. 170; Eiler 2013 S. 6; Eiler 2012 S. 96; Battenberg S. 13..

³⁴² § 2 Abs. 2 HArchG.

³⁴³ § 2 Abs. 1 Satz 2-4 BremArchivG.

³⁴⁴ § 2 Abs. 2 SächsArchivG. Vgl. Lux, Thomas: Konzeption zur archivischen Betreuung von DV-Anwendungen in der Verwaltung des Freistaates Sachsen. Projekte und Perspektiven. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 35–44, hier S. 35.

³⁴⁵ Lux S. 35.

³⁴⁶ Wiech 2014 S. 6.

³⁴⁷ Vgl. Wiech 2014 S. 6.

³⁴⁸ Steinert 2010 S. 49; Wiech 2012 S. 89.

nen Informationen auch in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen ausnahmsweise löschen oder vernichten. Darüber ist ein Nachweis zu führen (§ 11 Abs. 2 HArchG).³⁴⁹ Diese Regelung ist zwar an eine archivfachliche Prüfung gebunden, übersieht jedoch die möglicherweise erheblichen beweisrechtlichen Konsequenzen der Vernichtung (s.o.).

Sachsen und Bremen folgen mit ihren Formulierungen des § 8 Abs. 3 SächsArchivG und § 4 Abs. 1 BremArchivG der nordrhein-westfälischen Regelung.³⁵⁰

6.3. Beratungskompetenz der Archive

Da in den Verwaltungen zunehmend das Wissen um eine strukturierte Aktenführung schwindet und gleichzeitig vermehrt die elektronische Aktenführung und Fachverfahren in den Verwaltungsalltag einziehen wird ein frühzeitiges Eingreifen der Archive zur Sicherung archivfachlicher Belange schon bei der Einführung neuer technischer Systeme immer dringlicher gefordert (s.o.).

Das neue Archivgesetz für Nordrhein-Westfalen hat diesbezüglich eine sehr umfassende Regelung getroffen, welche sowohl die Beratungskompetenz der Archive gegenüber den anbietenden Stellen und deren Befugnis, Austauschformate festzulegen, festschreibt als auch eine Einbeziehung der Archive in die Planung, Einführung und Änderung neuer technischer Systeme:

*Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Landesarchiv die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes bei der Verwaltung, Aufbewahrung und Sicherung ihrer Unterlagen. Die obersten Landesbehörden stellen sicher, dass die anbietenden Stellen in ihrem Geschäftsbereich die in Absatz 4 genannten Austauschformate beachten. Dies gilt sowohl bei der Planung, vor der Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen, die zu nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 anzubietenden elektronischen Dokumenten führen. Soweit hiervon ausnahmsweise abgewichen werden soll, ist bereits vor der geplanten Nutzung anderer Formate und Techniken Einvernehmen mit dem Landesarchiv zu erzielen, um die spätere Übernahme des Archivgutes sicherzustellen. Dies entfällt, wenn Formate oder Techniken eingesetzt werden, die nach einem Verfahren nach Artikel 91c Abs. 2 GG (Länderübergreifende Standards) abgestimmt sind (§ 3 Abs. 5 ArchivG NRW).*³⁵¹

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Landesarchiv Einsichtsrechte eingeräumt: *Dem Landesarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren (§ 4 Abs. 1 Satz 4 LArchG NRW).*

Die Mitwirkung des Landesarchivs bei der Festlegung landesweiter Austauschformate begründet sich auf § 3 Abs. 4 ArchivG: *Das Landesarchiv wirkt bei der Festlegung von landesweit gültigen Austauschformaten zur Archivierung elektronischer Dokumente mit (§ 3 Abs. 4 ArchivG NRW).* Vor der Nutzung anderer Formate und Techniken muß gem. § 3 Abs. 5 ein Einvernehmen mit dem Landesarchiv erzielt werden.³⁵² Damit ist nach Wiech auch eine Mitarbeit bei der Etablierung länderübergreifender Standards wie in der Arbeitsgruppe Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung (AG ESys) der Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (ARK) hinreichend sichergestellt.³⁵³

Auch das neue Hessische Archivgesetz sieht eine Beratungskompetenz der Archive und deren umfassende Vorfeldbeteiligung bei der Einführung neuer elektronischer System vor:

Das Hessische Landesarchiv berät die in § 2 Abs. 3 und 6 genannten Stellen im Rahmen seiner Zuständigkeit bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Hessische Landesarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Spei-

³⁴⁹ Eiler 2013 S. 7; Eiler 2014 S. 170; Wiech 2014 S. 6.

³⁵⁰ *Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes ist auf Dauer sicher im Staatsarchiv zu verwahren; es ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, sofern keine archivfachlichen Belange entgegenstehen (§ 4 Abs. 1 BremArchivG); Das Archivgut ist in seiner Entstehungsform zu erhalten, soweit nicht archivfachliche Belange entgegenstehen. Es ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen (§ 8 Abs. 3 SächsArchivG).*

³⁵¹ Wiech 2014 S. 5; Polley 2011a S. 40.

³⁵² Wiech 2012 S. 88; Wiech 2011 S. 114; Polley 2011a S. 40; Hänger/Herrmann S. 25.

³⁵³ Wiech 2011 S. 114.

cherung digitaler Unterlagen. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf die nicht staatlichen Archive im Rahmen der Archivpflege (§ 4 Abs. 3 HArchG).³⁵⁴ Diese Verpflichtung zur Beteiligung der Archive bei Einführung elektronischer Systeme soll nach Eiler zukünftig an erster Stelle stehen.³⁵⁵

Die Gesetzesänderungen von Bremen und Sachsen lehnen sich hinsichtlich der Beratungskompetenz der Archive und der Beteiligung bei Einführung neuer Technologien in Umfang und Regelungsduktus an das Hessische Beispiel an.³⁵⁶

6.4. Anbietungspflicht, Übergabe von Datenbanken

Bezüglich der Anbietungspflicht von Unterlagen gehen die Archivgesetze von deren „Archivreife“ aus und definieren üblicherweise einen spätestmöglichen Zeitpunkt der Übergabe an das zuständige Archiv (s.o.). Da dieses Kriterium im digitalen Zeitalter und insbesondere in Bezug auf regelmäßig aktualisierte Datenbanken obsolet geworden ist, sind hier Regelungsanpassungen notwendig.

Die Novelle des Archivgesetzes für Nordrhein-Westfalen nennt sowohl eine Anbietungsfrist von 30 Jahren als auch ein mit der Anbietungspflicht verbundenes umfassendes Einsichtsrecht. Auch für Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, gilt die genannte Abgabepflicht: *Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben dem Landesarchiv alle Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Anbietung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der Verwahrungs- bzw. Aufbewahrungsfristen. Unabhängig davon sind alle Unterlagen spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Landesarchiv anzubieten, sofern keine anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen bei den anbietungspflichtigen Stellen festlegen. Dem Landesarchiv ist auf Verlangen zur Feststellung der Archivwürdigkeit Einsicht in die Unterlagen und die dazu gehörigen Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Information und deren Nutzung notwendig sind, zu gewähren. Elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind ebenfalls zur Archivierung anzubieten* (§ 4 Abs. 1 ArchivG NRW).³⁵⁷

Mit dieser Regelung ist auch eine Übernahme von Datenbanken grundsätzlich möglich.³⁵⁸ Entsprechend § 4 Abs. 3 ArchivG NRW ist die Anbietung und Übernahme im Benehmen mit der anbietungspflichtigen Stelle zu regeln. Danach unterliegen Zeitpunkt, Art und Form der Übernahme, insbesondere die Vereinbarung von Zeitschnitten oder regelmäßigen Spiegelungen digitaler Systeme einer beiderseitigen untergesetzlichen Absprache.³⁵⁹

Das neue Hessische Archivgesetz kennt ähnlich wie Nordrhein-Westfalen und andere Landesarchivgesetze eine spätestmögliche Anbietungsfrist von 30 Jahren (§ 8 Abs. 1 HArchG) sowie eine Beratungskompetenz der Archive nach § 4 Abs. 3 und ein Einsichtsrecht (§ 10 Abs. 2). Die spezifischen Belange der Anbietung und Übernahme digitalen Archivgutes werden jedoch – anders als in allen Archivgesetzen bis dato – gesondert und zusammenfassend in einem eigenen Paragraphen behandelt. Danach sind vor einer Übernahme digitaler Unterlagen die Auswahl, Speicherformate und Art der Daten sowie die Form der Übermittlung zwischen dem Archiv und der anbietenden Stelle abzustimmen. Bei Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind Zeitschnitte zu vereinbaren:

³⁵⁴ Eiler 2013 S. 6; Wiech 2014 S. 5; Polley 2011a S. 40.

³⁵⁵ Eiler 2012 S. 97.

³⁵⁶ *Das Staatsarchiv berät die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf deren spätere Archivierung. Diese Stellen beteiligen das Staatsarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen und Informationen* (§ 1 Abs. 3 BremArchivG); *Im Rahmen seiner Zuständigkeit berät das Sächsische Staatsarchiv die Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Dieses ist bei der Einführung neuer oder wesentlicher Änderung bestehender Systeme der Informationstechnologie anzuhören, wenn diese Bezüge zur Archivierung elektronischer Unterlagen enthalten* (§ 4 Abs. 4 SächsArchivG).

³⁵⁷ Wiech 2014 S. 5.

³⁵⁸ Wiech 2011 S. 114.

³⁵⁹ Wiech 2014 S. 5; Vgl. Wiech 2012 S. 89; Wiech 2011 S. 114.

(1) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung von dem zuständigen Archiv mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab festzulegen. (2) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das zuständige Archiv die Form der Anbietung und die Zeitabstände der Übergabe mit Zustimmung der abgebenden Stelle vorab fest (§ 9 Abs. 1-2 HArchG).

Mit dieser Regelung wird den Besonderheiten elektronischer Unterlagen und insbesondere der laufend aktualisierten Systeme (Definition von Zeitschnitten) umfassend Rechnung getragen.³⁶⁰

Nach dem Bremischen Archivgesetz sind auch solche Unterlagen grundsätzlich anbieterpflichtig, die elektronische Daten enthalten, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen (§ 3 Abs. 2 BremArchivG). Art, Umfang und Form der Übermittlung sind vorab zwischen Archiv und anbieterpflichtiger Stelle festzulegen: *Art und Umfang der zu archivierenden Unterlagen können vorab zwischen dem Staatsarchiv und der abliefernden Stelle vereinbart werden. Für Datenbestände, die mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen geführt werden, sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der zu archivierenden Daten vorab festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten* (§ 3 Abs. 3 BremArchivG).³⁶¹ Das sächsische Archivgesetz bezieht ebenfalls laufend aktualisierte elektronische Systeme in die Anbieterpflicht ein, überlässt alle diesbezüglich zu treffenden Vorkehrungen jedoch einer einvernehmlichen Absprache zwischen Archiv und anbieterpflichtiger Stelle: *Abweichend von Satz 1 sind elektronische Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, ebenfalls anzubieten. Näheres regeln das Sächsische Staatsarchiv und die fachlich zuständige Behörde einvernehmlich* (§ 5 Abs. 1 Satz 2 SächsArchivG).³⁶²

6.5. Nutzung, Bereitstellung von digitalen Findmitteln und Archivgut im Netz

Hinsichtlich der zunehmenden Präsentation von Archivbeständen im Netz und sowie der Nutzung und Übermittlung digitaler Reproduktionen bzw. Vervielfältigungen einschließlich möglicher neuer Nutzungsformen bestand und besteht dringender Regelungsbedarf. Dies betrifft nicht nur den großen Komplex des Urheberrechts. Auch die Archivgesetze müssen diesbezügliche Datennutzung und -übermittlung ermöglichen (s.o.).

Die Landesbeauftragte für Datenschutz in Nordrhein-Westfalen hatte die gesetzliche Regelung einer Veröffentlichungsbefugnis für Archivgut angemahnt (s.o.). Dem ist das novellierte Archivgesetz NRW entgegengekommen, indem es eine Veröffentlichung von Archivgut einschließlich Findmitteln unter Wahrung etwaiger schutzwürdiger Belange Betroffener auch vor Ablauf der Schutzfristen erlaubt: *Das Landesarchiv ist berechtigt, Archivgut sowie die dazugehörigen Findmittel unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zu veröffentlichen.* § 6 Absatz 2 sowie § 7 Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend (§ 8 ArchivG NRW).³⁶³

Damit ist sowohl eine Präsentation im Internet erlaubt als auch möglichen Schutzinteressen begegnet.

Das neue Hessische Archivgesetz trifft mit § 16 eine Sonderregelung für die „Weitergabe von Vervielfältigungen öffentlichen Archivguts in besonderen Fällen“: *Das für das Archivwesen zuständige Ministerium kann nach Anhörung des Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass Archiven, Museen und Forschungsstellen des Auslands Vervielfältigungen von öffentlichem Archivgut zur Geschichte der Juden unter der nationalsozialistischen Herrschaft, zur nationalsozialistischen Judenverfolgung und zu deren Aufarbeitung in der Nachkriegszeit sowie zur Geschichte des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft zu archivischer Nutzung und wissenschaftlicher Forschung überlassen werden* (§ 16 Abs. 1 HARChG). Die genannte Nutzung ist gem. § 16 Abs. 2 HArchG nur unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener zulässig. Die Hessische Regelung ist damit äußerst eng gefasst und steht sehr unter dem Einfluss der Diskussion um die

³⁶⁰ Eiler 2012 S. 97. Vgl. Battenberg S. 13 zu den Novellierungen 2007.

³⁶¹ Wiech 2014 S. 6.

³⁶² Vgl. auch die Gesetzesbegründung zu § 5 SächsArchivG in LT-Dr. 5/9386: „Die Ausgestaltung von Anbietung und Übernahme der elektronischen Register oder Datenbanken, ist untergesetzlich, beispielsweise in Verwaltungsvereinbarungen, zu regeln. In diesem Rahmen besteht die Möglichkeit, sowohl die Modalitäten der Abgabe, zum Beispiel durch Übergabe einer Kopie in bestimmten Zeitabständen, als auch anderweitige Besonderheiten konkret zu regeln.“

³⁶³ Wiech 2014 S. 7; Wiech 2012 S. 90; Wiech 2011 S. 116; Steinert 2010 S. 51; Sandner S. 142.

Anfrage Yad Vashems (s.o.). Eine generelle Vervielfältigungs- oder Veröffentlichungsbefugnis ist hier ausgeschlossen.

Ganz ähnlich dem Hessischen Beispiel verhält es sich mit der in Sachsen getroffenen Regelung: *(1) Das Sächsische Staatsarchiv kann Archiven, Museen und Forschungsstellen, die zu dem Zweck unterhalten werden, das Schicksal natürlicher Personen unter staatlicher Gewaltherrschaft darzustellen und zu erforschen, Vervielfältigungen von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen übermitteln, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Übermittlung besteht. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet und sich in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Sächsischen Staatsarchiv verpflichtet, die §§ 6 und 10 entsprechend anzuwenden. (2) Die Übermittlung bedarf der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist vor der Übermittlung in Drittländer ... anzuhören (§ 11 Abs. 1-2 SächsArchivG).*

Das Bremische Archivgesetz in seiner aktuellen Fassung dagegen ist geprägt von dem Prinzip einer weitreichenden Öffnung der Nutzungs- und Vervielfältigungsmöglichkeiten. Das Bremische Archivgesetz schließt in die generelle Nutzungserlaubnis gem. 7 Abs. 1 BremArchivG neben Archivgut und Findmitteln ausdrücklich auch die Nutzung von *Reproduktionen* ein. Es kennt auch eine grundsätzliche Veröffentlichungsbefugnis für Archivgut, dessen Reproduktionen und Findmittel, soweit Schutzinteressen dem nicht entgegenstehen: *Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. § 7 gilt entsprechend (§ 8 Abs. 1 BremArchivG).*³⁶⁴ Damit bietet die Bremer Regelung eine weitestgehende Öffnung auch für Übermittlung und Bereitstellung von Digitalisaten und möglichen zukünftigen Nutzungsformen.

7. Exkurs auf das internationale Archivrecht am Beispiel Skandinaviens (Dänemark, Schweden)

„Es fehlt bislang auch auf internationaler Ebene eine Form des ‚völkerrechtlichen Archivrechts‘. Der Europäisierung und Internationalisierung des Archivwesens steht keine Europäisierung und Internationalisierung des Archivrechts zur Seite.
(Schoch 2006)³⁶⁵

Auch wenn es, so von Schoch konstatiert, kaum Ansätze eines internationalen Archivrechts geben mag, so scheint es angesichts der angesprochenen vielfältigen Handlungsbedarfe sinnvoll, sich trotz ggf. unterschiedlicher Rechtstraditionen einmal die Regelungspraxis in den nördlichen europäischen Nachbarländern zu vergegenwärtigen. Für das Archivwesen aller skandinavischen Länder ist starke Zentralisation kennzeichnend.

„Das Archivwesen der skandinavischen Länder ist hinsichtlich seiner Organisation nach dem gleichen Muster aufgebaut. Besonders charakteristisch ist die starke Zentralisation. „Der oberste Chef des Archivwesens führt in allen skandinavischen Ländern den Titel Reichsarchivar. Er ist der verantwortliche Leiter des gesamten staatlichen Archivwesens.“³⁶⁶ In Skandinavien stellt man sich schon seit mehreren Jahrzehnten den Herausforderungen der Archivierung elektronischer Unterlagen, für die entsprechend Grundsätze entwickelt wurden.³⁶⁷

³⁶⁴ Wiech 2014 S. 7.

³⁶⁵ Schoch 2006 S. 468.

³⁶⁶ Jørgensen, Harald: Die skandinavischen Archive. Teil 2. In: Archivalische Zeitschrift 67 (1971), S. 159–194, hier S. 189 (im folgenden Jørgensen 1971).

³⁶⁷ Fonnes, Ivar: Methoden zur Langzeitarchivierung elektronischer Informationen. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 213–222, hier S. 219.

7.1. Dänemark

Aufbau des Archivwesens und erste Archivgesetzgebung:

Am 30. März 1889 erließ Christian IX. ein Archivgesetz für das Reich Dänemark, welches bis zum Jahre 1976 die Grundlage des gesamten dänischen Archivwesens bleiben sollte.³⁶⁸ In diesem Gesetz wurden die Grundlagen der Archivorganisation des Landes geschaffen mit einem Reichsarchiv (*Rigsarkiv*) an oberster Stelle sowie drei nachfolgenden regionalen Archiven (*Landsarkiver*) in Kopenhagen, Odense und Viborg für das Schriftgut der lokalen Staatsverwaltung (Art. 1). Die Gesamtleitung lag bei dem Reichsarchivar (Rigsarkivar), der auch gleichzeitig Chef des Reichsarchives war (Art. 2).³⁶⁹ Das Archivgesetz legte desweiteren fest, dass die dänischen Kommunen an die regionalen Archive abgeben könnten, es jedoch abgesehen von einzelnen Archivaliengruppen keine Ablieferungspflichten geben sollte.³⁷⁰ In § 4 der Bekanntgabe vom 10. März 1891 über die Provinzarchive heißt es: „Kommunern, godser og private personer kan til provinsarkivet aflevere sådanne arkivalier, som skønnes at kunne have historisk betydning. De vil dererfter blive gennemarbejdede, registrerede og gjort tilgængelige på samme måde som embedsarkiverne.“³⁷¹ Einige geringe Änderungen ergaben sich in den folgenden Jahrzehnten dadurch, dass u.a. im Jahre 1931 nach der Vereinigung der südlichen Landesteile ein viertes regionales Archiv in Åbenrå eingerichtet wurde.³⁷² 1949 entstand das landesweit für die Archivalien von Wirtschaftsunternehmen und Firmen zuständige Wirtschaftsarchiv (*Erhvervsarkiv*) in Århus.³⁷³

Grundlage der staatlichen Archivarbeit in Dänemark heute ist das Archivgesetz von 1992 mit drei Änderungen (1997, 2002, 2007).³⁷⁴ Danach besteht der staatliche Archibereich (Statens arkiver) aus dem Reichsarchiv mit den ihm angeschlossenen Institutionen (Kap. 2 § 3 Arkivloven). Dies sind die vier regionale Archive (*Landsarkiverne*):

- Inseln Seeland, Lolland-Falster und Bornholm (Landsarkiv for Sjælland)
- Jütland und Viborg (Landsarkiv for Nørrejylland)
- Insel Fünen und Odsense (Landsarkiv for Fyn)
- Nordschleswig in Åbenrå (Landsarkiv for Sønderjylland)³⁷⁵

Daneben gibt es zwei Spezialarchive, das Dänische Datenbankarchiv (*Dansk Data Arkiv*) für Forschungsdaten aus den Gesellschafts- und Gesundheitswissenschaften in Odense und das Wirtschaftsarchiv (*Erhvervsarkiv*) in Århus.³⁷⁶

Die staatlichen Archive haben die folgenden Aufgaben:

- Archivalien zu bewahren/sichern, welche historischen Wert besitzen oder der Dokumentation für den Bürger bedeutender administrativer und rechtlicher Verhältnisse dienen,
- Kassationsmöglichkeit/-freiheit für nicht archivwürdigen Materials,
- Bereitstellung von Archivalien für Bürger und Behörden,
- Anleitung von Bürgern und Behörden in der Benutzung von Archivalien,

³⁶⁸ Lov af 30 marts 1889 om oprettelse af et rigsarkiv og om lønninger for de derved ansatte embeds- og bestillingsmænd. Abdr. In Samling af de for det danske rigsarkiv gældende bestemmelser, 1896, S. 3-5). Vgl. Jørgensen 1971 S. 83; Jørgensen, Harald: Die skandinavischen Archive. Teil 1. In: Archivalische Zeitschrift 66 (1970), S. 54–115, hier S. 63, 70 (im folgenden Jørgensen 1970); Dybdal S. 41; Linvald S. 250.

³⁶⁹ Dybdahl, Vagn (Hg.): Danmarks arkiver. Historie, funktioner, fremtid. [Dänemarks Archive. Geschichte, Funktion, Zukunft]. København: Rigsarkivet, 1982, S. 23; Jørgensen 1970 S. 63-64, 70.

³⁷⁰ Dybdal S. 63; Jørgensen 1970 S. 64.

³⁷¹ Zit. nach Dybdal S. 69, Übersetzung D.H.: Kommunen, Gutsverwaltungen und Privatpersonen können an die Provinzarchive solche Archivalien abliefern, welche von historischer Bedeutung sind. Diese werden hierauf durchgesehen, registriert und zugänglich gemacht. Abdruck der Bekanntmachung in Samling af de for det danske rigsarkiv gældende bestemmelser, 1896, S. 26-32.

³⁷² Dybdal S. 23, 44. Nach Jørgensen 1970 S. 66, 74 erfolgte die Errichtung des vierten Landesarchivs erst im Jahre 1933.

³⁷³ Dybdal S. 23; Jørgensen 1970 S. 85.

³⁷⁴ [http://www.sa.dk/media\(391,1030\)/Arkivloven.pdf](http://www.sa.dk/media(391,1030)/Arkivloven.pdf).

³⁷⁵ Nilson (Lit.Verz.).

³⁷⁶ Siehe zu diesen beiden Einrichtungen ausführlich http://www.sa.dk/content/dk/om_statens_arkiver/organisation/dansk_data_arkiv sowie http://www.sa.dk/content/dk/om_statens_arkiver/organisation/erhvervsarkivet.

- Vermittlung von Forschung, Durchführung eigener Forschung (Kap. 2 § 4)

Die Archivalien der Zentraladministration werden dem *Rigsarkivet* angeboten (Kap. 4 § 12 Arkivloven). Archivalien der staatlichen Verwaltung auf lokaler Ebene wie auch z.B. Kirchenbücher fallen in die Zuständigkeit der vier regionalen Archive in Kopenhagen, Odense, Viborg und Åbenrå. Bis auf einige Ausnahmen liefern heute alle Amtskommunen an die regionalen Archive ab. Die Ablieferung der Primärkommunen jedoch, weil optional (s.u.), ist sehr abhängig von der Eigeninitiative der betreffenden regionalen Archive.³⁷⁷ Der Kulturminister hat gem. Kap. 1 § 1 Arkivloven die Befugnis, Anbietungspflicht auch für privatisierte Einrichtungen anzuordnen.³⁷⁸ Archivalien der öffentlichen Verwaltung und Gerichte sind nach spätestens 20 Jahren für Jedermann öffentlich zugänglich (Kap. 6 § 22 Arkivloven).³⁷⁹ Für Unterlagen der öffentlichen Verwaltung, die noch nicht 20 Jahre alt sind und nicht an die Staatlichen Archive abgegeben wurden, gelten die Bestimmungen des Öffentlichkeits- (Offentlighedsloven)³⁸⁰ und des Personendatengesetzes (Persondataloven),³⁸¹ welches den Schutz und den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt. Für jüngere Archivalien, die schon an die staatlichen Archive abgeliefert wurden, gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes.³⁸² Für personenbezogenes Schriftgut besteht eine archivgesetzliche Sperrfrist von 75 Jahren (Kap. 6 Abs. 23).³⁸³ Es können in Einzelfällen höhere Sperrfristen bis zu 60 Jahren angesetzt werden, wenn dies aus Gründen der Staatssicherheit, des persönlichen Schutzes bei Strafverfahren und öffentlichen ökonomischen Interessen erforderlich ist (Kap. 6 § 27). Ein Zugang zu gesperrten Archivalien kann auf Antrag mit Zustimmung der betreffenden Behörden oder des Datenschutzbeauftragten zugelassen werden (Kap. 7 § 30-39).

Das dänische Archivwesen ist im Gegensatz zu dem bundesdeutschen Archivwesen sehr stark zentralisiert. So besitzt das Dänische Reichsarchiv die zentrale, übergeordnete Kompetenz und Regelungsbefugnis für alle Belange der elektronischen Archivierung. Die Archivierung von Internetseiten liegt in der Zuständigkeit der Staats- und Universitätsbibliothek Århus. Über das landesweit einheitliche Archivalieninformationssystem DAISY machen alle staatlichen Archive ihre Bestände öffentlich zugänglich.³⁸⁴ Daneben gibt es die Plattform DANP für private Archive.³⁸⁵

Grundsätzlich fallen in Dänemark auch alle elektronischen Unterlagen unter die Anbietungspflicht. Die elektronische Datenverarbeitung hielt in Dänemark schon in den 1960er Jahren Einzug in die öffentlichen Verwaltungen. Die Staatlichen Archive Dänemarks befassen sich seit den 1970er Jahren intensiv mit der digitalen Bestandserhaltung.³⁸⁶ Nach dem Archivgesetz ist der Kulturminister befugt, genaue Regeln hinsichtlich des Zeitpunktes, der Art und Form der Ablieferung von elektronischen Medien festzusetzen (Kap. 4 § 13 Abs. 3 Arkivloven). Alle elektronischen Verwaltungssysteme müssen heute in Dänemark vor ihrer Einführung obligatorisch bei den Staatlichen Archiven bzw. deren Leitung angemeldet, geprüft und anerkannt werden.³⁸⁷ Die Staatlichen

³⁷⁷ Dybdal S. 24.

³⁷⁸ Kap. 1 § 1 Arkivloven. Vgl. *Arkivhåndbog for statslige myndigheder*. Fra informationer til arkivalier. Hg.: Statens arkiver. 2005. (www.sa.dk/media%281209,1030%29/Arkivh%C3%A5ndbogen.pdf), S. 21 (im folgenden *Arkivhåndbogen*).

³⁷⁹ Vgl. *Arkivhåndbogen* S. 74.

³⁸⁰ Lov om offentlighed i forvaltningen (Offentlighedsloven - LOV nr. 606) vom 12. Juni 2013. Das Öffentlichkeitsgesetz regelt vergleichbar dem deutschen Informationsfreiheitsgesetz den Zugang zu Informationen und Schriftgut der öffentlichen Verwaltung Dänemarks. In § 7 wird das Jedermannrecht definiert, Einsicht in die Dokumente der öffentlichen Verwaltung zu verlangen: *Enhver kan forlange at blive gjort bekendt med dokumenter, der er indgået til eller oprettet af en myndighed m.v. som led i administrativ sagsbehandling i forbindelse med dens virksomhed* (§ 7 Offentlighedsloven).

³⁸¹ Lov om behandling af personoplysninger (Persondataloven - LOV nr 429) vom 31. Mai 2000.

³⁸² Vgl. *Arkivhåndbogen* S. 73-74.

³⁸³ Vgl. *Arkivhåndbogen* S. 75.

³⁸⁴ www.daisy.dk.

³⁸⁵ www.danpa.dk.

³⁸⁶ Symposium about the transfer, preservation of and access to digital records, based on the Danish experience. Hg.: Statens arkiver. Kopenhagen, 2008, S. 7, 15, 32.

³⁸⁷ Jüngst novellierter Runderlaß des Kulturministers „Cirkulære om anmeldelse og godkendelse af it-systemer“ vom 21. Juni 2013. Vgl. *Arkivhåndbogen* S. 55-56; Symposium S. 13; *Statens arkivers strategi for arkivering af digital skabte arkivalier*.

Archive Dänemarks bzw. deren Leiter sind befugt, genaue Regeln für die Anmeldung und Anerkennung von elektronischen Verwaltungssystemen festzulegen. Nach einer Regierungsentscheidung vom 1. Januar 1996 wurde im Jahre 1997 im Jahre 1997 eine Arbeitsgruppe der Staatlichen Archive eingesetzt, welche genaue Anforderungen an elektronische Systeme zu definieren hatte.³⁸⁸ Die öffentliche Verwaltung ist verpflichtet, den Staatlichen Archiven eine nach diesen Anforderungen des Reichsarchivars zu erstellenden Archivierungsversion ihrer archivwürdigen Unterlagen zu übermitteln.³⁸⁹ Nach der grundlegenden Archivierungsstrategie der Staatlichen Archive Dänemarks steht die Bewahrung der Informationen in einem systemunabhängigen Format im Vordergrund, was ggf. Migrationen einschließt. Die Information betreffende Information wird in verschiedenen Formaten auf unterschiedlichen Trägersystemen archiviert.³⁹⁰

7.2. Schweden

Durch Kanzleiverordnung Axel Oxenstiernas 1618 erhielt Schweden mit der Errichtung eines Reichsarchivs als erstes europäisches Land eine zentrale Archivverwaltung.³⁹¹ Das Schwedische Reichsarchiv ist die oberste Behörde des Archivwesens in Schweden. Ihm sind die -Landesarchive (*landsarkiven*)³⁹² als Abteilungen unterstellt.³⁹³ Chef der Behörde ist der Reichsarchivar (*riksarkivarie*).

Nachdem es schon früh untergesetzliche Verordnungen und Vorschriften für die Schriftgutverwaltung und das Personal des Reichsarchiv und die schwedischen Landesarchive gegeben hatte, trat am 1 Juli 1991 erstmals ein umfassendes Archivgesetz (*arkivlagen*) für Schweden in Kraft.³⁹⁴ Es wurde mit Gesetz vom 16. Dezember 2010 letztmalig geändert.³⁹⁵

In Schweden herrscht eine sehr lange Tradition des Öffentlichkeitsprinzips, des sogenannten „*offentlighetsprincipen*“. Schon das Pressegesetz (*Tryckfrihetsförordningen*) von 1766³⁹⁶ begründete ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu Informationen bzw. Unterlagen der öffentlichen Verwaltung. In der Version vom 5.4.1949 (zuletzt geändert 2010) bestimmt das Gesetz in Kap. 2 § 1: *Till främjande av ett fritt mening-sutbyte och en allsidig upplysning skall varje svensk medborgare ha rätt att taga del av allmänna handlingar* [Zur Förderung eines freien Meinungs-austausches und umfassenden Information soll jeder schwedische Mitbürger das Recht haben, öffentliche Unterlagen einzusehen].³⁹⁷ Eine Begrenzung dieses allgemeinen Rechts ist nach Kap. 2 § 2 nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände erlaubt und bedarf einer gesonderten gesetzlichen Regelung, wie z.B. durch das umfassende Geheimschutzgesetz (*Offentlighets- och sekretesslagen*)³⁹⁸ oder das nationale Datenschutzgesetz (*Personuppgiftslag - PUL*).³⁹⁹

Diese weitreichende Öffnung gilt auch für die Staatsarchive, sofern nicht Geheimhaltungsvorschriften entgegenstehen und prägt auch den Regelungsduktus des Archivgesetzes.⁴⁰⁰ Gem. § 6 Nr. 1 *Arkivlagen* haben die

Hg.: Statens arkiver, 2013.

(http://www.sa.dk/media%284658,1030%29/Statens_Arkivers_strategi_for_arkivering_af_digitalt_skabte_arkivalier.pdf), S. 4.

³⁸⁸ Fonnes S. 221.

³⁸⁹ § 3 BK Nr. 1007 vom 24. August 2010.

³⁹⁰ Statens arkivers strategi S. 3, 5.

³⁹¹ Geijer, Ulrika; Lenberg, Eva; Lövblad, Håkan: *Arkivlagen*. En kommentar. Stockholm, 2013, S. 40.

³⁹² 1897 wurde das erste Landesarchiv in Vadstena errichtet (Jørgensen 1971 S. 176). Die Landesarchive sind : Landsarkivet i Uppsala, Landsarkivet i Vadstena, Landsarkivet i Lund, Landsarkivet i Göteborg, Landsarkivet i Härnösand, Landsarkivet i Visby, Landsarkivet i Östersund.

³⁹³ Jørgensen 1971 S. 170.

³⁹⁴ *Arkivlag* (SFS nr. 1990:7872). Vgl. Geijer u.a. S. 60-61.

³⁹⁵ *Lag om ändring i arkivlagen* (SFS 2010:1999).

³⁹⁶ K. M:ts förordning angående skrif- och tryckfrihet (2.12.1766).

³⁹⁷ <http://www.notisum.se/rnp/sls/lag/19490105.htm>. Vgl Schäfer 2000 S. 213.

³⁹⁸ *Offentlighets- och sekretesslag* (SFS nr. 2009:400) vom 20. Mai 2009.

³⁹⁹ *Personuppgiftslag* (SFS nr. 1998:204) vom 29. April 1998, geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2010 (SFS 2010:1969).

⁴⁰⁰ Taddey Sp. 10-11.

öffentlichen Stellen ihre Unterlagen jederzeit so zu führen, dass eine Inanspruchnahme des Rechts auf Zugang zu Unterlagen öffentlicher Stellen erleichtert wird.⁴⁰¹ Entsprechend diesem Öffentlichkeitsprinzip kennt das Schwedische Archivgesetz im Gegensatz zu Deutschland auch keine differenzierten Sperrfristen. Die staatlichen Archive übernehmen gem. § 9 Arkivlagen das Schriftgut derjenigen Behörden, die unter ihrer Aufsicht stehen. Eine rechtliche Trennung von Registraturgut und Archivgut wie in Deutschland kennt das schwedische wie auch das englische und französische Archivgesetz nicht.⁴⁰² Die Unterlagen öffentlicher Stellen (allmänna handlingar) werden zu Archivgut (arkiv), sobald sie abgeschlossen sind und entweder die betreffende öffentliche Stelle oder das zuständige Archiv entschieden hat, dass den Unterlagen ein bleibender Wert zukommt.⁴⁰³ Der Status als Archivgut ist nicht von der Verwahrung durch ein öffentliches Archiv abhängig.⁴⁰⁴

Die logische Konsequenz dieser Gesetzgebung ist ein Datenzugangsrecht, welches sich auf alle Stadien des life cycle von elektronischen Unterlagen bezieht.⁴⁰⁵ Das Schwedische Reichsarchiv verfügt traditionell über weitreichende Normsetzungsbefugnisse im vorarchivischen Bereich. Gemäß § 11 Nr. 2 der Archivverordnung von 1991 ist das schwedische Reichsarchiv berechtigt und verpflichtet, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die bestimmen, die die staatlichen Stellen Unterlagen anzulegen, zu führen und zu verwalten haben, um das subjektiv-öffentliche Recht auf Zugang zu den Unterlagen gewähren zu können.⁴⁰⁶

8. Resumée

Die Archivgesetze des Bundes und der Länder haben sich in vielen Punkten gut bewährt (s.o.). Positiv ist die Durchsetzung einer allgemeinen Anbietungspflicht, welche sich auch elektronische Unterlagen und zukünftige mögliche Formen digitaler Informationen erstreckt. In den jüngeren Archivgesetznovellen konnten ansprechende Lösungen für eine Neudefinition des Unterlagenbegriffs gefunden werden. So lässt sich mit Trefffeisen konstatieren: „Die deutschen Archive sind in der Frage der Anbietung elektronischer Unterlagen und Dateien auf dem richtigen Weg. die Probleme sind erkannt und werden bei der anstehenden Novellierung der Archivgesetze wohl zur Sprache kommen.“⁴⁰⁷ Dies gilt auch für den problematischen Begriff der „Archivreife“, welcher sich nicht auf die Anbietungspflicht von laufend aktualisierten elektronischen Systemen übertragen lässt. Hier haben die jüngeren Archivgesetznovellen den Weg gewählt, letztere grundsätzlich in die Anbietungspflicht einzubeziehen, jedoch den genauen Zeitpunkt, die Art und Form der Übernahme einer untergesetzlichen Absprache zwischen Archiv und anbietungspflichtiger Stelle zu belassen.

Im Zuge der Digitalisierung gerät zunehmend die archivische Vorfelddarbeit in den Blick. Von archivfachlicher Seite her wird die Notwendigkeit betont, schon möglichst frühzeitig auf den Entstehungsprozeß der Unterlagen einwirken zu können. Dies betrifft zum einen die schon in vielen Archivgesetzen festgeschriebene Beratungskompetenz der Archive gegenüber den Behörden in Sachen der Schriftgutverwaltung, jedoch zunehmend auch die Pflicht zur Einbeziehung der Archive bei der Planung, Einführung und Änderung neuer IT-Systeme. Viele der jüngeren Gesetze schreiben diese Mitwirkungspflicht inzwischen explizit fest.

Bisher nicht vollständig befriedigend gelöst ist die Problematik der dauerhaften Sicherung von Authentizität und Integrität elektronischer Unterlagen bzw. digitaler Daten im digitalen Langzeitarchiv. Grundsätzlich haben sowohl die Verwaltungen als auch die Archive die Verpflichtung, die Authentizität und Integrität ihrer Unterlagen zu bewahren. Mit dem entwickelten Verfahren einer regelmäßigen Neusignierung elektronischer Signaturen mittels Archivzeitstempel kann prinzipiell der Beweiswert elektronisch signierter Dokumente erhalten bleiben. Die Gewährleistung einer dauerhaften Lesbarkeit ist damit jedoch noch nicht verbunden.

⁴⁰¹ *I arkivvården ingår att myndigheten skall 1. Organisera arkivet på ett sådant sätt att rätten att ta del av allmänna handlingar underlättas* (§ 6 Nr. 1 Arkivlagen). Vgl. Schäfer 2008 S. 113.

⁴⁰² Taddey Sp. 10-11; Schäfer 2000 S. 214, 223.

⁴⁰³ Schäfer 2000 S. 214.

⁴⁰⁴ Schäfer 2000 S. 214.

⁴⁰⁵ Schäfer 2000 S. 214.

⁴⁰⁶ *Riksarkivet får, om inte regeringen föreskriver annat, meddela föreskrifter för statsliga myndigheters arkiv om ... arkivvård, såsom hur arkivet skall organiseras för att rätten att ta del av allmänna handlingar skall underlättas* (§ 11 Nr. 2 Arkivförordning). Vgl. Schäfer 2008 S. 113-114.

⁴⁰⁷ Trefffeisen 2011 S. 70.

Im Rahmen der digitalen Langzeitarchivierung ist die Konversion von Daten in langzeitstabile Archivierungsformate notwendig, auch die Migration in neue Formate und auf neue Datenträger. Zumindest hier bieten sich archivgesetzliche Möglichkeiten, diese Bearbeitungsschritte als grundsätzlich zulässig zu erklären. So schreibt das Sächsische Archivgesetz beispielsweise vor, Archivgut möglichst in seiner Entstehungsform zu erhalten, aber auch eine Speicherung in anderen Formaten zuzulassen, wenn dies archivfachlich geboten scheint. Problematisch ist hierbei allerdings, ebenso wie bei dem „ersetzenden“ Einscannen und Digitalisieren von Papierunterlagen, dass danach z.T. eine Vernichtung der Originalunterlagen gestattet wird (s.o.).

Kaum zukunftsweisend gelöst ist auch der große Kernbereich der Nutzung bzw. der Bereitstellung von Archivgut. Klassischerweise ein Bereich der untergesetzlichen Regelung, schweigen sich die Archivgesetze hier bis auf die Nennung von Nutzungsausschlussgründen aus. Jedoch scheinen auch die Benutzungsordnungen vielfach noch der klassischen Benutzungsform der Vor-Ort-Einsichtnahme in Papierunterlagen verhaftet. Ansätze, die eine Hybridnutzung von Unterlagen, die Recherche und Einsichtnahme im digitalen Lesesaal oder andere denkbare Nutzungsformen der Zukunft berücksichtigen, sind kaum zu finden. Aus datenschutztechnischen und urheberrechtlichen Gründen mag es verständlich sein, wenn Archive zögern, digitalisierte Findmittel oder Archivgut über das Internet zu veröffentlichen. Die Diskussion hat gezeigt, sich eine Bereitstellung von Findmitteln im Internet durchaus im rechtlich vertretbaren Rahmen bewegt. Hier haben die jüngeren Archivgesetznovellen reagiert und sehen zumindest bei Findmitteln eine begrenzte Veröffentlichungs- und Nutzungserlaubnis z.B. für Forschungseinrichtungen vor.

Bei der ansatzweisen Betrachtung des Archivwesens und archivgesetzlichen Regelungen in Dänemark und Schweden fällt zunächst die für beide Länder charakteristische zentralistische Struktur auf. Den Reichsarchiven werden äußerst weitreichende Kompetenz bei der Durchsetzung nationaler Normen und Standards zugeschrieben, was insbesondere im digitalen Bereich große Handlungsmöglichkeiten schafft. Die aus deutscher Sicht als Vorfeldarbeit beschriebenen Beratungs- und Einflussmöglichkeiten der Archive gegenüber Behörden ist dadurch erleichtert, dass es beispielsweise in Schweden keinerlei Trennung zwischen Verwaltung und Archiven gibt. Dadurch entfällt auch ein archivgesetzlicher Regelungszwang hinsichtlich Sperrfristen, da die hiermit verknüpften Interessen wie z.B. der Persönlichkeitsschutz andersgesetzlich zufriedenstellend geregelt sind. Oldenhave schätzt, dass die deutsche Tradition der „strikten Trennung von Behördenregistratur und Archiv künftig in Europa bald endgültig in eine aussichtslose Minderheitenposition geraten dürfte“.⁴⁰⁸

9. Blick in die Zukunft

Vieles ist getan, mehr noch ist zu tun! Mit diesem Satz könnte man die bisherigen Novellierungs- und Änderungsarbeiten auf dem archivgesetzlichen Bereich umschreiben. Aus der Analyse der Archivgesetznovellierungen wird deutlich, dass die „zweite Phase der deutschen Archivgesetzgebung“ noch keinesfalls alle Fragen gelöst hat, die sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft, den veränderter Nutzungserwartungen im digitalen Zeitalter, den Erwartungen und Ansprüchen der Forschung sowie den Impulsen der Informationsfreiheitsgesetze ergeben. Die Diskussion muss weitergeführt werden.

Mit den Novellen Nordrhein-Westfalens, Hessens und den jüngsten Änderungen Bremens sind gute Ansätze und Vorschläge gemacht, die es bei zukünftigen Gesetzesvorhaben weiterzuverfolgen gilt. Wiech zieht nach den Erfahrungen mit dem neuen Archivgesetz NRW ein überwiegend positives Fazit. In vier Punkten sieht sie jedoch Anpassungsbedarf: Bei der Archivierung von laufend aktualisierten Unterlagen habe es Nachfragen hinsichtlich der Aktualität der zu übernehmenden Informationen gegeben. Ein Hinweis auf die mögliche Übernahme auch von Vorarchivgut hält sie daher für hilfreich. Von Digitalisierung seien insbesondere kleinere Archive überfordert, so dass geprüft werden müsse, ob die Übertragung von Aufgaben an Gemeinschaftseinrichtungen auch für elektronische Unterlagen in allen Punkte genügend.⁴⁰⁹

Hinsichtlich der Bewahrung und Langzeitsicherung digitalen Archivguts sollten daher Möglichkeiten der Auftrags- und Verbundarchivierung gesetzlich festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang sind die Bemü-

⁴⁰⁸ Oldenhave 2005 S. 291.

⁴⁰⁹ Wiech 2014 S. 8.

hungen um eine Anerkennung der Archive als „trusted custodians“ weiter zu verfolgen und ggf. archivgesetzlich zu flankieren.

Umfangreicher Handlungsbedarf besteht auch zukünftig in der gesetzlichen Ausgestaltung der archivischer Nutzung. Vorhandene Regelungen entsprechen bei weitem nicht mehr den aktuellen und zukünftigen Nutzungsbedürfnissen und -erwartungen. Hier sind in den aktuellen Archivrechtsnovellen Ansätze erkennbar geworden, die jedoch noch ausgeweitet werden könnten.

Eine Ausweitung der archivischen Kompetenzen in Richtung Vorfeldarbeit scheint über die bisherigen Ansätze hinaus dringend notwendig und geboten. Als ideales Szenario wäre beispielsweise eine archivgesetzlich festgeschriebene Richtlinienkompetenz des Bundesarchivs in der Festsetzung von IT-Normen und Standards, wie sie dem dänischen Reichsarchiv seit langer Zeit zusteht. Ob sich dies jedoch in der föderalen Praxis Deutschlands durchsetzen ließe, ist mehr als fragwürdig. Letztlich ist die Frage zu stellen, ob eine konsequente Weiterentwicklung der Archivgesetze hin zu verwaltungsübergreifenden Querschnittsgesetzen für alle Fragen des Records management sinnvoll, gewollt und möglich erscheint.

10. Quellen- und Literaturverzeichnis

Soweit nicht anders vermerkt, wurden alle erwähnten Internetreferenzen zum 30.8.2014 auf ihre Gültigkeit geprüft.

10.1. Rechtsquellen:

10.1.1. Archivgesetze (s. Anhang)

10.1.2. Benutzungsordnungen

Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundearchiv-Benutzungsverordnung – BArchBV) vom 29.10.1993 (BGBl. I S. 1857)

Verordnung zur Konzentration der Ausführungsvorschriften des Archivgesetzes (AusführungsVO ArchivG) vom 15. Juni 2010 (GV NRW 2010 Nr. 22 S. 375ff.)

Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenutzungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl. 1990 S. 6)

Ordnung über die Benutzung von Archivgut des Landesarchivs Berlin (Landesarchiv-Benutzungsordnung – LArchBO) vom 4. März 2008 (Amtsblatt 47. Jg. Nr. 37 vom 1. August 1997)

Verordnung über die Benutzung von Archivgut im Brandenburgischen Landeshauptarchiv (Brandenburgische Landeshauptarchiv-Benutzungsordnung – LHABenO) vom 17. Februar 2000 (GVBl. II S. 59)

Verordnung über die Benutzung des Staatsarchivs Bremen (Bremische Archivbenutzungsverordnung – BremArchivV) vom 12. November 2013 (Amtsbl. Nr. 262 S. 1266ff.)

Nutzungsordnung für die Hessischen Staatsarchive vom 13.12.2013 (StAnz. 3/2014 S. 49)

Verordnung über die Benutzung der staatlichen Archive in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern – ArchivBenutzVO M-V) vom 21. August 2006 (GVBl. M-V 2006 S. 698)

Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv. Erlaß der Staatskanzlei vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. 2008 Nr. 24, S. 674).

Verordnung zur Konzentration der Ausführungsvorschriften des Archivgesetzes (AusführungsVO ArchivG vom 15. Juni 2010 (GV NRW 2010 Nr. 22, S. 375-388)

Landesarchiv-Benutzungsverordnung (LArchBVO) [Rheinland-Pfalz] vom 8. Dezember 2004

Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Landesarchiv (Archivbenutzungsordnung – ArchBO) [Saarland] vom 10. Dezember 2001 (Amtsbl. des Saarlandes vom 10.1.2002, S. 43)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Benutzung der staatlichen Archive (Sächsische Archivbenutzungsverordnung – SächsArchivBenVO) vom 24. Februar 2003

Landesverordnung über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Benutzungsordnung) vom 16. Juni 2014 (GVOBl. 2014, 108) [ArchivBV S-H]

Thüringer Verordnung über die Benutzung der Staatsarchive (Thüringer Archiv-Benutzungsordnung) vom 26.2.1993 (GVBl. 1993 S. 225)

10.1.3. Sonstige Gesetze und andere Verwaltungsvorschriften

Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I Nr. 7 S. 201), aktuell: Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.8.2009 (BGBl. I S. 2814)

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722)

Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes [Baden-Württemberg] (VwV Schriftgut) vom 4. Mai 1998 (GABl. S. 354)

Verordnung zur elektronischen Signatur (Signaturverordnung - SigV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074)

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Archivgesetz. Runderlaß der Staatskanzlei vom 24. Oktober 2006 (Nds. MBl. 2006 Nr. 38)

Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern. Bekanntmachung des Innenministeriums und des Finanzministeriums vom 2. Oktober 2009 (VV Meckl.-Vorp.) (Amtsbl. M-V 2009 S. 782)

10.1.4. Dänemark und Schweden

Dänemark:

Bekendtgørelse om arkiveringsversionen (BK Nr. 1007) vom 24. August 2010 (https://www.sa.dk/media%283277,1030%29/Bek._1007_af_20._august_2010_om_arkiveringsversioner.pdf)

Bekendtgørelse af arkivloven (BK Nr. 1035) vom 21. August 2007 (<http://www.sa.dk/media%28391,1030%29/Arkivloven.pdf>)

Cirkulære om anmeldelse og godkendelse af it-systemer (CIR nr 9290) vom 21 Juni 2013.

Lov om offentlighed i forvaltningen (Offentlighedsloven - LOV nr. 606) vom 12. Juni 2013

(<https://www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=152299>)

Lov om behandling af personoplysninger (Personsdataloven - LOV nr 429) vom 31. Mai 2000
(<https://www.retsinformation.dk/Forms/r0710.aspx?id=828>)

Schweden:

Arkivförordning (SFS nr. 1991:446) vom 16. Mai 1991 (www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Arkivforordning-1991446_sfs-1991-446/)

Arkivlag (SFS nr. 1990:782) vom 7. Juni 1990, zuletzt geändert 28. Juni 2013 (SFS Nr. 2013:553)
(www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Arkivlag-1990782_sfs-1990-782/)
Förordning med instruktion för Riksarkivet och landsarkiven (SFS nr. 2007:1179) vom 22. November 2007,
geändert mit Gesetz vom 30. Juni 2009 (SFS nr. 2009:741)
(www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Forordning-20071179-med-ins_sfs-2007-1179/)

Offentlighets- och sekretesslag (SFS nr. 2009:400) vom 20. Mai 2009, geändert durch Gesetz 8. Juli 2014 (SFS
nr. 2014:876)
(www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Offentlighets--och-sekretessla_sfs-2009-400/)

Personuppgiftslag (SFS nr. 1998:204) vom 29. April 1998, geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2010 (SFS
2010:1969). (www.riksdagen.se/sv/Dokument-Lagar/Lagar/Svenskforfattningssamling/Personuppgiftslag-1998204_sfs-1998-204/)

Tryckfrihetsförordning (SFS 2011:509) vom 5. April 1949, zuletzt geändert 2010
(<http://www.lagboken.se/Views/Pages/GetFile.aspx?portalId=56&cat=100002&docId=797827&propId=5>)

10.2. Literatur:

Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Unter
Mitarbeit von Heiner Schmitt. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16).

Archival legislation. Législation archivistique. Latvia - Zimbabwe (1996). München: Saur.

Archival legislation. Législation archivistique 1981-1994. Albania - Kenya (1995). London u.a.: Saur (Archivum, 40).

Archive und Recht. Hg.: Arbeitsgemeinschaft der niedersächsischen Kommunalarchive e.V. 51. ANKA-Tagung
Lüneburg, 2014 (= Archiv-Nachrichten Niedersachsen, 17/2013).

Archivgesetz NRW. In: Archivar 63 (2010), H. 2, S. 219–223.

Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Mit einer Einführung in das Landes-
archivgesetz von Gregor Richter. Unter Mitarbeit von Hermann Bannasch, Andreas Maisch und Gregor
Richter. Stuttgart: Kohlhammer, 1990 (= Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg,
1).

ARK-Diskussionspapier - Das Verhältnis von bundesrechtlichen Lösungsgebots und landesrechtlicher An-
bietungspflicht. Diskussionsgrundlage. Hg.: Ausschuss Archive und Recht der Konferenz der Archivreferen-
ten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (ARK) (2014)

ARK-Empfehlungen - Empfehlungen der ARK-Arbeitsgruppe "Archive und Recht" zu Regelungen für die
Archivierung elektronischer Unterlagen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften (2004).

ARK-Gutachten - Bereitstellung elektronischer Findmittel in öffentlich zugänglichen Netzen. Hg. von der
Archivreferentenkonferenz. Zur Vorlage bei der DFG (Anlage zum Projektantrag 'Retrospektion von
Findmitteln') 2007.

Arkivhåndbog for statslige myndigheder. Fra informationer til arkivalier. Hg.: Statens arkiver. 2005.
(www.sa.dk/media%281209,1030%29/Arkivh%C3%A5ndbogen.pdf).

Augsberg, Ino: Informationsverwaltungsrecht. Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwal-
tungsentscheidungen. Tübingen: Siebeck, 2014 (= Ius publicum, 227).

- Battenberg, J. Friedrich: Archigesetznovellierungen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Landes Hessen. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 7–22.
- Beck, Friedrich; Neitmann, Klaus (Hg.): Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag. Weimar: Böhlau, 1997 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 34).
- Becker/Haffer/Uhde 2012 - Becker, Irmgard Christa; Haffer, Dominik; Uhde, Karsten (Hg.): Digitale Registraturen - digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 55).
- Becker 2012a - Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54).
- Becker/Oldenhage 2006 - Becker, Siegfried; Oldenhage, Klaus (Hg.): Bundesarchivgesetz. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, 2006.
- Bischoff 1999 - Bischoff, Frank M.: Zur Archivfähigkeit digitaler Signaturen in elektronischen Registern. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 183–198.
- Bischoff 1997 - Bischoff, Frank M. (Hg.): Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997. Münster, 1997.
- Bischoff/Brockfeld 1997a - Bischoff, Frank M.; Brockfeld, Susanne (1997): Zusammenfassung und Diskussion. In: Bischoff, Frank M. (Hg.): Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster 3.-4. März 1997. Münster, S. 191–202.
- Boberach, Heinz; Booms, Hans (Hg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Boppard am Rhein: Boldt, 1997 (= Schriften des Bundesarchivs, 25).
- Bönnen, Gerold: Novellierung des Archivgesetzes Rheinland-Pfalz aus kommunaler Sicht. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 99–101.
- Booms 1980 - Booms, Hans: Archive im Spannungsfeld zwischen Verwaltung, Forschung und Politik. In: *Archivar* 33 (1980), H. 1, S. Sp. 15-28.
- Booms 1977 - Booms, Hans: Das Bundesarchiv. Ein Zentralarchiv 25 Jahre nach der Gründung. In: Boberach, Heinz; Booms, Hans (Hg.): Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte. Boppard am Rhein: Boldt, 1977 (= Schriften des Bundesarchivs, 25), S. 11–49.
- Brauchen wir ein Schleswig-Holsteinisches Archivgesetz? Dokumentation der Vortragsveranstaltung vom 25. Februar 1988. Hg.: Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Kiel, 1988 (= Arbeitspapiere, 24).
- Brenneke, Adolf; Leesch: *Archivkunde*. Bd. 2: Internationale Archivbibliographie. 2., völlig neu bearb. u. erw. Aufl. München: Saur, 1993.
- Brübach, Niels (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2000 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 33).
- Brüdegam, Julia: Festsetzung von Schutzfristen. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 61–90.
- Carstensen, Marlies: Modernes Archivgesetz für Mecklenburg-Vorpommern. In: *Archivar* 52 (1999), H. 2, S. 124–129.
- Collin, Peter: Rezension zu Archivgesetz (ArchG-ProfE). 2012 (www.koeblergerhard.de/ZRG129Internetrezensionen2012/Archivgesetz.htm).
- Digital bevaring - status & viden 2013*. Hg.: Statens arkiver. Kopenhagen, 2013. (www.sa.dk/media%285361,1030%29/Digital_bevaring_%E2%80%93_status_%26amp%3B_viden_2013.pdf).

- Dybdahl, Vagn (Hg.): Danmarks arkiver. Historie, funktioner, fremtid. [Dänemarks Archive. Geschichte, Funktion, Zukunft]. Kopenhagen: Rigsarkivet, 1982.
- Ebner, Peter: Die Archivgesetze der deutschen Bundesländer und ihre Bedeutung für die Diskussion in Österreich. Diplomarbeit. Betreut von Martin Polaschek. Graz. Universität, Rechtswissenschaften, 2003.
- Eiler 2014 - Eiler, Klaus; Reinhardt, Christian (2014): Novelliertes Archivrecht in Hessen. In: *Archivar* 67 (2014), H. 2, S. 168–171.
- Eiler 2013 - Eiler, Klaus: Ein neues Archivgesetz für Hessen. In: *Archivnachrichten aus Hessen* 13 (2013), H. 1, S. 6–7.
- Eiler 2012 - Eiler, Klaus: Novellierung des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG): Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 95–98.
- Elektronisk dokumenthantering. En rättslig problemorientering. 1. Aufl. (2000). Stockholm (Riksarkivets rapportserie).
- Euler 2011 - Euler, Ellen: Das kulturelle Gedächtnis im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien und sein Recht. Status quo der rechtlichen, insbesondere urheberrechtlichen Rahmenbedingungen von Bestandsaufbau, Bestandserhaltung und kommunikativer sowie kommerzieller Bestandsvermittlung kultureller Äußerungen im Zeitalter digitaler und vernetzter Medien durch Bibliotheken, Archive und Museen in Deutschland und Regelungsalternativen: Bock + Herchen, 2011.
- Euler 2008 - Euler, Ellen: Zur Langzeitarchivierung digital aufgezeichneter Werke und ihrer urheberrechtlichen Einordnung und Beurteilung. In: *Archiv für Presserecht* 2008, H. 5, S. 474–482.
- Farnbacher, Wolfgang: Vom Posteingang bis in das Archiv. Technische und organisatorische Konzepte des ArchiSig-Projekts. In: Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): *Digitales Verwalten - digitales Archivieren*. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19), S. 51–66.
- Fischer-Dieskau 2006 - Fischer-Dieskau, Stefanie: Das elektronisch signierte Dokument als Mittel zur Beweissicherung. Anforderungen an seine langfristige Aufbewahrung. Zugleich Kassel Univ. Diss. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2006 (= *Der elektronische Rechtsverkehr*, 12).
- Fischer-Dieskau 2004 - Fischer-Dieskau, Stefanie: Elektronisch signierte Dokumente. Anforderungen und Maßnahmen für ihren dauerhaften Erhalt. In: Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): *Digitales Verwalten - digitales Archivieren*. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19), S. 33–50.
- Fonnes, Ivar: Methoden zur Langzeitarchivierung elektronischer Informationen. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): *Archivierung elektronischer Unterlagen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 213–222.
- Franz, Eckhart D.: Einführung in die Archivkunde. 8. Aufl. Darmstadt: Wiss. Buchges., 2010.
- Geijer, Ulrika; Lenberg, Eva; Lövlad, Håkan: *Arkivlagen*. En kommentar. Stockholm, 2013.
- Günther, Herbert: Unbestimmte Rechtsbegriffe der Archivgesetze als Aufforderung an die Fachwissenschaft. In: Uhde, Karsten (Hg.): *Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit*. Beiträge des Zweiten Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Marburg, 1997 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 27), S. 89–113.
- Haak, Dietmar: Rechtliche Fragen zur Website-Archivierung. In: *Info* 7 (2006), H. 3, S. 185–191.
- Hänger/Herrmann 2013 - Hänger, Andreas; Herrmann, Tobias: Neue Herausforderungen für die Archivgesetzgebung: In: *Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel*, 2013 (= *Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs*), S. 22–27.
- Hausmann, Jost (2009): Bemerkungen zum Stand der archivisch relevanten Gesetzgebung. Rechtliche Fragen. In: *Unsere Archive* 54 (2009), S. 67–68.
- Hebig, Ilka: Die Vorbereitung auf die Archivierung digitaler Unterlagen im Land Brandenburg (inhaltliche und organisatorische Fragen). Ein Erfahrungsbericht. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): *Archivierung elektronischer Unterlagen*. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 45–49.
- Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): *Digitales Verwalten - digitales Archivieren*. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 19).

- Hetzer, Gerhard; Uhl, Bodo (Hg.): Festschrift für Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag. 2 Bände. Köln: Böhlau, 2006.
- Hillegeist, Tobias: Rechtliche Probleme der elektronischen Langzeitarchivierung wissenschaftlicher Primärdaten. Göttingen: Universitätsverlag, 2012 (= Göttinger Schriften zur Internetforschung).
- Hoen 2006 - Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10).
- Hoen 2006a - Hoen, Barbara: 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen - eine Zwischenbilanz. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 105–110.
- Hollmann, Michael: Archive und Erinnerung. In: Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel, 2013 (= Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs), S. 4–13.
- Ittner, Stefan: Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. In: Perspektive Bibliothek 1 (2012), H. 1, S. 196–215.
- Jägerskiöld, Olof: Suède. In: La législation archivistique. 1. Europa. 2e partie: Italie - Yougoslavie. Paris, 1972 (= Archivum, 19 (1969)), S. 123–146.
- Jarborn, Elisabeth; Gäfvert, Thomas: Nya IT-föreskrifter i Sverige. In: Nordisk arkivnyt 54 (2009), H. 3, S. 115–116.
- Jørgensen 1971 - Jørgensen, Harald: Die skandinavischen Archive. Teil 2. In: Archivalische Zeitschrift 67 (1971), S. 159–194.
- Jørgensen 1971a - Jørgensen, Harald: Danemark. In: La législation archivistique. 1. Europe. 1re partie: Allemagne - Islande. Paris (Archivum, 27 (1967)), S. 83–90.
- Jørgensen 1970 - Jørgensen, Harald: Die skandinavischen Archive. Teil 1. In: Archivalische Zeitschrift 66 (1970), S. 54–115.
- Keitel/Schoger 2013 - Keitel, Christian; Schoger, Astrid (Hg.): Vertrauenswürdige digitale Langzeitarchivierung nach DIN 31644. Berlin: Beuth, 2013.
- Klein 2003 - Klein, Michael: Die Benutzung von eingeschränkt zugänglichen Archivalien. Archivgesetzliche Bestimmungen und praktische Anwendung. In: Archivpflege in Westfalen und Lippe 58 (2003), S. 22–27.
- Klein 2003a - Klein, Michael: Informationsgesetze und Archive. Das Beispiel Berlin. In: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38), S. 99–114.
- Korte-Böger, Andrea: Archivrecht. In: Kroker, Evelyn; Köhne-Lindenlaub, Renate; Reininghaus, Wilfried; Soénius, Ulrich S. (Hg.): Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis. 2. Aufl. München: Oldenbourg, 2005, S. 217–232.
- Kotte 2012 - Kotte, Jenny: Prüfung der Verkürzbarkeit von Schutzfristen. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 91–107.
- Kotte 2008 - Kotte, Jenny: Das Verwaltungsverfahren bei Schutzfristverkürzungen. In: Archivar 67 (2008), H. 2, S. 133–137.
- Kroker, Evelyn; Köhne-Lindenlaub, Renate; Reininghaus, Wilfried, et al. (Hg.): Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis. 2. Aufl. München: Oldenbourg, 2005.
- Kropat, Wolf-Arno: Das hessische Archivgesetz. Einführung und Textabdruck. In: Archivar 43 (1990), H. 3, Sp. 359–374.
- Ksoll-Marcon, Margit: Zugangsregelungen in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Ist Änderungsbedarf angesagt? In: Rehm, Clemens; Bickhoff, Nicole (Hg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – staatliche Archive - im VdA. Stuttgart: Kohlhammer, 2010, S. 10–16.

- Landesarchivgesetz [Schleswig-Holstein]. Vorschriftenammlung mit Begründung und Erläuterung. Empfehlungen zur Umsetzung des Gesetzes im kommunalen Bereich. Begründet von Städtebund Schleswig-Holstein. Kiel, 1993 (=Schriftenreihe des Städtebundes Schleswig-Holstein, 23).
- La législation archivistique. 1. Europe. 1re partie: Allemagne - Islande (1971). Paris (Archivum, 27 (1967)).
- La législation archivistique. 1. Europa. 2e partie: Italie - Yougoslavie (1972). Paris (Archivum, 19 (1969)).
- Leiverkus, Yvonne: Opferschutz statt Täterschutz? Der Umgang mit archivischen Schutz- und Sperrfristen im Hinblick auf die berechtigten Belange Dritter in personenbezogenem Archivgut. Transferarbeit. Betreut von Johannes Kistenich und Rainer Polley. Marburg. Archivschule Marburg, 2009.
- Lonnes, Tillmann: Das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Eildienst Landkreistag NRW (2010), H. 7-8, S. 243–245.
- Lusenet, Yola de; Wintermanns, Vincent (Hg.) (2007): Preserving the digital heritage. Principles and policies. Selected papers of the international conference organized by Netherlands national Commission for the UNESCO. The Hague 4-5 Nov. 2005. The Hague.
- Lux, Thomas: Konzeption zur archivischen Betreuung von DV-Anwendungen in der Verwaltung des Freistaates Sachsen. Projekte und Perspektiven. In: Schäfer, Udo; Bickhoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 35–44.
- Manegold 2012 - Manegold, Batholomäus: Archivrecht? Archivrecht! Zu den verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen öffentlicher Archive in Deutschland: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 31–49.
- Manegold 2002 - Manegold, Batholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Lichte der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG. Berlin: Duncker & Humblot, 2002 (= Schriften zum Öffentlichen Recht, 874).
- Martin-Weber 2013 - Martin-Weber, Bettina: Spezialgesetzliche Lösungsgebote und archivgesetzliche Anbieterspflicht - kein Gegensatz! In: Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel (Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs), 2013, S. 16–20.
- Martin-Weber 2010 - Martin-Weber, Bettina: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) und Bundesarchivgesetz. In: Rehm, Clemens; Bickhoff, Nicole (Hg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – staatliche Archive - im VdA. Stuttgart: Kohlhammer, 2010, S. 17–31.
- Martin-Weber 2010a - Martin-Weber, Bettina: Zur Novellierung des Bundesarchivgesetzes. In: Mitteilungen aus dem Bundesarchiv 18 (2010), S. 10–19.
- Menne-Haritz, Angelika; Hofmann, Rainer (Hg.): Archive im Kontext. Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag. Düsseldorf: Droste, 2010 (= Schriften des Bundesarchivs, 72).
- Nadler, Adreas: Die Archivierung und Benutzung staatlichen Archivgutes nach den Archivgesetzen des Bundes und der Länder. Dissertation. Bonn. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät, 1995.
- Naumann, Kai: Über die Nutzung digitaler Unterlagen in Archiven. In: Rehm, Clemens; Bickhoff, Nicole (Hg.): Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – staatliche Archive - im VdA. Stuttgart: Kohlhammer, 2010, S. 32–42.
- Neuheuser, Hanns Peter: Sichern - eine neue archivische Kernaufgabe nach dem 2010 novellierten Archivgesetz von Nordrhein-Westfalen. In: ABI-Technik 31 (2011), H. 3, S. 150–165.
- Neuroth, H.; Oßwald, A.; Scheffel, R. (Hg.): nestor Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3.
- Nilson, Sonja (2009): Dänemark - Eine Einführung in die Archivlandschaft. 2009 (www.wirtschaftsarchive.de/arbeitskreise/fachliche-arbeitskreise/globalisierung/aufsatz_nilson.pdf).
- Odendahl, Kerstin (Hg.): Kulturgüterrecht. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, 2006.
- Olbertz, Susanne: Das Bundesarchivgesetz im Kontext der neuen Gesetzgebung zum Informationszugang in der Verwaltung. In: Menne-Haritz, Angelika; Hofmann, Rainer (Hg.): Archive im Kontext. Öffnen, Erhalten und Sichern von Archivgut in Zeiten des Umbruchs. Festschrift für Prof. Dr. Hartmut Weber zum 65. Geburtstag. Düsseldorf: Droste, 2010 (= Schriften des Bundesarchivs, 72), S. 139–153.

- Oldenhage 2005 - Oldenhage, Klaus: Bundesarchivgesetz und Informationsfreiheitsgesetz. In: *Archivar* 58 (2005), H. 4, S. 291–292.
- Oldenhage 2003 - Oldenhage, Klaus: Änderung des Bundesarchivgesetzes beseitigt letzte rechtliche Hindernisse zur Erforschung von NS-Verbrechen. In: *Archivar* 56 (2003), H. 1, S. 25–28.
- Oldenhage 1988 - Oldenhage, Klaus: Bemerkungen zum Bundesarchivgesetz. In: *Archivar* 41 (1988), H. 4, S. Sp. 477-498.
- Oldenhage 1980 - Oldenhage, Klaus: Brauchen wir Archivgesetze? In: *Archivar* 33 (1980), H. 2, Sp. 165-168.
- Oldenhage 1977 - Oldenhage, Klaus: Archivrecht? Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Archivwesens in der Bundesrepublik Deutschland. In: Boberach, Heinz; Booms, Hans (Hg.): *Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und Zeitgeschichte*. Boppard am Rhein: Boldt, 1977 (= Schriften des Bundesarchivs, 25), S. 187–207.
- Österdahl, Inger: Openness v. secrecy. Public access to documents in Sweden and the European Union. In: *European Law Review* 23 (1998), S. 336–356.
- Polley 2012 - Polley, Rainer: Die historische Entwicklung der Schutzfristendiskussion mit Gedanken zur Dogmatik und Reform des Archivbenutzungsrechts. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): *Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung*. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 43–60.
- Polley 2011 - Polley, Rainer (Hg.): *Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive. Rechtslagen, Probleme, Lösungswege*. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschule Marburg. Herrn Dr. Herbert Günther zum 65. Geburtstag. Marburg, 2011 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 50).
- Polley 2011a - Polley, Rainer: Die Entwicklung und Ergebnisse der Gesetzgebung auf dem Gebiete der elektronischen Aktenbearbeitung bei den öffentlichen Stellen und im Archivwesen. In: Polley, Rainer (Hg.): *Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive. Rechtslagen, Probleme, Lösungswege*. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschule Marburg. Herrn Dr. Herbert Günther zum 65. Geburtstag. Marburg, 2011 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 50), S. 21–43.
- Polley 2010 - Polley, Rainer: Archiv- und urheberrechtliche Aspekte der Anfertigung von Reproduktionen und der Digitalisierung. In: *Archive in Bayern* 6 (2010), S. 361–392.
- Polley 2008 - Polley, Rainer: Die deutschen Archivgesetze. Richterrecht, Kommentierungen, Forschung. Zum Problem des Anspruchs des Bürgers auf Vernichtung von Archivgut. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 65–89.
- Polley 2003 - Polley, Rainer (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen*. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38).
- Polley 2003a - Polley, Rainer: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zugang zu archivischen Informationen. Das deutsche Modell. In: *Archivpflege in Westfalen und Lippe* 58 (2003), S. 15–18.
- Polley 2003b - Polley, Rainer: Oft büßt das Gute ein, wer Bessres sucht. Bestandsaufnahme und Gedanken zum aktuellen Stand der Archivgesetzgebung in Deutschland. In: Polley, Rainer (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen*. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38), S. 17–37.
- Polley 2000 - Polley, Rainer: Die gesetzgeberische Entwicklung zu dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg und zu den Informationsfreiheitsgesetzen in Berlin und Schleswig-Holstein. In: Brübach, Niels (Hg.): *Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung*. Beiträge des 5. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2000 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 33), S. 227–243.
- Polley 1991 - Polley, Rainer (Hg.): *Archivgesetzgebung in Deutschland*. Beiträge eines Symposions. Marburg, 1991 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 18).
- Polley 1988 - Polley, Rainer: Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (1988), H. 33, S. 2026–2027.
- Puppel 2007 - Puppel, Pauline: Überlegungen zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. Der elektronische Rechtsverkehr in der Fachgerichtsbarkeit von Rheinland-Pfalz. Koblenz: Verl. der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 2007 (= *Unsere Archive/Beiheft*, 2).

- Puppel 2007a - Puppel, Pauline: Zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. In: *Archivalische Zeitschrift* 89 (2007), S. 345–368.
- Rehm 2013 - Rehm, Clemens: Novellierung Archivgesetz Hessen. In: *Archivar* 66 (2013), H. 1, S. 119.
- Rehm/Bickhoff 2010 - Rehm, Clemens; Bickhoff, Nicole (Hg.): *Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – staatliche Archive - im VdA*. Stuttgart: Kohlhammer, 2010.
- Reimann, Norbert: *Kulturgutschutz und Hegemonie. Die Bemühungen der staatlichen Archive um ein Archivalienschutzgesetz in Deutschland 1921 bis 1972*. Münster, 2003.
- Richter 1990 - Richter, Gregor: *Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen. Mit einer Einführung in das Landesarchivgesetz von Gregor Richter*. Stuttgart: Kohlhammer, 1990 (= *Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg*, 1), S. 229–263.
- Richter 1989 - Richter, Gregor: Das baden-württembergische Landesarchivgesetz vom 27. Juli 1987. Einführung und Textabdruck. In: *Archivar* 41 (1989), Sp. 385-398.
- Roden, Günter von: *Archivverordnungen und -richtlinien im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik. Verordnungen und Richtlinien zum staatlichen Archivwesen und zur landschaftlichen Archivpflege von 1945-1953*. In: *Archivar* 22 (1954), Sp. 29-50.
- Roßnagel u.a. 2007 - Roßnagel, Alexander; Fischer-Dieskau, Stefanie; Jandt, Silke, et al. (Hg.) (2007): *Langfristige Aufbewahrung elektronischer Dokumente. Anforderungen und Trends*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos (*Der elektronische Rechtsverkehr*, 17).
- Roßnagel u.a. 2007a - Roßnagel, Alexander; Fischer-Dieskau, Stefanie; Jandt, Silke (2007): *Handlungsleitfaden zur Aufbewahrung elektronischer und elektronisch signierter Dokumente*. Berlin, 2007 (= *Dokumentation - Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, 564).
- Roßnagel/Wilke 2006 - Roßnagel, Alexander; Wilke, Daniel: Die rechtliche Bedeutung gescannter Dokumente. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 59 (2006), H. 30, S. 2145–2208.
- Sandner, Peter: Von der Findmitteldatei zum virtuellen Lesesaal im Netz. Rechtliche Fragen bei der Umgestaltung des Archivinformationssystems HADIS: Alles was Recht ist. *Archivische Fragen - juristische Antworten*. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= *Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag*, 16), S. 135–145.
- Schäfer 2012 - Schäfer, Udo: Quod non est in actis, non est in mundo. Zur Funktion öffentlicher Archive im demokratischen Rechtsstaat. In: *Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten*. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (= *Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag*, 16), S. 57–78.
- Schäfer 2008 - Schäfer, Udo: Prospektive Jurisprudenz - proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 91–117.
- Schäfer 2006 - Schäfer, Udo: Rechtsvielfalt und Rechtseinheit in Europa. Zum Einfluß des europäischen Rechts auf das nationale Archivwesen. In: *Hetzer, Gerhard; Uhl, Bodo (Hg.): Festschrift für Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag*. 2 Bände. Köln: Böhlau, 2006, S. 819–846.
- Schäfer 2004 - Schäfer, Udo: Authentizität: Elektronische Signaturen oder Ius Archivi? In: *Hering, Rainer; Schäfer, Udo (Hg.): Digitales Verwalten - digitales Archivieren*. Hamburg: Hamburg University Press, 2004 (= *Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg*, 19), S. 13–31.
- Schäfer 2003 - Schäfer, Udo: Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder - Grundzüge einer Dogmatik. In: *Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg*. Marburg, 2003 (= *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, 38), S. 39–69.
- Schäfer 2003a - Schäfer, Udo: Transfer and access - the core elements of the German Archives Acts. In: *Archival Science* 3 (2003), H. 4, S. 367–377.
- Schäfer 2000 - Schäfer, Udo: Die deutsche Gesetzgebung im Sog nationaler und supranationaler Transparenzregelungen in Europa. In: *Brübach, Niels (Hg.): Der Zugang zu Verwaltungsinformationen. Transparenz als archivische Dienstleistung. Beiträge des 5. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg*. Marburg, 2000 (= *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg*, 33), S. 209–225.

- Schäfer/Bickoff 1999 - Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer, 1999 (= Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13).
- Schäfer 1999 - Schäfer, Udo: Authentizität. Vom Siegel zur digitalen Signatur. In: Schäfer, Udo; Bickoff, Nicole (Hg.): Archivierung elektronischer Unterlagen. Stuttgart: Kohlhammer (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg/Serie A: Landesarchivdirektion, 13), S. 165–181.
- Schäfer 1999a - Schäfer, Udo: Das Recht auf Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors in seinem Verhältnis zur Archivierung analoger und digitaler Aufzeichnungen. In: Wettengel, Michael (Hg.): Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv Koblenz. Koblenz, 1999, S. 61–78.
- Schaper, Uwe; Scholz, Michael; Stahlberg, Ilka: Das Gesetz ist auf gutem Wege - 10 Jahre Brandenburgisches Archivgesetz. In: *Archivar* 57 (2004), H. 4, S. 283–294.
- Schmitz, Hans: Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Einführung und Textabdruck. In: *Archivar* 43 (1990), H. 2, Sp. 227–242.
- Schoch/Friedrich/Garstka 2007 - Schoch, Friedrich; Kloepfer, Michael; Garstka, Hansjürgen (Hg.): Archivgesetz (ArchG-ProfE). Entwurf eines Archivgesetzes des Bundes. Berlin: Duncker & Humblot, 2007 (= Beiträge zum Informationsrecht, 21).
- Schoch 2006 - Schoch, Friedrich: Modernisierung des Archivrechts in Deutschland. In: *Die Verwaltung* 39 (2006), H. 4, S. 463–491.
- Scholz 2012 - Scholz, Michael: Ausverkauf der Nutzungsrechte? Rechtliche Fragen bei der Digitalisierung von Archivgut durch Dritte. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 77 (2012), S. 46–51.
- Scholz 2007 - Scholz, Michael: Archivrecht im Internet. ANKA-Tagung 2007. In: *Archiv-Nachrichten Niedersachsen* 11 (2007), S. 66–76.
- Schreckenbach 1997 - Schreckenbach, Hans-Joachim: Archivrecht in den fünf neuen Ländern. Eine historische und vergleichende Betrachtung. In: Beck, Friedrich; Neitmann, Klaus (Hg.): Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselott Enders zum 70. Geburtstag. Weimar: Böhlau, 1997 (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 34), S. 303–326.
- Schreckenbach 1994 - Schreckenbach, Hans-Joachim: Erläuterungen zum Brandenburgischen Archivgesetz. In: *Brandenburgische Archive* 3 (1994), S. 6–14.
- Schwalm, Steffen: Podiumsdiskussion: Vom Baustein zum Fertighaus - Wie sieht die digitale Archivierung der Zukunft aus? In: Becker, Irmgard Christa; Haffer, Dominik; Uhde, Karsten (Hg.): *Digitale Registraturen - digitale Archivierung. Pragmatische Lösungen für kleinere und mittlere Archive? Beiträge zum 16. archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg*. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 55), S. 155–174.
- Sokol, Bettina: Siebzehnter Datenschutz- und Informationsfreiheitbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004. Herausgegeben von Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Düsseldorf, 2005. (www.ldi.nrw.de).
- Statens arkivers strategi for arkivering af digital skabte arkivalier*. Hg.: Statens arkiver, 2013. (hwww.sa.dk/media%284658,1030%29/Statens_Arkivers_strategi_for_arkivering_af_digitalt_skabte_arkivalier.pdf).
- Steinert 2012 - Steinert, Mark: Und dürfen wir das alles? Archivrechtliche Rahmenbedingungen im Überblick. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 77 (2012), S. 57–60.
- Steinert 2010 - Steinert, Mark: Das neue Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Regelungen für kommunale Archive. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 73 (2010), S. 44–52.
- Steinmüller, Wilhelm: Datenschutz im Archivwesen. Einige neue Argumente für ein bereichsspezifisches Archivgesetz. In: *Archivar* 33 (1980), H. 2, Sp. 175–188.
- Stellungnahme des VdA vom 29. März 2012 zur vom BKM vorgelegten Novelle des Bundesarchivgesetzes. In: *Archivar* 65 (2012), H. 3, S. 328–331.
- Stellungnahme vom 26. Juli 2012 an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts im Land Hessen. VdA - Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (2013). In: *Archivar* 66 (2013), H. 1, S. 120–122.

- Symposium about the transfer, preservation of and access to digital records, based on the Danish experience. Hg.: Statens arkiver. Kopenhagen, 2008.
- Taddey, Gerhard: Der 60. Deutsche Archivtag 1989 in Lübeck. Vorträge, Berichte, Referate. Die Aufgaben der Archive im Wandel. Neues Archivrecht - neuartiges Archivgut. In: *Archivar* 43 (1990), H. 1, Sp. 5-28.
- Trefffeisen 2011 -Trefffeisen, Jürgen: Anbieterspflicht staatlicher Unterlagen zwischen Theorie und Praxis. In: Polley, Rainer (Hg.): Anbieterspflicht von Unterlagen öffentlicher Stellen an die Archive. Rechtslagen, Probleme, Lösungswege. Beiträge zu einem Workshop am 27. November 2008 an der Archivschule Marburg. Herr Dr. Herbert Günther zum 65. Geburtstag. Marburg, 2011 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 50), S. 45-77.
- Trefffeisen 2003 - Trefffeisen, Jürgen: Aussonderungsvereinbarungen - Verwaltungsvorschriften zur Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen Archiv und zu bewertenden Einrichtungen. In: Polley, Rainer (Hg.): Archivgesetzgebung in Deutschland - ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg. Marburg, 2003 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 38), S. 155-191.
- Uhde, Karsten (Hg.) (1997): Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Beiträge des Zweiten Archivwissenschaftlichen Kolloquiums. Marburg, 1997 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 27).
- Ullmann, Angela: Heute im Netz - morgen im Archiv. Die Archivierung des Internetangebots des Deutschen Bundestages. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 51-55.
- Ullrich, Rainer: Schriftgutverwaltung und elektronische Akten. Ein unterschätzter Erfolgsfaktor. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 29-37.
- Upmeyer, Arne: Rechtliche Aspekte. In: Neuroth, H.; Oßwald, A.; Scheffel, R. (Hg.): *nestor Handbuch. Eine kleine Enzyklopädie der digitalen Langzeitarchivierung. Version 2.3, 16:3-16:13.* (www.nestor.sub.uni-goettingen.de/handbuch/)
- Vollmer, Arnd: Die Bedeutung der Schutzfristen im archivrechtlichen Kontext. In: Becker, Irmgard Christa (Hg.): Schutzfristen - Festlegung und Verkürzung. Beiträge zum Workshop der Archivschule Marburg am 3. Mai 2011. Marburg, 2012 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, 54), S. 11-41.
- Weber, Hartmut: Nur was sich ändert, hat Bestand. Neuere Regelungserfordernisse beim Bundesarchivgesetz. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008), S. 119-128.
- Weichert, Thilo: Datenschutz contra Archivrecht? Was Sie schon immer wissen wollten - sich aber nicht zu fragen trauten! (www.datenschutzzentrum.de/material/themen/divers/archivg.htm).
- Wettengel, Michael (Hg.): Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv Koblenz. Koblenz, 1999.
- Wettmann 2012 - Wettmann, Andrea: Novellierung des Sächsischen Archivgesetzes. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 103-104.
- Wettmann 2006 - Wettmann, Andrea: Standards in der Praxis. Erfahrungen bei der Einführung eines Vorgangsbearbeitungssystems in Sachsen. In: Hoen, Barbara (Hg.): Planung, Projekte, Perspektiven. Zum Stand der Archivierung elektronischer Unterlagen. 10. Tagung des Arbeitskreises Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. 14. und 15. März 2006 in Düsseldorf. Düsseldorf, 2006 (= Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, 10), S. 39-48.
- Wiech 2014 - Wiech, Martina: Die digitale Herausforderung im Spiegel der aktuellen deutschen Archivgesetzgebung. In: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 80 (2014), S. 4-8.
- Wiech 2012 - Wiech, Martina: Ein Jahr danach und drei Jahre davor. Die Novellierung des Archivgesetzes NRW. In: Alles was Recht ist. Archivische Fragen - juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag 2011 in Bremen. Fulda, 2012 (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag, 16), S. 85-94.

Wiech 2011 - Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW. Mitteilungen und Beiträge des Landesarchivs NRW. In: Archivar 64 (2011), H. 1, S. 110–119.

Witt, Reimer: Schleswig-Holsteinische Archivgesetzgebung. In: Archivar 41 (1988), H. 3, Sp. 413-414.

Zugang zu Kulturgut. Archivrecht im Wandel. Hg. vom Bundesarchiv. 2013 (= Forum. Das Fachmagazin des Bundesarchivs).

11. Anlage

11.1. Archivgesetze chronologisch

11.2. Normenübersicht

Eidesstattliche Erklärung:

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Masterarbeit mit dem Titel „Veränderungen des Archivrechts unter den Herausforderungen der digitalen Langzeitarchivierung. Vergleichende Betrachtung der Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder“ selbständig verfasst und hierzu keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus fremden Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form an keiner Schule oder in keinem anderen Studiengang als Leistungsnachweis oder Prüfungsleistung vorgelegt oder an anderer Stelle veröffentlicht. Ich bin mir bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Hamburg, 25.8.2014

Anhang 1

Geltungsbereich	Gesetzesname/Abkürzung	Erstdatum	Fundstelle	Änderungen	
Baden-Württemberg	Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) Baden-Württemberg	27.7.1987	GBI. 1987 S. 230	geändert durch Gesetz vom 12.3.1990 (GBI. 1990 S. 89) und 13.7.2004 (GBI. 2004 S. 503)	2004
Bund	Bundesarchivgesetz (BArchG)	6.1.1988	BGBI. I S. 62	Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.6.2013 (BGBI. I S. 1888); Änderung durch Art. 4 Abs. 38 des Gesetzes vom 7.8.2013 textl. nachgewiesen, noch nicht abschließend bearb.	2013
Hessen	Hessisches Archivgesetz (HArchG)	18.10.1989	GVBl. I S. 270	Änderungen vom 10.3.2002 (GVBl. I S. 34), 5.7.2007 (GVBl. I S. 380)1	
Hessen (neu)	Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts (HArchG)	26.11.2012	GVBl. S. 458		2012
Bayern	Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG)	22.12.1989	GVBl. S. 710	geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521)	1999
Nordrhein-Westfalen	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NRW)	16.5.1989	GV NW S. 302		
Nordrhein-Westfalen (neu)	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NRW)	16.3.2010	GV NRW S. 188	Geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.1.2013 (GV NRW S. 31, 33)	2013
Rheinland-Pfalz	Landesarchivgesetz (LArchG) Rheinland-Pfalz	5.10.1990	GVBl. 1990 S. 277	Geändert durch Art. 140 des Gesetzes vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), Art. 10 des Gesetzes	2010

				vom 5.4.2005 (GVBl. S. 98, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.9.2010 (GVBl. S. 301))	
Hamburg	Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG)	21.1.1991	HmbGVBl. 1991 S. 7	geändert am 30.1.2001 (GVBl. S. 16); zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.6.2005 (HmbGVBl. S. 233, 239)	2005
Bremen	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen - Bremisches Archivgesetz (BremArchivG)	7.5.1991	Brem GBl. S. 159	Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21.5.2013 (Brem. GBl. S. 166)	2013
Thüringen	Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz – ThürArchivG)	24.4.1992	GVBl. 1992 S. 139	zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.7.2008 (GVBl. S. 243, 244)	2008
Schleswig-Holstein	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG)	11.8.1992	GVOBl. 1992 S. 444	Gesetz vom 8.2.1994, LVO vom 24.10.1996 (GVOBl. S. 652, Gesetz vom 3.1.2005 (GVOBl. S. 21), LVO vom 12.10.2005 (GVOBl. S. 487), LVO vom 8.9.2010 (GVOBl. S. 575); zuletzt geändert durch Art. 30 LVO vom 4.4.2013 (GVOBl. S. 143)	2013
Saarland	Saarländisches Archivgesetz (SArchG)	23.9.1992	Amtsbl. 1992 S. 1094	Zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.2009 (Amtsbl. 1386)	2009
Sachsen	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)	17.5.1993	SächsGVBl. 1993 Bl.-Nr. 24 S. 449	rechtsbereinigt mit Stand vom 1.2.2014	2014
Niedersachsen	Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz – NArchG)	25.5.1993	Nds. GVBl. S. 129	Geändert durch Art. des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich der Staatskanzlei vom 5.11.2004 (Nds. GVBl. S. 402)	2004
Berlin	Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)	29.11.1993	GVBl. Nr. 65 vom 8.12.1993	Änderung vom 15.10.1999 (GVBl. Nr. 45 vom 29.10.1999); Änderung vom 20.4.2000 (GVBl. Nr. 14 vom 27.4.2000); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2001 (GVBl. Nr. 44 vom 20.10.2001)	2001

Brandenburg	Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz – BbgArchivG)	7.4.1994	GVBl. I S. 94	geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 13.3.2012 (GVBl. I S. 12 Nr. 16)	2012
Sachsen-Anhalt	Landesarchivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG-LSA)	28.6.1995	GVBl. LSA 1995 Nr. 22 S. 190	Geändert mit Gesetz vom 21.8.2001 (GVBl Nr. 40 S. 348); Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.6.2004 (GVBl. LSA S. 335)	2004
Mecklenburg-Vorpommern	Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V)	7.7.1997	GVOBl. M-V 1997 S. 282	geändert durch Gesetz vom 28.11.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 574), zuletzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.7.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 576)	2006

Anlage 2

	Anwendungsbereich	Organisation	Begriffsbestimmung	Aufgaben	Anbietung	Bewertung/ Übernahme	Verwahrung/ Sicherung	Benutzung	Schutzfristen	Betroffenenechte	Kommunale/Sonstige Archive
Bund	§ 2, 12	2a	§ 2, 7a	§ 1, 7	§ 2	§ 3		§ 5	§ 5	§ 4	
Ba-Wü	§ 10	§ 1	§ 2	§ 2	§ 3	§ 3	§ 4	§ 6	§ 6	§ 5	§§ 7 u 8
Bayern	Art. 1, 16	/	Art 2	Art 4	Art 6	Art 7	Art 9	Art 10	Art 10	Art 11	Art 12, 13, 14
Berlin	/	§ 1	§ 3	§ 2	§ 4	§ 6	§ 7	§ 8	§ 8	§ 9	§§ 1 u 10
Brandenburg	§ 1	§§ 13, 14	§ 2	§ 3	§ 4	§ 5	§ 6	§§ 7, 9, 11, 12	§ 10	§ 8	§§ 15, 16
Bremen	§ 14	§ 9	§ 2	§ 1	§ 3	§ 3	§ 4	§§ 6, 7	§ 7	§ 5	§§ 10, 11, 12
Hamburg	§ 7	/	§ 2	§ 1	§ 3	§ 3	§ 4	§ 5	§ 5	§ 6	/
Hessen	§ 1	§§ 3, 5, 6, 21	§ 2	§ 4	§ 8	§§ 9, 10	§ 11	§§ 12, 14	§ 13	§ 15	§§ 17, 18, 19, 20
M-V	§ 1	§ 4	§§ 2, 3	§ 5	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§ 10	§ 11	§§ 12, 13
Niedersachsen	§ 7	/	§ 2	§ 1	§ 3	§ 3	§ 4	§ 5	§ 5	§ 6	§ 7
NRW	§ 1	§ 3	§ 2	§ 3	§ 4	§ 4	§ 5	§ 6	§ 7	§ 5	§§ 9, 10, 11
Rheinland-Pfalz	§ 12	§ 5	§ 1	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§ 3	§ 3	§ 4	§ 2 u 11
Saarland	§ 1	§ 6	§§ 2, 3	§ 7	§ 8	§ 9	§ 4	§§ 10, 11	§ 11	§ 5	§§ 14, 15
Sachsen	§ 1	§ 3	§ 2	§ 4	§ 5	§ 5	§§ 7 u 8	§ 9	§ 10	§ 6	§§ 12, 13, 14, 15
Sachsen-Anhalt	§ 1	/	§§ 2, 3, 4	§ 7	§ 9	§ 9	§ 8	§ 10	§ 10	§ 6	§§ 11, 12
S-H	§ 2	§ 4	§ 3	§ 4, 5	§ 6	§ 7	§ 8	§ 9	§ 9	§ 11	§§ 14, 15, 16
Thüringen	§§ 1, 20	§§ 6, 8, 9	§§ 2, 3	§ 7, 15	§ 11	§§ 12, 13, 14	§ 15	§ 16, 18	§ 17	§ 19	§§ 4, 5